Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung

vom 13. Februar 1879.

Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister

von

Wilhelm Henle,
k. Landgerichtsrat.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1889.

Preis kartonniert: 2 ℳ

Gesetz

Gesetz zur Ausführung

der

Reichs-Civilprozeßordnung

und

Konkursordnung

vom 13. Februar 1879.

Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen
und Sachregister

von

Wilhelm Henle,
k. Landgerichtsrat.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1889.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Vorwort.

Das Ausführungsgesetz zur Civilprozeß- und Konkursordnung für das Deutsche Reich ist trotz seiner nicht zu bestreitenden Wichtigkeit in der Litteratur bisher ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Abgesehen nämlich von der trefflichen, jedoch bereits im Jahre 1879 erschienenen Arbeit Pemsels (Die Deutsche Civilprozeßordnung und deren Nebengesetze in Bayern S. 345—346) und der Reber'schen Textausgabe existiert keine erläuternde Veröffentlichung des Gesetzes. Wir glauben daher — mit der Verlagshandlung — durch vorliegende Bearbeitung jenes Gesetzes einem Bedürfnisse der Praxis entgegenzukommen. Die Arbeit ist kein ausführlicher Gesetzkommentar und will kein solcher sein. Sie bezweckt vielmehr lediglich — in diesem Rahmen mit möglichster Vollständigkeit —, durch kurze Erörterungen und Bemerkungen über Intention und Tragweite der einzelnen Vorschriften, durch Anführung der hiezu ergangenen allerhöchsten und höchsten Entschließungen, durch Wiedergabe der Aussprüche der obersten Gerichte und durch Allegierung der sonst einschlägigen Gesetze, der Gesetzesmaterialien, sowie der in den juristischen Zeitschriften zerstreuten Publikationen den Praktiker in der Anwendung des Gesetzes zu fördern und ihm, soferne er eingehenderen Studiums einer oder der anderen Vorschrift bedarf, hiezu den Weg zu eröffnen.

Daß das Buch diese seine Aufgabe erfüllen möge, ist der Wunsch, welchen wir ihm mitgeben.

München, im Oktober 1888.

W. Henle.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

Ausf.Ges. z. = Ausführungsgesetz zum, zur.
A. Vdg. = Allerhöchste Verordnung.
Bek. = Bekanntmachung (JMinBek., FinMBek.: Justiz-, Finanzministerial-Bekanntmachung).
Ber. = Bericht.
Beschl. = Beschluß des k. obersten Landesgerichts München.
Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.
B. PO. = Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869.
CPO. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Jänner 1877.
EG. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Entw. = Entwurf.
FMBl. = Finanzministerialblatt.
GBl. = Gesetzblatt.

Geb.Ges. = Gebührengesetz vom 18. August 1879.
Ges., Gesg.Aussch. = Gesetz, Gesetzgebungsausschuß.
GKG. = Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich.
GO. = Bayerische Gerichtsordnung von 1753.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Jan 1877.
HGB. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hyp.Ges. = Bayer. Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822.
JMBl. = Justizministerialblatt.
Komp.Konfl.Urt. = Urteil des bayerischen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte.
KonkO., KO. = Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877.
KrMBl. = Miltärverordnungsblatt, herausgegeben vom kgl. Kriegsministerium.
LdR., b., pr. LdR. = bayerisches, preußisches Landrecht.
Mot. = Motive.
Not.Ges. = bayerisches Notariatsgesetz vom 10. November 1861.
Not.Ztg., b., D. Not.Ztg. = bayerische, Deutsche Notariatszeitung.
Pf. CGB., pf. CPO., pf. HGB. = pfälzisches Civilgesetzbuch (code civile), pfälzische Civilprozeßordnung (code de procédure civile), pfälzisches Handelsgesetzbuch (code de commerce).
Prot. = Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten.
RBl., RGBl. = Regierungs-, Reichsgesetzblatt.
StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Subh.O. = Subhastationsordnung für das Königreich Bayern vom 23. Febr. 1879.
S. v. E. = Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Gerichtshofs (obersten Landesgerichts).
Urt. = Urteil des k. bayerischen obersten Landesgerichts.
Vdg., V.-S. = Verordnung, Verordnungen-Sammlung.
Verf.-Beil., V.U. = Verfassungsurkunde, Beilage zur Verfassungsurkunde.
Ztsch. d. b. Anw.Vs. = Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern.

Einleitung.

Die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung für das deutsche Reich haben nicht nur den prozessualen Teil der bayerischen Landesgesetze umgestaltet und ersetzt, sondern zugleich die verwandten Materien des Civilrechtes in Mitleidenschaft gezogen. Überdies haben jene Reichsgesetze mannigfache, das Prozeßrecht berührende Einzelheiten den Landesgesetzen vorbehalten. Nach beiden Richtungen waren daher Verfügungen der bayerischen Legislation geboten. Dieser Anlaß konnte ferner benützt werden, um das Landesrecht auch sonst in möglichste Übereinstimmung mit dem Reichsrechte zu bringen.

Demgemäß legte die k. Staatsregierung den beiden Kammern des Landtages im Jahre 1878 den aus 235 Artikeln bestehenden Entwurf eines Gesetzes „zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung“ [1]) vor. Dieser Entwurf war nach dem Ge-

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1878, 1879 Beilagen-Band V Beilage D S. 163 bis 188 Entwurf (Entw.), S. 189 bis 293 Motive (Mot.).

setze vom 18. Juli 1878 (GVBl. S. 359), gleich den Vorlagen zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung und des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 zu behandeln. Infolge allerhöchster Botschaft vom 15. Juli 1878 wurden alsbald in beiden Kammern die mit Vorberatung des Entwurfs beauftragten (Gesetzgebungs-) Ausschüsse gewählt. Derjenige der K. der Abg. („besonderer — VIII — Ausschuß") beschäftigte sich mit dem Entwurfe in der Zeit vom 9. November bis 11. Dezember 1878 in zwei Lesungen und sechs Sitzungen.[1]) Die Vorlage würde hier in mannigfacher Richtung, zum Teile auf Anregung der k. Staatsregierung selbst, ergänzt und abgeändert. Zunächst erlitten eine Reihe von Vorschriften (Art. 11 Abs. 5, 15, 20 Abs. 1, 21, 23, 29, 31 Abs. 1 und 3, 33, 47 Abs. 2, 49, 50 Abs. 1, 69 Abs. 2, 84, 88 Abs. 3, 123 Z. 1, 183 Abs. 2 des Ges.) redaktionelle Korrekturen; neu eingefügt wurden sodann die Art. 31, 55, 188, 228 (als Entw. Art. 31[a], 54[a], 188[a], 228[a]) und Art. 9 Abs. 3, Art. 50 Abs. 3 (des Ges.); sachliche Modifikationen wurden den Art. 9 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 50 Abs. 2 (des Ges.) zu teil; Zusätze erhielten die Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 81, 118 Abs. 3, 200 Abs. 2, 201 (des Ges.); zusammengezogen wurden die Art. 9 Abs. 1 und 2, Art. 138 und 139 (Art. 139 des Ges.), Art. 171 und 172 (171 des Ges.), Art. 201 und 202

---

[1]) Die Beschlüsse erster und zweiter Lesung finden sich am voralleg. Orte Beil. F und L S. 349 ff. 445; der Bericht des Abg. Dr. M. Th. Mayer für die 2. Lesung (Ber) ebenda als Beilage Q S. 461, die Beratungsprotokolle (Prot.) in Vhdl. d. K. d. Abg. 1878, 1879 Beil.Bd. VI und zwar 1. Lesung S. 41 ff., 2. Lesung S. 165 ff.

(Art. 201 des Ges.) des Entw., endlich gestrichen der Art. 29 ganz, vom Art. 32 Abs. 1 der Satz 2 (Entw.).

Der Ausschuß der Kammer der Reichsräte legte seiner Beratung die Beschlüsse des Abgeordnetenausschusses unter[1]) und erledigte die so gestaltete Vorlage in der Sitzung vom 20. Dezember 1878.[2]) Die hier weiter vorgenommenen Änderungen teils bloß redaktionellen Charakters (zu Art. 3, 46, 53, 55, 57, 87 des Ges.) teils sachlicher Natur (zu Art. 105, 118, 208 Ziff. 5 und 228 Abs. 1 des Ges.) wurden hierauf vom Ausschusse der K. d. Abg. in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1878 beraten und mit zwei Ausnahmen (zu Art. 208 Z. 5 und 228 Abs. 1 des Ges.) gebilligt.[3]) Auf bezügliche Mitteilung[4]) bestand der Reichsratsausschuß nicht weiter auf den nicht acceptierten Änderungen.[5]) Der Entwurf, wie er aus dem hierdurch erzielten Gesamtbeschlusse beider Ausschüsse hervorgegangen war, wurde sodann in den Plenarsitzungen der Kammer der Abg. vom 21. und 22. Januar 1879,[6])

---

[1]) Mitteilung des Abg.-Aussch. an jenen der RR.: Beil.-Bd. V Beil. S S. 472.

[2]) Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräte 1878, 1879 S. 52 bis 78 (RR.-Aussch.)

[3]) Prot. (Note 2) S. 225.

[4]) Beil.Bd. V Beil. S IV S. 473.

[5]) Vhdlg. des GesgAussch. d. K. d. RR. S. 71. — Vhdlg. d. K. d. Abg. Beil.Bd. V S. 473. Prot. (Beil.-Bd. VI) S. 231.

[6]) Vhdlg. d. K. d. Abg. 1879 Stenographische Berichte (Sten. Ber.) Bd. III Nr. 67, 68 S. 113, 126 ff., 133 ff.

sowie der Kammer der Reichsräte vom 27. dess. Mts.[1]) genehmigt, unter dem 23. Februar 1879 von seiner Majestät dem Könige sanktioniert und in Nr. 9 S. 63 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 15. März 1879 veröffentlicht.

Nach dem Eingangs Bemerkten kann das Ausf.-Ges. kein systematisches, organisches Ganze sein, sondern sich nur als eine lose Aneinanderreihung einzelner Vorschriften darstellen, welche, unter sich zumeist in keiner inneren Verbindung stehend, teils durch die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und Reichs-Konkursordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungsgesetze direkt oder indirekt veranlaßt, teils aus besonderen Erwägungen in das Gesetz aufgenommen sind.

a) Eine Gruppe von Bestimmungen nämlich erledigt die ausdrücklichen und eine notwendige Ergänzung des Reichsrechts bildenden Vorbehalte, durch welche obige Reichsgesetze auf bestehendes, umzugestaltendes oder neuzuschaffendes Landesrecht verweisen (§§ 706, 731, 811 CPO. §§ 11, 18 Abs. 2, 20 Ziff. 2, 21 Abs. 2, 23, 106 KO. — vgl. Art. 125, 25 ff., 33, 171, 229 des Ges.).

b) Weitere Vorschriften dienen zur Erledigung jener reichsgesetzlichen Vorbehalte, deren Ausfüllung zum Vollzuge des Reichsrechtes zwar nicht unbedingt nötig, jedoch zweckmäßig erscheint (§§ 706 CPO. — Art. 127 bis 139, 220, 221; — § 11 EG. z. CPO. — Art. 94 ff., 69, 70, 158 bis 162, 183 — §§ 18 Abs. 2, 21 Abs. 2 EG. z. CPO., § 8 Abs. 2 KO. — Art. 226 ff. — § 23 EG. z. CPO., § 12 EG. z. KO.

---

[1]) Protokolle der Kammer der Reichsräte 1877/81 Bd. I S. 694 ff. (RRProt.).

— Art. 198 ff. — § 13 EG. z. KO. — Art. 232 bis 234.)

c) Eine fernere Reihe von Vorschriften paßt das bestehende Landesrecht, auf welches in den Reichsgesetzen (vgl. insbesondere §§ 50, 58, 95, 238, 239, 387 Ziff. 1, 696 Abs. 2 CPO.; §§ 15, 16, 17 Abs. 2 EG. hierzu, §§ 20, 35, 45 KO.) Bezug genommen ist, an das Reichsrecht an, oder erledigt sonst wünschenswerte Modifikationen des bisherigen Rechts. Das Gesetz beschränkt sich jedoch, soweit Änderungen des Landesrechts als Folgen der Einführung der Reichsprozeßordnungen in Betracht kommen, auf diejenigen Regelungen, welche eine sichere Rechtsanwendung unabweisbar erfordert. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die Vorschriften in Art. 17 bis 19, 56 ff., 140, 75 bis 80, 123, 126, 186 bis 188, 190 ff., 198 ff., 203 bis 209.

d) Eine vierte Gruppe von Bestimmungen entstand aus dem Bedürfnisse, auch auf solchen Gebieten des Landesrechtes, welche vom Reichsrechte nicht unmittelbar berührt werden, neue Sätze, zumeist im Anschlusse an reichsrechtliche Normen zu geben. Hierher gehören die Art. 5, 21, 45 bis 54, 124, 172, 176, 217, 219 des Ges.

e) Eine erhebliche Zahl von Vorschriften endlich reproduziert teils unverändert, teils mit den veranlaßten Modifikationen die fortgeltenden Bestimmungen bisheriger Landesgesetze, um im Interesse der Praxis diese im übrigen obsoleten Gesetze im ganzen aufheben zu können. In solcher Weise ist die bayer. Prozeßordnung vom 29. April 1869, das Einführungsgesetz hierzu, die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, der Code de commerce und teilweise auch der Code de procédure behandelt (Art. 235 Ziff. 1 bis 3, 7 und 8). Im einzelnen gehören hierher die Art. 1 bis 4;

6 bis 16; 22 bis 24; 32; 81; 82 bis 84; 87 bis 93; 141 bis 170; 173 bis 175; 177; 180, 181; 182 bis 185, 189, 202, 210 bis 216, 222, 223.

Aus allen diesen verschiedenen Gruppen von Bestimmungen, sowie den hierzu nötigen Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen setzt sich das im Folgenden behandelte Ausführungsgesetz zusammen, welches, was den Vorbehalt des § 757 Abs. 2 CPO. betrifft, in der Subhastationsordnung seine Ergänzung findet.

Gesetz zur Ausführung

der

Reichs-Civilprozeßordnung und der Konkursordnung

vom 23. Februar 1879.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, und bezüglich der Art. 45—55 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für das ganze Königreich.

Gerichtsstand der Civilliste des Königs.[1])

Art. 1.

Die Civilliste des Königs[2]) hat ihren allgemeinen Gerichtsstand[3]) vor den Gerichten der Hauptstadt.

Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird das Nähere durch Verordnung bestimmt.[4])

1. Art. 1 beruht auf den Vorbehalten des § 5 EG. z. CPO. und des § 5 EG. z. GVG. (vgl. hierher Art. 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2, 3 der CPO.). Mot. S. 192. Ber. S. 461.

2. vgl. § 6 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (GBl. S. 121), das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 (GBl. S. 25. Döllinger, Verordnungen-Sammlung II. 54. Weber, V.-S. II. 735) mit dem Ges. vom 11. April 1843, dann das Familienstatut vom 5. August 1819 (Gebührenfreiheit der Civilliste: Art. 3 Z. 2 Abs. 2 des Gebührenges. vom 18. August 1879, GVBl. S. 903).

3. §§ 12, 13 CPO., bezüglich der besonderen Gerichtsstände treffen auch hier die §§ 22, 25 ff. CPO. zu.

4. A. Vdg. vom 13. Mai 1870 (RBl. S. 754); dem dort als kompetent bezeichneten Landgerichte München l/J. entspricht das dermalige Amtsgericht München I Abteilung A (Allerh. Vdg. vom 2. April 1879 nebst Beilage, JMBl. S. 112, 116 und JMinBek. vom 22. September 1879, JMbl. S. 1255).

Betretung des Administrativwegs vor der Klagestellung gegen den k. Fiskus.[1])

Art. 2.

Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann[2]) gerichtlich verfolgt werden,[3]) wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle[4]) um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.[5])

Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen[6]) werden durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

1. vgl. Art. 176 b. PO. (§ 9 der Prozeßnovelle von 1819). Die Vorschrift gehört dem materiellen Rechte, nicht dem Pro-

zeßrechte an und erscheint gegenüber § 4 des EG. z. CPO. ebenso zulässig, wie die Vorschriften, welche die Verfolgung eines Staats- oder Gemeindebeamten von der Entscheidung von Vorfragen abhängig machen (Mot. S. 190, vgl. § 29 der IX. Verf.Beil., Art. 158 der rechtsrheinischen, Art. 90 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869, S. v. E. II 88 VII 332, Bl. f. RA. 53. S. 193, 362 Komp.-Confl. Urt. v. 9. März 1879 u. 29. Dezember 1883, Beil. II S. 7 bezw. I. S. 1 z. GVBl., Art. 7 des Ges. v. 8. August 1878, über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c., GVBl. S. 369 mit Art. 192 Z. 5 des Geb.Ges.), s. auch § 114 Reichsmilitärpensionsges. v. 27. Juni 1871, §§ 144, 150 Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873, § 25 Reichspostges. v. 28. Oktober 1871, §§ 40, 41 Reichsrayonges. v. 21. Dezember 1871, Art. 33 des bayerischen Forstges., §§ 11, 13 EG. z. CPO.

2. Die Nichteinhaltung der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 begründet keine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 247 CPO., aber auch § 251 ist hier nicht durchweg anwendbar. „Eine solche Unterlassung begründet für den Fiskus kein Angriffs- oder Verteidigungsmittel und ist vielmehr dem Richter überlassen, zu entscheiden, ob die Unterlassung nachzuholen sei." Prot. S. 42 (Mot. S. 193 Sp. 1. Ber. S. 461, R.R.Aussch. S. 54).

3. Bei Verteidigung gegen Ansprüche des Fiskus z. B. durch Widerklage, Widerspruchsklage findet Art. 2 keine Anwendung. Bl. f. RA. 41 S. 44, 83. S. v. E. V 727, Bl. f. administr. Praxis 26 S. 125; 27 S. 70.

4. Lediglich bei der nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, nicht durch alle Verwaltungsstellen ist Abhilfe zu suchen.

5. Art, 50 Abs. 1 erscheint gewissermassen als Ausnahme von Art. 2.

6. §§ 668, 814 bis 822 CPO.

Urkundenedition durch öffentliche Behörden.

Art. 3.[1])

Von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, hat diese, unbeschadet der Vorschriften in den §§ 394 und 397 der Civilprozeßordnung, sowie vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, Vorlage und Einsicht zu gewähren

und beglaubigte Abschrift zu erteilen, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.[2])

1. Mot. S. 193. Prot. 225. Ber. S. 461, vgl. Art. 391 b. PO. §§ 387 ff. 271 CPO. Art. 92--95 Not.Ges. §§ 24, 116 Hyp.Ges. Art. 13 Subh.O. Art. 26 gegenw. Ges. § 16 der VII. Verf.Beil. § 70 des Grundsteuerges. vom 15. August 1828 und 19. Mai 1881, Art. 7 Vereinsges. vom 29. April 1869, Art. 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ꝛc.

2. Obige Voraussetzungen der Editionspflicht sind übrigens nicht die einzigen. Es sind bei Gesuchen um Einsicht durch Private oder Herausgabe von Urkunden an solche insbesondere auch die Interessen der Religion, Sittlichkeit und Staatsordnung zu wahren. (Vortrag des Reichsrats Dr. v. Pötzl, Beil. 230 der Verh. der K. d. R.R. 1879/80 S. 1223.) — Art. 3 ist zunächst auf Fälle der Einsichtnahme ꝛc. von Aktenstücken über Rechtsverhältnisse von nicht privatrechtlichem Charakter sowie für den Bereich von streitigen Rechtsangelegenheiten (in Ergänzung des § 271 CPO) berechnet. Gesuche, wie z. B. um Aufschlußerteilung über den Stand einer Verlassenschaftssache namentlich in Betreff des Erbantritts sind nach Analogie der Grundsätze über die Akteneinsicht in der nichtstreitigen Rechtspflege zu würdigen. Hiernach ist vorbehaltlich abweichender besonderer Gesetzesvorschriften denjenigen Akteneinsicht zu gewähren, welche ein rechtliches Interesse besitzen an der Einsichtnahme von Akten über bestimmte Verhältnisse, auf die sich jenes Interesse bezieht (vgl. z. B. b. LdR. III 2 § 14 Nr. 10) Beschl. vom 28. September 1885 S. v. E. XI. 202.

Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden.[1])

Art. 4.

Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in Kraft.[2])

1. vgl. Art. 883 bis Art. 886 b. PO. (vgl. hiezu S. v. E. VI. 662. VII 597.) — § 3 des EG. z. CPO.

2. Art. 267 Gebührengeſ. Art. 46 Abſ. 3, 4, Art. 8 und 10 des Geſ. vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. (mit Art. 283 Abſ. 3 Gebührengeſ.), dann bezüglich der Bodenzinse und Ablösungskapitalien das Geſ. v. 28. April 1872, endlich Art. 18 Hagelverſ.Geſ. v. 13. Februar 1884, Art. 14 des Geſ. v. 21. April 1884 üb. d. Landeskulturrentenanstalt. Zu Art. 4 bis 7 sind Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle erlassen: Finanzministerialbekanntmachung vom 27. September und 3. November 1879 (FMBl. S. 283, 453), welche auch auf die Beitreibung der Kreisumlagen anzuwenden sind (Bek. des k. Staatsmin. des Innern v. 16. Oktober 1879 — Amtsblatt S. 510).

Art. 5.

Den Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu.[1])

1. Die Zollbehörden haben die Zölle, dann eine Reihe von Steuern und Abgaben (Salzsteuer, Tabak- und Rübenzuckersteuer, Branntweingefälle, Übergangsabgaben von Branntwein, Malz und Bier, die Gebühr für das Halten von Hunden, die Spielkartenstempelabgabe — RGeſ. v. 3. Juli 1878 — endlich verschiedene Gebühren teils für besondere Leistungen (§§ 10, 27, 108 des Vereinszollgeſ.), teils für Benützung bestimmter Anlagen (z. B. Hafen-, Lager-Gebühren, § 8 Vereinsz.Geſ.) zu erheben. Für diese Gefälle steht den Hauptzollämtern nunmehr gleichfalls das Vollstreckungsrecht zu, welches dieselben gemäß Art. 48 des Malzaufschlaggesetzes und AVdg. v. 9. Juni 1874 bereits besitzen. Mot. S. 194. (Vgl. die Entschl. der k. Generalzolladministration v. 17. September 1879 in deren Amtsblatt S. 489).

Art. 6.

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht,[1]) oder welchen das Gesetz die Befugnis zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt[2]) und eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.[3])

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.[4])

1. Die Vollstreckung findet in den in Art. 46 des Ges. v. 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof bezeichneten Sachen aus den Entscheidungen der zuständigen Behörden und des Verwaltungsgerichtshofs, in den übrigen Sacheu aus den Beschlüssen und Ausstandsverzeichnissen der Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen statt (Art. 8) vgl. auch § 84 Abs. 2 der JMBek. v. 30. September 1879 (JMBl. S. 1560).

2. Die Bestimmung des Abs. 4 in Art. 46 des Ges. v. 8. August 1878 bezieht sich nur auf die Vollstreckung wegen anderer Verpflichtungen als Geldleistung (Mot. S. 194), vgl. hierher auch Art. 99, 143, Gemeindeordnung — Art. 77 pfälz. Gemeindeordnung v. 29. April 1869, Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuchs.

3. §§ 644, 645, 671, 672 CPO. Mot. S. 193.

4. vgl. ABdg. v. 14. Juli 1879 (JMBl. S. 329 GVBl. S. 703) § 11 FMBek. v. 27. September 1879 (FMBl. S. 283). Hiernach erfolgt nur die Zwangsvollstrecknng aus Ausstandsverzeichnissen auf Grund der mit Vollstreckungsklausel versehenen Urschrift des Verzeichnisses, sonst auf Grund vollstreckbarer Ausfertigung der Entscheidung (vgl. auch § 84 Abs. 2 der JMBek. v. 30. September 1879 JMBl. S. 1561).

Art. 7.

Bei den auf Grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.[1]) Die Verwaltungsbehörden können die Zwangs-

vollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist,[2]) sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane[3]) als auch durch Gerichtsvollzieher[4]) bewirken lassen.[5])

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen.[6]) Über alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.[7])

1. §§ 644 bis 822 CPO.

2. Den Gerichten ist die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sowie die Immobiliarbeschlagnahme zugewiesen (§§ 729 ff., 755 Abs. 1, 2 CPO., Art. 7 Subh.O.), den Gerichtsvollziehern die Pfändung von körperlichen Sachen und Früchten (§§ 712, 714 CPO.) und die Ankündigung der beabsichtigten Forderungspfändung (§ 744 CPO.) überlassen.

3. Darunter sind die nämlichen Hilfsorgane zu verstehen, welche den Behörden sonst zur Seite stehen: Rentamtsdiener, Bezirksamtsdiener, Steuerboten in der Pfalz 2c. (Prot. S. 46. Ber. S. 462), vgl. § 4 FinMBek. vom 27. September 1879 (FMBl. S. 283), Ziff. 2 der bei Art. 5 alleg. Entschl.

4. vgl. die voraufgeführten Bek., dann § 84 der JMBek. vom 30. Septbr. 1879 (JMBl. S. 1560, 1561).

5. Über Zustellungen in Strafanstalten behufs Beitreibung von Staatsgefällen vgl. FinMBek. v. 22. November 1880 (JMBl. S. 469). Hat eine Pfändung durch ein administratives Vollzugsorgan stattgefunden und erfolgt nunmehr eine weitere Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, so obliegt dem letzteren die Fortsetzung des Verfah-

rens (§ 53 Abs. 9, JMBek. vom 30. September 1879, JMBl. S. 1534, 1535).

6. vgl. hierher auch Art. 46 Abs. 4 des Ges. vom 8. August 1878 über den Verwaltungsgerichtshof rc.

7. Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung und das Verfahren bei derselben betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht (§§ 684, 685 CPO.), Einwendungen, welche gegen den Anspruch selbst insoferne gerichtet sind, als dessen Erlöschen geltend gemacht wird, entscheidet das in der Sache zuständige Gericht (§ 686 CPO.), vgl. auch §§ 687, 690, 696, 705 Abs. 5, 710, 765 CPO. (s. noch das oberstrichterl. Urteil in S. v. E. VII. 612, dann das Urt. des Kompetenzkonfliktshofs v. 1. April 1875, GVBl. Beil. I S. 1).

Art. 8.

Die Bestimmungen der Art. 4, 6 und 7 finden auf die Gemeinde-[1]) und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung.[2])

1. Art. 48 Abs. 3, Art. 57 Gemeindeordnung (Art. 38 Abs. 2 pfälz. GdeO.) und Art. 18 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869. Die für Beitreibung der Staatsgefälle bestehenden Vorschriften (Bem. 2 zu Art. 4) gelten analog für Gemeinde-, Armen-, Distriktsumlagen u. dgl. Die Vollstreckbarkeitserklärungen haben durch die Stadtmagistrate und die Gemeindeausschüsse zu erfolgen und sind vom geschäftsleitenden Gemeindevorstand zu unterzeichnen (Art. 101 Abs. 3, 130, 145 Abs. 3). Gemeindliche Vollzugsorgane im Sinne des Art. 7 Abs. 1 sind nicht die Bürgermeister, sondern die Gemeindediener (Beschl. des k. Oberlandesgerichts München vom 27. Juli 1882 und 28. August 1883, S. v. E. dess. in Straff. II. 237, 558). Die jüdischen Kultusgemeinden haben kein Vollstreckungsrecht, S. v. E. V. 971.

2. Vgl. auch § 55 des Reichsges. v. 15. Juli 1883 über die Arbeiterkrankenversicherung, § 109 RUnfallvers.Ges. v. 5. Juli 1884.

Zwangsvollstreckung gegen den k. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen.[1])

Art. 9.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen

den k. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte[2]) auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden[3]) und die unter Leitung des Staats oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

1. Art. 882 b. PO. — § 15 Ziff. 4 EG. z. CPO. Vgl. auch den folg. Art. 10 Abs. 3.

2. und der Gerichtsvollzieher: § 3 der JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1496).

3. Gemeinden sind hier nicht bloß die Gemeinden im Sinne des Art. 1 der beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869, sowie die Ortsgemeinden, sondern auch die Distrikts- und Kreisgemeinden (Art. 1 des Distrikts- und Landratsgesetzes vom 28. Mai 1852). Mot. S. 195.

Klagen auf Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens.[1])

Art. 10.

Klagen, durch welche die durch die Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, und vom 10. Vendémiaire IV über die innere Polizei der Gemeinden be-

gründete Haftungsverbindlichkeit des Staats oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden geltend gemacht wird, müssen bei Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung an, Klagen, mittels welcher der k. Fiskus den Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten gemäß Art. 14 des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 4. Mai 1851 von den verpflichteten Gemeinden in Anspruch nimmt, innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht hat,[2]) erhoben werden.[3])

Ist die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet, so müssen dieselben gemeinsam belangt werden.[4])

Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urteile verbleibt es bei den Bestimmungen der in Abs. 1 genannten Gesetze.[5]) Der obsiegende Kläger hat den Vollzug bei der zuständigen Behörde unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils zu beantragen.[6])

1. Vgl. bisher Art. 591, 592 b. PO.

2. Zur Verwendung gehört auch der Rückmarsch der von einem anderen Orte herbeigerufenen bewaffneten Macht. Erhält die letztere nach Herstellung der Ruhe eine andere Bestimmung, so endet die Verwendung mit dem Abmarsch aus dem Orte. Mot. S. 195.

3. Im allgemeinen gelten für das Prozeßverfahren die Vorschriften der CPO. Demgemäß ersetzt die Schadensermittelung durch die Verwaltungsbehörde (Art. 3 des Ges. vom 12. März 1850 und Art. 2 Tit. V des Ges. vom 10. Vend. IV) nicht die ordentliche Beweiserhebung, sie kommt nicht einmal im Sinne einer Sicherung des Beweises (§§ 447 ff. CPO.) in Betracht, kann jedoch immerhin bei richterlicher Sachwürdigung, insbesondere über Vorhandensein und Größe des Schadens auf Grund der §§ 259, 260 CPO. Berücksichtigung finden. Mot. a. a. O.

4. Dies begründet eine notwendige Streitgenossenschaft gemäß § 59 CPO.

5. Art. 8 bis 13 des Ges. von 1850, Art. VII bis XIII Tit. V des Ges. vom 10. Vend. IV.

6. Vgl. § 3 JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1496).

Vermittelungsamt.[1])

Art. 11.

Das Vermittelungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate[2]) richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung eines der vorbezeichneten Vermittelungsämter, und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens weder einer Strafe noch dem Kostenersatze.

Die Gemeindebediensteten, Militärbehörden und Universitätsrektorate handeln bei Ausübung des Vermittelungsamts als öffentliche Behörden.

Ist ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Übereinkunft vor einem der vorbezeichneten Vermittelungsämter zu stande gekommen, so ist darüber eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.[3])

Durch solche Urkunden werden in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, diese nicht ersetzt.

1. Art. 222, 223 b. PO., § 471 CPO.

2. Art. 100, 144 Gemeindeordnung vom 29. April 1869, § 5 des Ges. vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit betr., Tit. III § 38 lit. g der Satzungen für die Studierenden an den k. bayer. Universitäten vom 1. Oktober 1849 (Weber, V.-S. IV. 54; Döllinger, V.-S. 24 S. 121).

3. Diese Urkunde ist eine öffentliche im Sinne des § 380 CPO. (vgl. hierher und zu Abs. 5: Art. 86).

Schiedsverträge.[1])

Art. 12.[2])

Jeder Schiedsvertrag[3]) muß bei Strafe der Nichtigkeit[4]) schriftlich[5]) errichtet werden.

1. Vgl. Art. 1319 ff. b. PO. — §§ 851 ff. CPO., s. die vergleichende Darstellung in Ztschr. des bayer. Anwaltvereins Bd. 19 S. 143 ff.

2. Art. 1319 Abs. 3 b. PO. — § 853 CPO. S. v. E. VII. 938.

3. Jeder Schiedsvertrag, d. h. sowohl der selbständige (§ 851 CPO.) wie der accessorische (§ 852).

4. Hiefür gelten die nämlichen Grundsätze, insbesondere was mündliche Nebenabreden betrifft, wie für Art. 14 Not.Ges. (Wernz, Komm. z. Pr.O. v. 1869 S. 923, 924).

5. Eine besondere Schriftform ist nicht vorgeschrieben, es genügt daher eine Privaturkunde (s. jedoch Art. 317, S. v. E. des OGH. in Gegenstd. des Handelsrechts I. S. 228, Sammlung handelsappellationsgerichtl. Entsch. II. 36, Entsch. des ROHG. II. 97; Busch, Arch. f. Hand.R. X. 432).

Art. 13.[1])

Prozeßbevollmächtigte[2]) bedürfen zum Abschlusse eines Schiedsvertrags besonderer Ermächtigung.

Wer als sonstiger Vertreter[3]) einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Wird eine Übereinkunft dahin abgeschlossen, daß künftige Streitigkeiten, welche sich auf ein bestimmtes vertragsmäßiges Rechtsverhältnis beziehen,[4]) durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, so bedarf es, wenn der Abschluß dieser Übereinkunft mit dem des Hauptvertrags verbunden wird, zu ersterer keiner besonderen Ermächtigung; wird die Übereinkunft nachträglich geschlossen, so ist zu ihrer Giltigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

1. Vgl. Art. 92 Ziff. 1, Art. 1321 b. PO.

2. §§ 74—86 CPO., Art. 13 Abs. 1 ist eine Ausnahme von § 77.

3. Mit dem sonstigen Vertreter sind alle Fälle der Stellvertretung durch eine Person, welche nicht Prozeßbevollmächtigter ist,

sowohl gesetzliche als vertragsmäßige Stellvertretung gemeint (§ 50 CPO.). Mot. S. 196. (Prokuristen und zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft befugte Gesellschafter (Art. 42, 114 HGB.s) sind wie zum Abschlusse von Vergleichen, so zu jenem von Schiedsverträgen befugt.)

4. Accessorischer Schiedsvertrag (§ 852 CPO.).

Art. 14.[1])

Schiedsrichter haben nur soweit Anspruch auf Belohnung, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt ist.[2])

Für Auslagen haften ihnen die Parteien solidarisch.[3])

1. Vgl. Art. 1323 Abs. 3 b. PO.

2. Mündliche Zusicherungen sind demnach wirkungslos (Art. 12).

3. Auslagen können auch ohne Festsetzung im Schiedsvertrage verlangt werden.

Streitverkündung.

Art. 15.[1])

Die Partei, welche die ihr nach bürgerlichem Rechte[2]) obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert ihr Recht auf Gewährleistung oder Schadloshaltung, ausgenommen wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet ist oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwehrenden unanfechtbar war.

1. vgl. Art. 70 Abs. 2 b. PO., § 69 CPO.

2. s. Art. 75 dann GO. VI. § 10 und VIII § 2 Nr. 1 mit Art. 81 gegenw. Ges. und b. LdR. IV. 3 § 15 Nr. 4 (S. v. E. VI. 611. VII. 546. Bl. f. GA. 42 S. 117), auch Art. 14 Abs. 4 des Ges. v. 12. März 1850 (vgl. oben bei Art. 10), § 58 Abs. 2 des Hyp.Ges. (Bl. f. RA. 53 S. 134), Art. 58 Subh.O., § 740 CPO.

Art. 16.[1])

Die nach bürgerlichem Rechte einer Partei obliegende Verpflichtung, einen Dritten, von welchem sie Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern will, in den Rechtsstreit beiladen zu

lassen oder zu ihrer Vertretung aufzufordern, ist als Verpflichtung zur Streitverkündung zu betrachten.

Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme der Streitverkündung hat die in Art. 15 bezeichneten Rechtsnachteile zur Folge.

1. Art. 16 verallgemeinert die zunächst für das Geltungsgebiet des pr. LRs. bestimmte frühere Vorschrift des Art. 12 EG. z. b. PO. Mot. S. 197 (cf. pr. LR. I. 11 §§ 143, 426. I 14 § 344).

Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses.[1])

Art. 17.

Die Parteien sind befugt, auch außerhalb des Prozesses die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen[2]) bewirken zu lassen.[3])

Die Vermittelung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 Abs. 2, § 179 der Civilprozeßordnung) findet nicht statt.

Für die Erlassung der in § 185 der Civilprozeßordnung genannten Ersuchschreiben und für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Partei, welche die Zustellung machen läßt, oder, wenn die Zustellung im Auftrage mehrerer Personen erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat.[4])

Die öffentliche Zustellung[5]) erfolgt mittelst einmaliger Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie in den Deutschen Reichsanzeiger. Das Gericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen ein-

gerückt werde. Mit der letzten Einrückung gilt die Zustellung als bewirkt.

1. Art. 101 Abs. 3, Art. 102 und 206 b. PO. Über die Bewertung der Zustellungen nach Art. 17 bis 19: Art. 154 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes v. 18. August 1879.

2. §§ 153; 155 bis 159; 165 bis 174; 176 bis 178 CPO.

3. vgl. z. B. pr. LdR. I. 9 § 603, I. 20 § 611; § 56 (neuer Fassung) Hypothekengeſ. Die Beurkundung solcher Erklärungen ist von besonderer Bedeutung für den Urkundenprozeß; übrigens erweisen sich die in Art. 17 zugelassenen Zustellungen insbesondere die öffentlichen, namentlich mit Rücksicht auf die in der Pfalz geltenden Rechtssätze über Sommationen, Aufforderungen an Drittbesitzer, Erklärungen im Purgationsverfahren ꝛc. (Art. 186, 202, 218), als erforderlich.

4. §§ 13 ff. § 18 CPO.

5. Die öffentliche Zustellung besorgt der Gerichtsschreiber von Amtswegen. § 33 der Dienstesvorschriften f. d. Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (JMBl. S. 794).

Art. 18.[1])

Zur Zustellung von Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen,[2]) Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, bedarf der Gerichtsvollzieher einer besonderen Ermächtigung. Die Ermächtigung ist durch Notariatsurkunde oder durch eine mit obrigkeitlich[3]) oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers versehene Privaturkunde zu erteilen.

Die Erklärung ist nur dann rechtlich wirksam, wenn auch die Vollmachtsurkunde zugestellt ist.[4])

1. Art. 102 b. PO., – vgl. zu Art. 18: § 28 Abs. 1 der Dienstesvorschriften f. d. Gerichtsvollzieher vom 22. September 1879 (JMBl. S. 1210), § 32 Abs. 2 der JMBek. v. 25. September 1879 (JMBl. S. 1258, 1259). Mot. S. 197. Prot. S. 47.

2. Realanerbietungen: § 90 JMBek. v. 30. September 1879 JMBl. S. 1566, 1567).

3. Es genügen namentlich von den Gemeindebehörden beglaubigte Vollmachten (Mot. S. 198 Prot. 47).

4. Die bloße Unterzeichnung der Abschrift der Zustellungsurkunde durch die erklärende Partei genügt zur Ermächtigung des Gerichtsvollziehers nicht mehr (Art. 102 b. PO.), es hat die Zustellung vielmehr nur Wirksamkeit, wenn der gesonderte Nachweis der Ermächtigung an die Gegenpartei mit der Zustellung oder im Nachgange zu derselben geliefert wird. (Mot., Prot. a. a. O.)

Art. 19.[1])

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste, Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgeteilt werden, hat die im Auftrage des Beteiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgeteilten Erklärung.

1. Art. 10 Abs. 1 EG. z. b. PO. — Auch durch Art. 19 ist an den Befugnissen der Notare und der Wechselnotare zur Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 87 Wechselordnung) nichts geändert. Prot. 47 Ber. 462.

Zustellungen an Militärpersonen.

Art. 20.

Bei Zustellungen an Militärpersonen und bei Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige findet auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen[1]) eine Mitwirkung der Militärbehörden nur soweit statt, als eine solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben ist.[2])

Soweit hienach eine Mitwirkung der Militärbehörden einzutreten hat, ist für Zustellungen die Bestimmung des § 158 der Civilprozeßordnung, für Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige die Bestimmung des § 343 der Civilprozeßordnung maßgebend.[3])

1. Art. 20 dehnt die für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, (§§ 12, 13 GVG; § 2 EG. hiezu) maßgebenden Vorschriften auch auf

das Verfahren in den übrigen zum Wirkungskreise der Gerichte gehörigen Sachen sowie auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgerichtshofe aus. Mot. S. 198.

2. vgl. § 10 JMBek. v. 30. September 1879 (JMBl. S. 1504). Durch Art. 20 ist § 4 des Gesetzes v. 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., nur insoweit aufgehoben, als § 4 dem ersteren entgegensteht. Abs. 5 des § 4 bleibt daher nach wie vor aufrecht. Mot. l. c.

3. vgl. die KMBek. v. 10. Mai 1880 (KMBl. S. 182, JMBl. S. 197).

Eidesmündigkeit.

Art. 21.

Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, darf, soweit nicht die Reichsgesetze hierüber bestimmen,[1]) ein Eid oder eine Versicherung an Eidesstatt von öffentlichen Behörden[2]) nicht abgenommen werden.

1. §§ 358 Z. 1, 367, 435 Abs. 2, 439 Abs. 1 CPO. § 56 Z. 1, § 72 StPO. (vgl. auch Art. 20, Ges. v. 8. August 1878, den Verwaltungsgerichtshof 2c. betr., Art. 40 Ausf.Ges. z. StPO.)

2. Demgemäß gilt Art. 21 allgemein für die dem Gebiete der Landesgesetzgebung angehörenden Sachen und für alle Beamten und Behörden, auch Verwaltungsbehörden, insbesondere auch (im Hinblicke auf Art. 943 Z. 8 der pfälz. CPO.) für die Notare in der Pfalz, insoweit jene Behörden und Beamten vermöge ihrer obrigkeitlichen und dienstlichen Stellung zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig sind. Mot. S. 199.

Beteuerung an Eidesstatt.

Art. 22.[1])

Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnisse entsprechende Beteuerung gestattet.[2])

1. Art. 417 Abs. 3 b. PO. — § 446 CPO. § 12 EG. hiezu.

2. Bei Beteuerung an Eidesstatt durch Menoniten oder Wiedertäufer ist nur die in der Verordnung v. 20. Oktober 1811 (RBl.

S. 1601. Weber VS. I 357) angeführte Formel als entsprechende solenne Beteuerung zu betrachten. Ber. S. 462.

Beteiligung des Versteigerungspersonals und des Schuldners am Versteigerungsakte.[1])

Art. 23.

Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen zum beweglichen Vermögen gehörenden Rechten darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch andere[2]) bieten.[3])

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm bar erlegte Kaution reicht.[4])

1. Art. 931 Abs. 1, 2 b. PO. — Art. 73 SubhO.

2. d. h. weder für sich noch für Andere persönlich oder durch Andere (Prot. 47. Ber. 462, 463), vgl. § 48 Abs. 4 JMBek. v. 30. September 1879 (JMBl. S. 1527).

3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift bewirkt die Rechtsungiltigkeit des gelegten Gebots und des etwa darauf hin erfolgten Zuschlags. Mot. S. 199.

4. Der Schuldner kann bei Barerlage der Kaution oder eines Teils der Schuld vor der Versteigerung die Gegenstände bezeichnen, welche zunächst noch zur Versteigerung kommen sollen oder wenigstens die Reihenfolge vorschlagen, in welcher die Versteigerung der Objekte bis zur Deckung des Gläubigers vorzunehmen sei. Der Gerichtsvollzieher hat bezüglichen billigen Anträgen zu entsprechen. Prot. S. 47 48, 165.

Befriedigung aus Faustpfändern.[1])

Art. 24.

Faustpfandgläubiger, welche außer den im Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fällen[2]) das Faustpfand an Zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[3]) hiezu ein

gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, Klage zu erheben.

Die Versteigerung erfolgt durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher.[4]) Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde des Versteigerungsorts zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittelung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Wert der zu versteigernden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

Bezüglich der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen des § 717 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

1. Art. 11 Abs. 1 und 2 EG. z. d. PO.

2. vgl. Art. 310, 375, 407, 409 HGB. mit Art. 76 Ziff. 4 gegenw. Ges.

3. vgl. z. B. d. LdR. II. 6. § 12 Nr. 3, 5.

4. vgl. Art. 23 Abs. 1, Art. 76 Z. 4 Abs. 2. — § 87 JMBek. v. 30. September 1879 (JMBl. S. 1563).

Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen.[1])

Art. 25.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen[2]) wird durch Eintragung einer Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch bewirkt.[3]) Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 und 3 und Art. 22 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, finden entsprechende Anwendung.[3])

Welche Gegenstände in Ansehung des Arrestes zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich nach Art. 2 des in Abs. 1 angeführten Gesetzes.

Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht gehindert, daß bereits eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eingetragen ist.

1. Die Geltung der **Art. 25, 28 und 30** ist durch Art. 45 Abs. 2 des Ges. v. 29. Mai 1886, Aenderung der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. (Subh.-Nov.) auf die Pfalz beschränkt; nach Art. Art. 44 dess. Ges. erfolgt der Vollzug des Arrestes in Immobilien im diess. Bayern durch Vormerkung einer Hypothek für den im Arrestbefehle gemäß § 803 CPO. festgestellten Geldbetrag. Dagegen gelten die Art. 26, 27, 29, 31 nach wie vor für ganz Bayern.

2. § 811 CPO; §§ 325, 326, 480 StPO.

3. vgl. Art. 30 mit 171 gegenw. Ges.

Art. 26.

Demjenigen, welcher einen Arrestbefehl erwirkt hat, stehen die nämlichen Rechte zu,[1]) welche das Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, in Art. 13 und Art. 21 Abs. 2 dem mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger einräumt.

1. Nämlich das Recht auf Einsichtnahme von Akten und Urkunden, Katastern und Hypothekenbüchern, sowie das Recht für den Schuldner Besitztitelberichtigung zu erlangen.

Art. 27.

Der Antrag auf Vollziehung des Arrestes ist von der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, bei dem Hypothekenamte zu stellen.[1]) In der Pfalz finden die Bestimmungen

der Art. 2148 und 2149 des pfälzischen Civilgesetzbuchs entsprechende Anwendung.[2])

Mit dem Antrage ist der Arrestbefehl, sowie der Nachweis vorzulegen,[3]) daß die in § 809 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Frist eingehalten, und daß der Arrestbefehl dem Gerichtsvollzieher zur Bewirkung der Zustellung übergeben oder der Gerichtsschreiber um Bewirkung derselben ersucht ist.[4]) In den Fällen der §§ 182–184 der Civilprozeßordnung ist der Nachweis, daß das Ersuchschreiben erlassen ist, im Falle einer öffentlichen Zustellung der Nachweis, daß dieselbe von dem Gerichte bewilligt ist, erforderlich.

Ein Antrag, welcher den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

1. Die Antragstellung erfolgt beim Hypothekenamte formlos schriftlich oder mündlich zu Protokoll (§ 101 Hyp.Ges., Art. 171 gegenw. Ges.)

2. Art. 2148 Abs. 3 des pfälz. CGB. ist durch Art. 41 Abs. 1 des Ges. v. 26. April 1888, die Abänderungen von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr. (GVBl. S. 427) aufgehoben (vgl. auch Art. 4 letzt. Ges.)

3. Eines besonderen Nachweises der Verkündung des Arrestbeschlusses, falls derselbe nach vorgängiger Verhandlung erlassen wurde, bedarf es nicht, ist der Beschluß aber nicht verkündet, so hat der Antragsteller die ihm bei der Zustellung übergebene Abschrift der Zustellungsurkunde (§§ 173 Abs. 3, 178 Abs. 2 CPO.) vorzulegen. Mot. S. 201.

4. vgl. hiezu Prot. 48, 49 Ber. S. 463; § 30 Abs. 8 der Dienstesvorschriften f. d. Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (S. 793). Zwar ist § 809 CPO. durch das Reichsgesetz v. 30. April 1886 dahin modifiziert, daß der Vollzug des Arrestbefehls schon vor erfolgter Zustellung zulässig sein solle; da jedoch Abs. 2 des Art. 27 dieser reichgesetzlichen Vorschrift nicht widerspricht, ist (entgegen Bl. f. RA. 52 S. 114) an ihrer Geltung festzuhalten.

Art. 28.

Die Eintragung hat in der für Eintragungen überhaupt

vorgeschriebenen Weise nach Maßgabe des Inhalts des Arrestbefehls und unter Bezugnahme auf diesen zu geschehen. In der Pfalz finden die Bestimmungen des Art. 2150 des pfälzischen Civilgesetzbuchs entsprechende Anwendung.[1])

Der Eintrag muß insbesondere den Anspruch unter Angabe des Geldbetrags oder Geldwerts bezeichnen und den nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrag angeben.

1. Der Antrag muß übrigens auch den hypothekengesetzlichen Vorschriften entsprechen (vgl. § 130 HG.). Gegen einen ganz oder teilweise abweisenden Bescheid des Hypothekenamtes ist selbstverständlich die Beschwerde und bezw. weitere Beschwerde zulässig (§ 94 HG. in der Fassung des Art. 1 Z. 3 der Nov. v. 29. Mai 1886 — GVBl. 226, — Art. 56 ff. 62 ff. gegenw. Ges.)

2. Zu Art. 2150 pfälz. CGBs. ist auch Art. 4 Abs. 1 des Ges. v. 26. April 1888 (vgl. Bem. 2 zu Art. 27), dann zu Art. 28, der lediglich für die Pfalz gilt (Bem. 1 zu Art. 25), überhaupt Art. 171 gegenw. Ges. zu vergleichen.

Art. 29.[1])

Das Hypothekenamt hat dem Gegner des Antragstellers von der erfolgten Eintragung von Amtswegen Nachricht zu geben, soferne nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

1. vgl. § 730 Abs. 2 CPO,; § 108 HG. — Beschwerderecht des Gegners s. § 94 n. F. des HG., Widerspruchsrecht desselben §§ 804 ff. 807 CPO.

Art. 30.[1])

Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung begründet für den Anspruch, für welchen der Arrest erwirkt ist, bis zu dem nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrage ein Vorzugsrecht, auf welches die Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das un=

bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, anwendbar sind.

Veräußerungen, Belastungen und Verpfändungen des beschlagnahmten Gegenstandes gegenüber hat die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung die nämliche Wirkung wie die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.[2])

Diejenigen, welche nach der Eintragung Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstande erworben haben, sind berechtigt, denselben durch Hinterlegung des nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellten Geldbetrags von dem Arreste zu befreien.[3])

1. vgl. Bem. 1 zu Art. 25 ff.

2. Art. 33, 130 Subh.O. der Arrest gibt jedoch nicht die Befugnis zur Versteigerung, sondern beteiligt den Arrestgläubiger nur bei der von anderer Seite betriebenen Subhastation gemäß Art. 40 Z. 4 (vgl. Art. 98 Abs. 1, Art. 111 bis 114) S.O.

3. vgl. §§ 101, 807 CPO.

Art. 31.[1])

Im Falle des Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, finden die Bestimmungen in Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung.[2])

1. Bem. 1 zu Art. 25 ff., vgl. Art. 171.

2. d. h. das Hypothekenamt hat — soferne nicht besondere aus dem Hypothekenbuche sich ergebende Hindernisse vorliegen — den Besitztitel auf den Arrestschuldner zu berichtigen und den Arrest durch Hypothek-, bezw. Beschlagnahmevormerkung zu vollziehen.

Eintragung des Veräußerungsverbots im Hypothekenbuche.

Art. 32.[1])

Ein in einer einstweiligen Verfügung enthaltenes Verbot

der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung einer unbeweglichen Sache wirkt gegen Dritte [2]) von dem Zeitpunkte der Eintragung im Hypothekenbuche an. [3])

1. Art. 626 b. PO. – § 817 Abs. 2 CPO., vgl. Mot. S. 202. Ber. S. 463 Prot. 53, 77, 165.

2. Die einstweilige Verfügung gewährt kein Vorzugsrecht im Sinne des Art. 30, hindert aber, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks ein solches Recht aus eigener Initiative einem Dritten zum Schaden desjenigen, welcher die Verfügung erwirkt hat, einräume. Daher steht die letztere insbesondere einer Zwangsvollstreckung nicht im Wege. Gegen Dritte wirkt das Verbot, ohne Unterschied ob sie von demselben Kenntnis haben oder nicht, durch die Eintragung im Hypothekenbuche. Durch diese wird der Antragsteller gegen Veräußerung, gegen Belastung der Sache mit Dienstbarkeiten und Reallasten geschützt und es kann von da ab zu seinem Nachteile, selbst nicht auf Grund bestehender freiwilliger oder gesetzlicher Rechtstitel – soferne dieselben nicht etwa auch gegen ihn selbst, z. B. als Vorbesitzer, oder gegen jeden Besitzer wirken, (z. B. § 12 Z. 1, 4, 11 HG.) – mehr eingetragen werden. Nach dem Vorigen ist die Bedeutung des Verbots also nur eine relative zu Gunsten des Antragstellers und soweit dasselbe zu seiner Sicherung erforderlich erscheint. Es sind mithin Eintragungen auf den Fall, daß das Verbot wegfällt, immerhin thunlich und insbesondere in der Pfalz Inskriptionen von Judikathypotheken noch zulässig (vgl. übrigens nunmehr Art. 3 das Ges. v. 26. April 1888). Mot. S. 202. Prot. 53, 77, 165.

3. Einschreibung in der Pfalz: Art. 171.

Eintragungen in das Hypothekenbuch bei Eröffnung und Aufhebung des Konkurses. [1])

Art. 33.

Begreift die Konkursmasse unbewegliches Vermögen [2]) des Gemeinschuldners in sich, so hat die Eintragung des Konkurseröffnungsbeschlusses im Hypothekenbuche zu erfolgen. [3]) Zu diesem Behufe hat der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts dem Hypothekenamte beglaubigte Abschrift der Formel des

Eröffnungsbeschlusses mit Angabe des Datums desselben unverzüglich mitzuteilen.[4])

Ist das zur Konkursmasse gehörende unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners oder ein Teil desselben im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen, so hat der Konkursverwalter die Eintragung unter Vorlage der zur Eröffnung eines Hypothekfoliums erforderlichen Nachweise[5]) bei dem Hypothekenamte zu veranlassen.

Auf die Aufhebung, Einstellung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens findet die Vorschrift in Abs. 1 entsprechende Anwendung.[6])

1. Art. 1202 Abs. 1 b. PO. — §§ 97, **106** Konk.O. §§ 73, 118 Abs. 1 HG. (§ 73 HG. insbesondere wird durch Art. 33 nicht berührt. Mot. S. 203).

2. vgl. § 39 Konk.O. Art. 2 Subh.O.

3. Bezüglich des Verfahrens in der Pfalz: Art. 171.

4. § 34 Z. 2 Abs. 2 der Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (JMBl. S. 800).

5. vgl. § 130 HG.

6. §§ 105, 151, 175, 184, 191 Konk.O.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses.

Obiger Titel, die Art. 34 bis 44 umfassend, ist, bevor er noch in Kraft getreten, durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 gleichen Betreffs (RGBl. S. 277 ff.) ersetzt worden.

Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung.[1])

Art. 45.

An Stelle der Art. XIX, XX, XXI und XXII Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, treten nachstehende Bestimmungen.

1. vgl. § 15 Z. 2 EG. z. CPO., § 3 Abs. 3 EG. z. GVG. (Entsch. des RGs. VII. 399 ff.), auch § 41 Abs. 5 Reichsrayongesetz v. 21. Dezember 1871 mit Art. 47 des Ges. v. 8. August 1878, den Verwaltungsgerichtshof ꝛc. betr., dann Art. 124 ff. des Berggesetzes vom 20. März 1869, endlich die eingehenden Ausführungen der Mot. S. 207.

Art. 46.[1])

Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder ist über die Verpflichtung zur Abtretung von der zuständigen Administrativjustizstelle[2]) ein rechtskräftiges Erkenntnis erlassen und unter den Beteiligten nur noch die Frage über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung streitig, so hat auf Antrag des Abtretungsberechtigten die Feststellung der Entschädigung im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen. Der Antrag hat sich auf alle in dem betreffenden Verwaltungsbezirke belegenen Gegenstände, bezüglich deren die Abtretungspflicht bereits feststeht und nicht schon Vereinbarung über die Entschädigung erfolgt ist, unter genauer Bezeichnung der Gegenstände sowie unter Angabe der Abtretungspflichtigen und sonst Beteiligten[3]) zu erstrecken.

Wird die Einleitung des Schätzungsverfahrens bezüglich eines zur Abtretung angesprochenen Gegenstandes nicht binnen sechs Monaten von der freiwilligen Anerkennung der Abtretungspflicht oder dem hierüber ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse an von Seite des Abtretungsberechtigten beantragt, so ist der Abtretungspflichtige zur Stellung des Antrags befugt.

1. Mot. S. 207 ff. 210. Prot. S. 57, 58.

2. Art. XVIII des Gesetzes vom 17. November 1837, mit Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Z. 10, Art. 9 Abs. 2, Art. 15, 16 ff., des Ges. v. 8. August 1878, den Verwaltungsgerichtshof betr.

3. Es genügt, daß im Antrage die bei jedem Abtretungsgegen=

stande Beteiligten genannt werden, ohne daß Grund und Beteiligung derselben, die ohnehin bekannt ist (Art. XV des Expropr.Ges.), näher ausgeführt wird. Mot. S. 211.

Art. 47.

Die Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sofort einen Termin zur Abschätzung der in dem Antrage bezeichneten Gegenstände. Nach Lage der Sache können zur Abschätzung einzelner Gegenstände oder bestimmter Gruppen derselben gesonderte Termine bestimmt werden.

Zu dem Termine sind die Beteiligten zu laden[1]) sowie drei Sachverständige als Schätzleute entweder für alle zur Abschätzung bestimmten Gegenstände oder für einzelne Gegenstände oder einzelne Arten derselben beizuziehen. Die Schätzleute sind, soferne sich nicht die Beteiligten über deren Wahl geeinigt und spätestens eine Woche vor dem Termine hievon Anzeige gemacht haben, von der Distriktsverwaltungsbehörde zu ernennen.[2]) Personen, welche als Entschädigungsberechtigte von der Enteignung betroffen sind, oder welche an der Feststellung der Entschädigungssumme sonst ein rechtliches Interesse haben,[3]) können nicht als Schätzleute bestimmt werden.

1. Im Termine können sich die Beteiligten durch Bevollmächtigte insbesondere auch durch Anwälte vertreten lassen. Ein Präjudiz ist für den Fall Nichterscheinens eines Beteiligten nicht gesetzt, weil der Termin nur die Information der Schätzleute bezweckt und auch ohne Anwesenheit der Beteiligten vorgenommen werden kann. Mot. 211.

2. Die Eigenschaft der Schätzungsobjekte ist hiebei zu berücksichtigen und es sind, soferne die Wertbemessung eines Objektes besondere Sachkenntnis erfordert, Schätzleute beizuziehen, welche dieselbe besitzen.

3. Zu den Personen, welche ein rechtliches Interesse haben, gehören, z. B. Hypothekgläubiger, Pächter 2c. der zu enteigenden Liegenschaft. Mot. l. c.

Art. 48.

In dem Abschätzungstermine hat zunächst mit Zuziehung der Schätzleute Einnahme des Augenscheins und Vernehmung der Beteiligten über etwaige besondere auf die Wertsbestimmung Einfluß äußernde Verhältnisse sowie über die von den Abtretungspflichtigen beanspruchten und von dem Abtretungsberechtigten angebotenen Summen zu Protokoll zu erfolgen und ist unter den Beteiligten eine gütliche Einigung [1]) zu versuchen. Im Falle des Nichtzustandekommens derselben wird sodann nach Beeidigung und entsprechender Belehrung der Schätzleute zur protokollarischen Aufnahme der Schätzungen geschritten. Für die Schätzung sind die in Tit. II des Gesetzes vom 17. November 1837 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Den Schätzleuten kann nach Lage der Sache auch eine kurze Frist zur schriftlichen Abgabe der Schätzung eröffnet werden. In diesem Falle sind die zu beantwortenden Fragen [2]) zum Protokolle festzustellen und den Schätzleuten in Abschrift zu übergeben.

1. vgl. Art. 55.

2. Art. XV, Zwangsenteignungsges., (vgl. Pemsel in Bl. f. RA. 39 S. 321 ff.).

Art. 49.

Auf Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Erklärungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde [1]) die Entschädigungssummen für die einzelnen Abtretungsgegenstände auszusprechen. Hiebei ist dieselbe, falls die Wertsbestimmungen der Schätzleute übereinstimmen, an den hienach sich ergebenden Betrag gebunden. Besteht Meinungsverschiedenheit unter den Schätzleuten, so ist die Entschädigungssumme unter Würdigung der Begründung der verschiedenen Wertsangaben, jedoch innerhalb der Grenze derselben, [2]) festzustellen.

1. ohne Zulassung eines administrativen Rechtsmittels (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Z. 3 des Ges. v. 8. August 1878, den Verwaltungsgerichtshof betr.).

2. Hat Schätzmann A die Sache auf 5000, B auf 6000, C auf 8000 ℳ gewertet, so kann die Entschädigungssumme nur zwischen 5 und 8000 ℳ, nicht etwa auf 4000 oder 9000 ℳ festgesetzt werden.

Art. 50.

Gegen die Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde steht sowohl den Abtretungspflichtigen als auch dem Abtretungsberechtigten innerhalb einer von Bekanntgabe der festgestellten Beträge an laufenden Ausschlußfrist von einem Monate [1]) die Betretung des Rechtswegs behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leisteuden Entschädigung offen.[2])

Zuständig ist das Gericht,[3]) in dessen Bezirke das abzutretende Grundeigentum liegt; wenn es sich aber um Grundstücke handelt, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, jedoch im Pertinenzverhältnisse stehen, dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der bedeutendere Teil der Grundstücke, beziehungsweise, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude liegt.

Auf Verlangen einer Partei ist eine neue Schätzung vorzunehmen.[4]) Die Schätzleute, welche den Abtretungsgegenstand im Verfahren vor der Distriktsverwaltungsbehörde geschätzt haben, dürfen ohne Zustimmung der Parteien nicht als Sachverständige ernannt werden.[4])

1. § 200 CPO.

2. Die Entscheidung des Gerichtes erfolgt nicht etwa über die Erhöhung oder die Abminderung der nach Art. 49 *festgestellten* Entschädigungssumme, sondern über die *Feststellung* der Entschädigungssumme selbst. (Kosten des Rechtsstreits vgl. Art. 52). Ber. S. 464. Prot. S. 63.

3. Die Kompetenz zwischen Amts- und Landgericht regelt sich

nach dem Werte des Streitgegenstandes, als solcher ist jedoch nicht die Differenz zwischen der verwaltungsbehördlich festgestellten und der vom Abtretungspflichtigen verlangten Entschädigung, sondern der Wert des Streitobjekts selbst zu betrachten. Prot. S. 62. Durch Art. 50 Abs. 2 wird übrigens ein ausschließlicher Gerichtsstand im Sinne von § 25 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 CPO. begründet. (Ueber Verbindung mehrer Klagen und anhängiger Sachen vgl. §§ 57, 138 CPO.).

4. Abs. 3 wurde im Gesgeb.Aussch. d. K. d. Abg. (Prot. S. 58, 59) beigefügt. Derselbe involviert eine (nach § 15 Z. 2 EG. z. CPO.) zulässige Beschränkung des richterlichen Ermessens hinsichtlich der Beweiserhebung (§§ 369 Abs. 1, 377 Abs. 1 und 2, 260 CPO.) — Kosten der Schätzung: Art. 26 Abs. 1 des Gebührengeſ. vom 18. August 1879 (GVBl. S. 903).

Art. 51.[1])

Nach Feststellung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde ist der Abtretungsberechtigte ohne Rücksicht darauf, ob die Frist zur Betretung des Rechtswegs noch läuft oder derselbe betreten wurde, befugt, gegen Erlage der festgestellten Entschädigungssumme und des Betrags der dem Abtretungspflichtigen erwachsenen Kosten die Einweisung in den Besitz der Abtretungsgegenstände durch die Distriksverwaltungsbehörde zu erwirken und sodann über dieselben nach Maßgabe der Zweckbestimmung frei zu verfügen, insoweit dies nicht auf Antrag des Abtretungspflichtigen nach Anordnung des angerufenen Gerichts[2]) von vorheriger Sicherheitsleistung[3]) für den Fall der Erhöhung der Entschädigungssumme durch richterliches Urteil abhängig gemacht wird. Eine vorherige Sicherheitsleistung kann nicht beantragt werden, wenn der Abtretungsberechtigte der Staat ist.

1. Mot. S. 212.

2. Art. 50 Abs. 2 gegenw. Ges. — Kosten der richterlichen Verfügung: Art. 26 Abs. 2 Geb.Ges. v. 18. August 1879.

3. §§ 101 ff. CPO.

Art. 52.

Die Kosten des nach Art. XIII—XVII des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach vorstehendem Art. 45—51 stattfindenden Administrativverfahrens sowie die Vergütung der den Beteiligten hiedurch verursachten notwendigen Auslagen fallen dem Abtretungsberechtigten zur Last. Das Administrativverfahren ist gebührenfrei.[1])

Ueber Tragung der durch die anhängig gemachten Prozesse erwachsenden Kosten haben die Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

1. Die Anwendung des Art. 194 Geb.Ges. v. 18. August 1879 würde der Intention des Gesetzgebers nicht entsprechen. — Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe (Art. XVIII des Zwangsenteignungsges. Art. 46 gegenw. Ges.), sowie das Verfahren vor den Gerichten jeder Instanz ist nicht gebührenfrei (vgl. auch Art. 26 Geb.Ges.)

Art. 53.[1])

Reicht die Entschädigung zur vollständigen Befriedigung der privilegierten und Hypothek-Gläubiger nicht aus, und ist auch zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, so kann jeder Beteiligte zwei Wochen nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung[2]) die Einleitung eines nach Art. 97 f. des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, sich richtenden Verteilungsverfahrens bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Gegenstand der Abtretung belegen ist, veranlassen.[3])

1. Art. XI Zwangsenteignungsges., Art. 6 Abs. 8 EG. z. d. PO.

2. sei es durch Vereinbarung vor der Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 55) oder durch endgiltige Entscheidung auf dem Rechtswege (Art. 50). Prot. S. 225.

3. §§ 27 Abs. 1; 28, Abs. 3; 32 Abs. 2; 36 Abs. 2 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (JMBl S. 779,

781, 795, 806), Kosten des Verteilungsverfahrens: Art. 26 Abs. 3 des Geb.Ges. v. 18. August 1879.

Art. 54.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich um zwangsweise Beschwerung des Grundeigentums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke oder um Rechte handelt, welche mit dem zu entwehrenden Grundeigentume verbunden sind (Art. II des Gesetzes vom 17. November 1837).

Art. 55.[1])

Eine gütliche Einigung der Beteiligten über die Abtretung oder über die zu leistende Entschädigung wird mit der Protokollierung durch die Distriktsverwaltungsbehörde rechtswirksam.[2])

1. Art. 55 wurde auf Antrag des Abg. Horn in das Gesetz eingefügt (Prot. S. 74, 75, 170, 225, 226. Ber. S. 464). Die Vorschrift trifft nur den Fall, daß eine Einigung in jenem Termine erzielt wird, welchen Art. 47, 48 der Verwaltungsbehörde überträgt. Kommt dagegen die Einigung schon vor oder erst nach dem Administrativverfahren (Art. 46 ff.) zu Stande, so ist notarielle Verbriefung erforderlich (vgl. hierher auch Dr. v. Staudinger in Bl. f. RA. 51 S. 401 ff.)

2. Das Protokoll ersetzt die Notariatsurkunde und wirkt gleich einer solchen (Art. 14, 21, 80 Not.Ges.), aus demselben findet jedoch eine Zwangsvollstreckung nicht statt, nachdem § 702 Z. 1, 5 CPO. hierauf nicht zutrifft, das Ausf.Ges. aber in Ansehung jener Protokolle vom Vorbehalte des § 706 Abs. 1 CPO. keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. auch Art. 86, dann Pemsel, die D. CPO. S. 366. Bem. zu Art. 55).

Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.[1])

Art. 56.

Die Vorschriften der §§ 531—539 und die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung gelten mit den in den

nachstehenden Art. 57—67 enthaltenen Änderungen auch für die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.[2])

Die Bestimmungen der betreffenden Gesetzgebung, welche etwas Anderes mit sich bringen, bleiben unberührt, soweit sie nicht den Vorschriften der Art. 57 und 62—67 widersprechen.

1. Für die Pfalz ist zu vergl. Art. 168 gegenw. Ges., dann Art. 24 Abs. 2 des Ges. v. 26. April 1888 (GVBl. S. 427). Art. 56 ff. sind auch anwendbar in Gebührensachen: Art. 49, 151, 152, 157 Geb.-Ges. v. 18. August 1879 (S. v. E. IX 333. X 497, Bl. f. RA. 48 S. 20; 50 S. 190); Anwaltsgebühren im Beschwerdeverfahren: § 11 A.Vdg. v. 25. September 1879 (JMBl. S. 1289). Für die Beschwerden in Familienfideikommißsachen gilt § 14 Abs. 2 der VII. Verf.Beil. und Art. 36 des Ausf.Ges. z. GVG.

. Die allgemeinen Vorschriften der CPO. wie z. B. § 322 gelten nur für das Beschwerde-Verfahren, nicht auch überhaupt für das Verfahren in der nichtstreitigen Rechtspflege, S. v. E. IX. 256.

Art. 57.[1])

Die Beschwerde wird bei dem Gerichte[2]) eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen[3]) auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden.

Die Erhebung derselben ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat.[4]) Letzteren Falls genügt zur Wahrung der Frist die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

1. Art. 740 b. PO. — vgl. § 532 Abs. 1, § 540 Abs. 2 CPO. — Art. 57 gilt gemäß Art. 56 Abs. 2 für alle Beschwerden.

2. Im Entw.stund „bei dem Gerichte erster Instanz". Letztere Worte wurden im Gesetzgeb.Aussch. der K. d. RR. zur Meidung jeden Irrtums gestrichen (die hiefür angeführten Gründe — Prot. S. 226 — beruhen jedoch auf Irrtum vgl. Bl. f. RA. 49 S. 340 ff. und Bem. 2 zu Art. 62).

3. Erachtet das Gericht den Fall nicht für dringend, so ist

— abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — die Beschwerde als unzulässig abzuweisen. Mot. S. 213 (vgl. § 540 Abs. 2 CPO.).

4. In der Regel, insbesondere in Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen besteht eine Fristbestimmung nicht s. jedoch Art. 185 Abs. 6 und Art. 76 Z. 3.

Art. 58.[1])

Die Beschwerde ist durch die Partei[2]) oder ihren Bevollmächtigten[3]) unter Vorlage der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung des eingelegten Rechtsmittels dienenden Belege einzureichen oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.[4])

1. Art. 741 b. PO. — § 532 Abs. 2 CPO.

2. Legitimation des Staatsanwalts zur Beschwerde z. B. in Fällen des § 332 StPO.: Bl. f. RA. 53 S. 237. (Notare: Bl. f. RA. 52 S. 269; 53 S. 110 ff. S. v. E. XI. 446 ff., 638 f., D. Not.Ztg. 1888 S. 151.)

3. In Bezug auf die Notwendigkeit einer Vollmacht und auf die Berücksichtigung des Mangels der Vollmacht von Amtswegen finden die §§ 76, 84, 85 CPO. Anwendung. Art. 56 Abs. 1. Mot. S. 213.

4. Die Vorschriften des Art. 58 über die Art und Weise der Einreichung der Beschwerdeschrift sind lediglich instruktioneller Natur (Beschl. des obersten Landesgerichts vom 13. Juni 1881, S. v. E. IX. S. 207, 208). Jede von wem immer konzipierte Beschwerdeanmeldung, wenn sie nur von der Partei unterzeichnet und in den Gerichtseinlauf (Art. 57 Abs. 1) gelangt ist, gilt einer „von der Partei selbst beim Gerichte eingereichten Beschwerde" gleich. (Beschl. vom 13. Oktober 1883, S. v. E. X. 177.)

Art. 59.[1])

Wo das Gesetz einer Beschwerde aufschiebende Wirkung nicht besonders beilegt,[2]) findet diese nur bei Beschwerden gegen Strafverfügungen[3]) oder gegen die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters statt.

1. Art 742 b. PO. — § 535 Abs. 1 CPO.

2. wie in § 94 n. F. Hyp.Ges. Im übrigen bieten die Vorschriften des § 535 Abs. 2 und 3 der CPO. (Art. 56 Abs. 1) für sonstige Fälle genügenden Schutz. Mot. S. 213.

3. z. B. Art. 76 Z. 3 gegenw. Ges., Art. 24 des Ges. vom 26. April 1888 (GVBl. S. 427).

Art. 60.[1])

Sind bei Erledigung der Beschwerde außer dem Beschwerdeführer andere Personen im entgegengesetzten Interesse beteiligt,[2]) so hat derselbe mit der Beschwerdeschrift so viele Abschriften derselben in Vorlage zu bringen, als Gegenbeteiligte vorhanden sind.[3])

Erachtet es das Beschwerdegericht, welchem jedesmal die einschlägigen Akten mit vorzulegen sind,[4]) für notwendig oder zweckmäßig,[5]) vor der Entscheidung der Beschwerde andere im entgegengesetzten Interesse beteiligte Personen zu hören,[6]) so ist denselben mit der betreffenden Anordnung eine Abschrift der Beschwerdeschrift und gegebenen Falls eine Abschrift der zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegten Beschwerde von Amtswegen zuzustellen.

Von den Beilagen der Beschwerdeschrift können die Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei des Beschwerdegerichts Einsicht nehmen.

1. Art. 744 b. PO.

2. Ein Fall, welcher namentlich bei hypothekamtlichen Verfügungen, z. B. Versagung der Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek, Protestation ꝛc. vorkommt.

3. Art. 60 Abs. 1 (vgl. § 155 CPO.) hat lediglich instruktionelle Bedeutung (S. v. E. X. 207). Wird die Vorschrift nicht eingehalten, so kann das Gericht entweder die fehlenden Abschriften von Amtswegen auf Kosten des Beschwerdeführers durch den Gerichtsschreiber herstellen lassen (§ 28 Abs. 2 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879, JMBl. S. 780) oder dem Beschwerdeführer die Vorlage der Abschriften binnen kurzer Frist auftragen. Prot. S. 65. Ber. S. 465. Bl. f. RA. 53 S. 238. (Vergl. hierher auch Art. 16 S.O., Art. 23 Abs. 2 des Ges. vom 8. August 1878, über den Verwaltungsgerichtshof).

4. § 49 Z. 3 voralleg. Instr. (JMBl. S. 830).

5. Das Gericht muß die Beteiligten hören, soferne es einen Entscheid treffen will, welcher ihre Vernehmung schon in erster Instanz erfordert hätte, wenn die letztere jene Entscheidung hätte treffen wollen. In anderen Fällen hat das Beschwerdegericht ebenso freie Hand, wie die erste Instanz. Mot. S. 214. Bl. f. RA. 53 S. 238.

6. Vgl. auch Art. 168 Abs. 2. Übrigens gilt Abs. 1 auch für das Gericht erster Instanz, falls es gemäß § 534 CPO. selbst der Beschwerde abhelfen will.

Art. 61.[1])

Wurde die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet, so ist dem Gerichte erster Instanz beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Beschwerdegerichts mitzuteilen.

In allen übrigen Fällen läßt das Beschwerdegericht dem Gerichte erster Instanz eine Ausfertigung der über die Beschwerde getroffenen Entscheidung übersenden[2]) und bestimmt zugleich die etwaigen weiter Beteiligten, welche außer dem Beschwerdeführer von der Entscheidung zu verständigen sind.

Der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz hat sodann dem Beschwerdeführer und den weiter Beteiligten gegen Empfangsbescheinigung von dem Inhalte der erfolgten Entscheidung kurze Mitteilung zu machen[3]) sowie auf Verlangen Abschrift der Entscheidung zu geben.

1. Art. 751 b. PO. — Vergl. § 538, dann zu Abs. 1: §§ 536, 294 Abs. 1, 506 Abs. 2 CPO.; im Kostenpunkte §§ 87 ff. CPO. (Art. 56 Abs. 1).

2. §§ 47 Ziff. 4, 49 Z. 3 Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. Septbr. 1879 (JMBl. S. 826, 830). In allen Fällen der Erledigung der Beschwerde sind die Akten dem Gerichtsschreiber erster Instanz zurückzustellen (§§ 506, 529 CPO.). Mot. S. 214.

3. § 34 Z. 3 voralleg. Instr. (JMBl. S. 800, 801).

Art. 62.[1])

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere

Beschwerde [2]) statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt [3]) oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat. [4])

1. Art. 759 Abs. 2, 760 d. PO. — Die Art. 62 bis 67 geben für alle Fälle Maß, in welchen gegen die Entscheidung zweiter Instanz überhaupt ein Rechtsmittel zugelassen ist. (Art. 56 Abs. 2.) Mot. S. 213. Vgl. auch Art. 168.

2. Die weitere Beschwerde kann entgegen § 531 Abs. 2 CPO. auch eingelegt werden, wenn das Beschwerdegericht eine mit der erstinstanziellen gleichförmige Entscheidung erlassen hat. (Mot. S. 215.)

Weitere Beschwerde ist eine zweite (Ober-) Beschwerde in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, mag sich auch die eine oder die andere Partei durch die Entscheidung des Beschwerdegerichtes zum ersten Male beschwert fühlen; für die weitere Beschwerde (also die Beschwerde gegen Entscheidungen der Beschwerdegerichte) ist gemäß Art. 42 Abs. 3 des Ausf.Ges. z. GVG. stets ausschließlich das oberste Landesgericht zuständig (vgl. die Abhandlungen in Bl. f. RA. 48 S. 17 ff., 49 S. 340 ff., 352 ff., 369 ff., 385 ff., 51 S. 33 ff. dann die Beschlüsse des obersten Landesgerichts vom 18. April 1884, 26. Jänner, 10. März und 10. Dezember 1885, S. d. E. X. 39, XI. 11, 275 ff. Bl. f. RA. 50 S. 191, 192, 205). (Gegen einen die Beschwerdeführung wider die Verfügung eines Notars zurückweisenden landgerichtlichen Beschluß ist sofortige weitere Beschwerde nicht statthaft. Beschl. vom 21. Septbr. 1882, S. d. E. IX. S. 668, vom 5. Juni 1886 und 5. Mai 1887, Bl. f. RA. 51 S. 254; 52 S. 269.)

3. Art. 33 des Ges. vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. (In Hypothekſachen ist seit Abänderung des § 94 Hypoth.Ges. durch Art. 1 Ziff. 3 des Ges. vom 29. Mai 1886 weitere Beschwerde zulässig.) Vgl. auch Art. 112 Not.Ges. mit S. d. E. XI. 333. (Bem. 2 zu Art. 146 ff.)

4. Vgl. S. d. E. XI. 9, 10.

Art. 63.

Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. [1]) Die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

1. Die weitere Beschwerde ist gleich der Revision auf den Rechtspunkt beschränkt (S. v. E. IX. 57, X. 535, 538, 241, XI. 210) und ist daher ein Angriff in thatsächlicher Beziehung selbst dann ausgeschlossen, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund in dieser Richtung vorliegen würde (§ 531 Abs. 2). Jedoch ist die Geltendmachung von solchen Thatsachen und Beweisen nicht ausgeschlossen aus welchen sich eine Verletzung des Gesetzes in Bezug auf das Verfahren oder auf die Feststellung der Thatsachen ergibt. (§ 516 Abs. 2 Z. 2, 3 CPO.) Mot. S. 215.

Eine weitere Beschwerde lediglich im Kostenpunkte ist gemäß § 94 CPO. mit Art. 56 Abs. 1 gegenw. Ges. so wenig wie eine Beschwerde zulässig. S. v. E. IX. S. 88 (vgl. auch S. 467, 407 ff., X. 58 ff.).

Art. 64.[1])

Die Frist zur Einlegung der weiteren Beschwerde beträgt einen Monat;[2]) sie ist eine Notfrist[3]) und beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Beschwerdegerichts oder der Zustellung der Mitteilung von dem Inhalte derselben (Art. 61).

1. Art. 797 b. PO.

2. Art. 152 Gebührenges. vom 18. August 1879 (S. v. E. IX. S. 88); § 200 CPO.

3. §§ 201, 211 ff. CPO.

Art. 65.[1])

Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgerichte[2]) eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Anwalte unterzeichnet sein muß.[3]) Die Beschwerdeschrift muß die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und deren Aufhebung beantragt werde, enthalten und bezüglich der Begründung der Anträge den Vorschriften in § 516 Abs. 2 der Civilprozeßordnung entsprechen.[4])

Der Prüfung des obersten Landesgerichts unterliegen nur die in der Beschwerdeschrift gestellten Anträge.[5])

1. Art. 797 b. PO. — vgl. § 540 CPO. — Art. 65 trifft auch für die w. B. in Hypothekensachen zu (Bl. f. RA. 51 S. 416, S. v. E. XI. 515).

2. Die Einreichung bei dem obersten Landesgerichte, nicht aber diejenige bei dem Beschwerdegerichte, genügt zur Wahrung der Notfrist. Mot. S. 215 (vgl. auch S. v. E. IX. S. 215). Hält jedoch das oberste Landesgericht den Fall der Dringlichkeit nicht gegeben, so hat es die Beschwerde als unzulässig abzuweisen (vgl. Art. 57 Abs. 1 und Bem. 3 hiezu).

3. Die weitere Beschwerde kann nur durch einen Rechtsanwalt, welcher übrigens beim obersten Landesgerichte nicht zugelassen sein muß, nicht aber durch eine andere, wenn auch rechtsverständige Person wirksam eingelegt werden (Beschl. des obersten Landesgerichts vom 18. Oktober 1884, S. v. E. X. 535). — Auch die vom Gerichte etwa angeordnete schriftliche Erklärung eines Beteiligten (§ 536 Abs. 2 CPO.) muß von einem Anwalte unterzeichnet sein. (Mot. S. 215.)

4. Die Außerachtlassung des einen oder anderen der in Abs. 2 vorgesehenen Erfordernisse der Beschwerdeschrift hat die Zurückweisung der weiteren Beschwerde zur Folge.

5. Vgl. § 522 CPO.

Art. 66.

Das Beschwerdegericht ist zu einer Abänderung seiner durch die weitere Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.[1])

Das Gericht erster Instanz hat die Akten unmittelbar dem obersten Landesgerichte vorzulegen.

1. Vgl. hiegegen Art. 60 Abs. 2 mit § 534 CPO.

Art. 67.[1])

Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 57—61 auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung.

1. Mot. S. 215, 216.

Art. 68.

Ist in einer Sache der nichtstreitigen Rechtspflege vor

dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes [1]) Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so ist das eingelegte Rechtsmittel nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. [2])

1. d. i. vor dem 1. Oktober 1879 (Art. 236 mit § 1 d. EG. z. GVG.).

2. Art. 739 ff. d. PO. (Bezüglich der Zustellungen vgl. § 33 JMBek. vom 25. September 1879, JMBl. S. 1260.)

Kraftloserklärung von Urkunden. [1])

Art. 69.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz die Amortisation zuläßt, [2]) und welche nicht zu den in § 837 Abs. 1 und in § 849 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden gehören, finden die Bestimmungen im neunten Buche der Civilprozeßordnung mit Ausschluß der in den §§ 843—846 enthaltenen Anwendung.

Für das Aufgebotsverfahren in Betreff bayerischer Staatsobligationen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, [3]) bei welchem die Staatsschuldentilgungs-Kommission ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

1. § 11 EG. z. CPO. Vgl. hierher noch Art. 123 Z. 3 (Amortisation von Hypotheken); Kosten des Verfahrens: Art. 27 Geb.Ges. vom 18. August 1879; § 33 Abs. 6 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 799).

2. Art. 69 ordnet nur das Verfahren bei Amortisation von Urkunden, hinsichtlich dessen in Bayern übrigens nur auf Namen gestellte Urkunden, nicht aber Inhaberpapiere in Betracht kommen. Das geltende materielle Recht und insbesondere die Grundsätze über die Amortisierbarkeit von Urkunden, namentlich also in § VIII der Verordnung vom 10. Oktober 1810 (RBl. S. 953), sowie in den Verordnungen vom 17. August 1813 (RBl. S. 1082) und 12. März 1817 (RBl. S. 177) — vergl. auch § IV des Ges. vom 1. Juni 1822, die

Staatsschuld betr., und des Ges. vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betr., — sind unberührt geblieben. Mot. S. 216 ff.

3. § 40 Abs. 2 CPO. Im übrigen bezüglich der Kompetenz: § 839 CPO. § 23 GVG.

Öffentliche Vorladungen bei Fideikommissen und landwirtschaftlichen Erbgütern.[1]

Art. 70.

Bei Familienfideikommissen nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, desgleichen bei landwirtschaftlichen Erbgütern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren keine Anwendung und verbleibt es bei den Vorschriften des § 26 der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde sowie des Art. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend.

1. Vgl. § 6 des Ges. vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideikommisse betr., § 14 der Instr. v. 3. März 1857, die Behandlung der Familienfideikommisse betr., Art. 36 Z. 1 Ausf.Ges. z. GVG.

Todeserklärung der in Folge der Kriege von 1866 und 1870/71 vermißten Personen.

Art. 71.

Die Gesetze vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend, und vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend bleiben unberührt, soweit die Art. 72—74 keine Abänderungen enthalten.

1. Zu Art. 71 vgl. Art. 102 ff.

Art. 72.

An Stelle der Bestimmungen der bayerischen Prozeßord-

nung treten die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren (§§ 824—836) nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873.[1])

1. Zu Art. 72 vgl. Art. 107 ff.

Art. 73.

Die Art. 9 und 13 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873 sind aufgehoben.[1])

An Stelle der Art. 3, 5, 12, 14 Abs. 3 desselben Gesetzes treten die Bestimmungen in den Art. 106 Abs. 1, 109, 116, 119 des gegenwärtigen Gesetzes.

1. Dieselben sind ersetzt und zwar: Art. 9 Abs. 1, 3 durch §§ 195, 294, 322, Art. 9 Abs. 2 durch § 342, Art. 13 durch §§ 834, 835 CPO.

Art. 74.

In denjenigen Fällen, in welchen vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Antrag auf Todeserklärung bei Gericht gestellt ist, wird der Antrag nach bisherigem Verfahren erledigt.[1])

1. Zu Art. 74 vgl. Art. 122.

Abänderungen des Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend.

Art. 75.

Art. 9 des Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist[1]) durch Klage oder Streitverkündung geltend gemachten werden.

Ergibt sich aus dem Urteile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Notwendigkeit des Rück-

griffs an einen vorhergehenden Besitzer und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistung durch Streitverkündung gewahrt, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb zwei Wochen, nachdem das Urteil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen."[2])

1. Bl. f. RA. 47 S. 1 ff. Die Frist des Art. 75 ist keine Notfrist im Sinne des § 201 CPO., sondern eine civilrechtliche Klagerlöschungsfrist. Pemsel, CPr. S. 372 Note 4 zu Art. 75.

2. Im Nachprozesse kann es sich nur mehr um die aus dem Vertrage selbst oder aus der Identität des Streitgegenstands sich ergebende Gewährschaftspflicht nicht aber z. B. um die Eigenschaft des Fehlers als eines Gewährsfehlers handeln. Mot. S. 218 (vergl. auch S. v. E. IV. 765, Ztsch. des bayer. Anw.Bs. XXIII S. 74).

Abänderungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.[1])

Art. 76.

Die Art. 9, 12 und 13, 19 und 20, 48, 49 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 9 erhält folgenden dritten Absatz:

„Gegen Verfügungen des beauftragten Richters oder gegen Beschlüsse des Gerichts, wodurch eine Eintragung in das Handelsregister oder die Bekanntmachung einer Eintragung angeordnet oder verweigert wird,[2]) ist Beschwerde zulässig." [3])

2) An Stelle der Art. 12 und 13 tritt folgende Bestimmung:

„Wird gegen die in den Art. 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch

erhoben, so hat das Gericht, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Beteiligten sich ergibt, eine öffentliche Sitzung anzuberaumen, in welcher der Beteiligte zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist."

3) An Stelle der Art. 19 und 20 tritt folgende Bestimmung:

„Gegen die in den Art. 11, 16 und 17 erwähnten Beschlüsse steht dem Beteiligten binnen einer Notfrist[4]) von zwei Wochen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Das Gericht ist zu einer Abänderung seines durch Beschwerde angegriffenen Beschlusses nicht befugt."[5])

4) Art. 48 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Art. 310 und 375 des Handelsgesetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf[6]) des Pfandes entweder im Wege öffentlicher Versteigerung oder, wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermessen des Gerichts in dessen Auftrage von einem Handelsmäkler vollzogen.

Hat der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen.[7]) Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde des Versteigerungsorts zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person[8]) oder, wenn es sich um Versteigerung von

Waren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittelung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmäkler oder, wenn der Wert der zu versteigernden Gegenstände mehr als eintausend Mark beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen."

5) Art. 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte ernannt."

1. Bisher: Art. 881 b. PO., Art. 7 EG. hiezu; Ges. vom 27. Juli 1874.

2. Ziff. 1 behandelt nicht nur die Beschwerde wegen Verweigerung eines Registereintrags oder einer Bekanntmachung, sondern auch die Beschwerde gegen eine angeordnete Eintragung oder Bekanntmachung, sei es, daß die Anordnung eine Löschung von Amtswegen betrifft oder der Anmeldung nicht völlig entspricht; ferner berücksichtigt Ziff. 1 auch diejenigen Gerichtsbeschlüsse, welche in dem Verfahren nach Art. 10 ff. erlassen werden, ohne zu den in Art. 11, 16, 17 erwähnten Beschlüssen zu gehören (vgl. Ziff. 3). Mot. S. 219 (s. hierher auch Art. 28 Ausf.Ges. z. GVG., S. v. E. X. 78).

3. Die Beschwerde ist nach Art. 56 ff. zu behandeln und findet zufolge Art. 62 ff. weitere Beschwerde statt. Mot. l. c.

4. §§ 200, 201, 202, 211, 226 CPO.

5. Im übrigen gilt Bem. 3.

6. Das Gesuch um gerichtliche Verkaufsanordnung (Verkauf ohne gerichtliche Ermächtigung: Art. 343, 348, 354, 357 HGB.) ist in schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Mot. S. 220.

7. Vgl. oben Art. 24, § 87 JMBek. v. 30. Septbr. 1879 (J.-MBl. S. 1563).

8. § 36 der Reichsgewerbeordnung (vgl. jedoch § 726 CPO.).

Art. 77.

Die Bestimmungen der Art. 21 und 24 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen

Handelsgesetzbuches betreffend, finden im ganzen Königreiche Anwendung.

1. Art. 7 Ziff. 2 EG. z. d. PO. — Zustellungen: § 30 der J.-MBek. v. 25. Septbr. 1879 (JMBl. S. 1256).

Abänderungen des Berggesetzes vom 20. März 1869.

Art. 78.[1])

Die Art. 10, 99, 236 des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf diese Sicherheitsleistung finden die Art. 8 und 9 mit Ausnahme der Bestimmungen über Zuständigkeit des Gerichts und über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens Anwendung.[2])

2) Art. 99 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ansteigerer haftet der Gewerkschaft für die noch nicht bezahlten Beiträge."[3])

3) Art. 236 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Antragsteller hat bei Meidung des Schadensersatzes den Versteigerungstermin sämtlichen aus dem Kurscheine ersichtlichen seitherigen Hypothekgläubigern bekannt zu machen.[4])

Durch den Verkauf erlöschen alle Pfandrechte der seitherigen Hypothekgläubiger an dem verkauften Anteile."[5])

1. § 15 Z. 2 EG. z. CPO., Art. 174 ff. SubhO.

2. In dieser Beziehung finden die Vorschriften des Reichsrechts (§§ 23 Z. 1, 70 Abs. 1 GVG. und §§ 12, 22, 27, 87 ff. CPO.) Anwendung.

3. Da die bisherige Vorschrift, daß die Beiträge des Gewerken aus dem Strichserlöse nach den Kosten zu decken seien, durch § 41 KO. und § 709 CPO. wegfiel, so knüpft nunmehr Art. 78 die Ver-

pflichtung zur Zahlung des schuldigen Beitrags im Falle der Hilfsvollstreckung an den Erwerb des Anteils. Mot. S. 221.

4. Damit dieselben durch Mitbieten oder sonstige Beteiligung ihre Rechte wahren können. Die Bestimmung ist eine civilrechtliche. Mot. l. c.

5. Andere Realberechtigungen erlöschen hiernach durch die Zwangsveräußerung nicht, es bedarf auch keiner Benachrichtigung der Berechtigten vom Termine.

Abänderungen der Gesetze vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften und der Vereine betreffend.

Art. 79.[1])

Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften betreffend, erhält folgende Fassung:

„In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte[2]) ausschließen."

Art. 80.

Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Vereine betreffend, erhält folgende Fassung:

„Außerdem kann der Verein Mitglieder aus den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte[2]) ausschließen."

1. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die vor dem 1. August 1873 eingetragenen Genossenschaften; für die späteren ist das RGes. vom 23. Juni 1873, die Einf. des Ges. des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsge-

nossenschaften vom 4. Juli 1868, sowie § 38 letzteren Gesetzes maßgebend.

2. §§ 32 ff. des Strafgesetzbuchs, JMBek. vom 20. November 1882 (JMBl. S. 281 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für die Landesteile rechts des Rheins.

Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753.[1])

Art. 81.

Von den civilrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 bleiben nur diejenigen, welche in Kap. I § 3, Kap. III § 4 Nr. 10, Kap. III § 9 Nr. 5, Kap. IV § 2 in Verbindung mit dem bayerischen Landrechte Tl. IV Kap. 16 § 4 Nr. 7, Kap. IV § 3, Kap. V § 9 Nr. 2, Kap. VI § 5, Kap. VII § 10, Kap. VIII § 2 Nr. 1, Kap. XIII § 7, Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betreffend, Kap. XIV § 11 Nr. 4 „Zweitens" und „Drittens", Kap. XVI § 3 Nr. 1, Kap. XVII § 1 Nr. 4—8 und 11—14, Kap. XVIII § 10 Nr. 1, 2, 6, Kap. XVIII § 11 enthalten sind,[2]) insoweit in Kraft, als sie bisher in Geltung waren.

1. Die in Art. 81 aufrecht belassenen Vorschriften der Gerichtsordnung (vgl. dieselben im Anhange) enthalten fast nur abgerissene Sätze, welche die behandelten Materien nicht erschöpfen, sondern nur in einzelnen Beziehungen regeln, daher sowohl aus den aufgehobenen Artikeln (welche ihre Eigenschaft als Interpretationsmittel beibehalten) wie aus dem bayerischen Landrechte (welches in dieser Hinsicht für das ganze rechtsrheinische Bayern Maß gibt) zu ergänzen sind. Prot. S. 66. Ber. S. 465. Zu den geltenden Vorschriften vgl. insbes. Vierling, Zusammenstellung derselben, zunächst in Hauser,

Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. II (1875) S. 333 bis 390, dann in Separatabdruck (62 S.) erschienen.

2. Kap. I § 2. Begriff des Wohnsitzes. Roth, Bayer. CR. I. § 16, Mot. S. 23.

Kap. III § 4 Nr. 10 hat die in ihrer Bedeutung sehr eingeschränkte s. g. Spolieneinrede zum Gegenstande, welche lediglich dilatorischen, keineswegs prozeßhindernden (§ 247 CPO.) Charakters ist. Roth II. § 134, Bl. f. RA. 44 S. 106.

Kap. III § 9 Nr. 5. Die s. g. Verjährung der Litispendenz. Ihre Anwendbarkeit ist eine der Wirkungen der Klagerhebung (§ 239 CPO.).

Kap. IV § 2 (in seiner Nr. 5, 6 in Verbindung mit b. LdR. IV. 16 § 4 Nr. 7). Übergang der Klagen auf die Erben. Der bei Strafansprüchen maßgebende Zeitpunkt ist gemäß § 239 C.-PO. derjenige der Klagserhebung; die Haftung der Erben für Geldstrafen und Strafprozeßkosten richtet sich nach § 30 StGB.s u. § 497 StPO. — Ztsch. des Anw.Vs. XV. 327.

Kap. IV § 3 ergänzt durch § 13 Konk.O. regelt die Verjährung der Ansprüche.

Kap. V § 9 Nr. 2. Einfluß des Prozeßbeginns auf die Haftung des Beklagten (§ 239 CPO.). Plen.Beschl. v. 5. Juni 1844 (RBl. S. 619), S. v. E. III. 170, IV. 659, VI. 340, Bl. f. RA. 41 S. 279 (auch Seuffert, Arch. XXXII. 186).

Kap. VI § 5 enthält die Vorschriften über das Recht zur Geltendmachung von Einreden.

Kap. VI § 10: Geltendmachung der Verjährung der Einreden.

Kap. VIII § 2 Nr. 1 (vgl. oben Art. 15): Verpflichtung zur Streitverkündigung an denjenigen, welcher wegen Entwehrung haftet. (Die Stelle erfordert Streitverkündung nur da, wo der Dritte vermöge der Natur des Geschäftes oder kraft besonderer Zusicherung dafür haften soll, daß ein übertragenes Recht dem Erwerber zufolge der Übertragung wirksam und ungeschmälert zusteht. Urt. vom 27. Jänner 1888, Bl. f. RA. 53 S. 134.) Vgl. auch S. v. E. I. 195.

Kap. XIII § 7: Eidliche Bestärkung eines Rechtsgeschäftes heilt dessen Ungiltigkeit nicht.

Kap. XIV § 7 Nr. 8 (vgl. XIX § 15 Nr. 2): Über das An-

wendungsgebiet der Rechtssätze (Statutenkollision) s. auch Vdg. vom 11. Juni 1816 (RBl. S. 387) mit S. v. E. III. 255, IV. 455, V. 469. 839, VI. 363, VII. 179, X. 540, XI. 552, Bl. f. RA. 53 S. 337 (Anwendung auf die Pfalz), b. LR. I. 2 § 17.

Kap. XIV § 11 Nr. 4 zweitens und drittens. Wirkungen der Rechtskraft auf Dritte. S. v. E. III. 142, V. 618, VI. 39, 582, 939, VII. 554, X. 208.

Kap. XVI § 3 Nr. 1 (vergl. VIII § 6 Nr. 5 und § 7 Nr. 3). Voraussetzungen der Syndikatsklage, S. v. E. VI. 875 (Rechtsirrtum des Richters) X. 277, XI. 605, 696 und V. 211 (geringfügige Versehen), V. 439, VI. 190 (vgl. auch Ztsch. des Anw.Vs. II. 176 ff. und Noten zu oben Art. 2: vorgängiger Ausspruch der vorgesetzten Behörde ꝛc.), X. 279 (die Vorschrift gilt in der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege), Bl. f. RA. 50 S. 45 (Subsidiarität), 52 S. 403 (Hypothekschätzer), Ergbd. 2 S. 385, 6 S. 222, 38 S. 239 (Notare).

Kap. XVII § 1 Nr. 4 bis 8, Nr. 11 bis 14: Vergleich. (Gilt auch für Vergleiche bayerischer Staatsangehöriger außerhalb Bayerns, S. v. E. IX. S. 67.) Über Begriff und Voraussetzungen des Vergleichs: S. v. E. IV. 80, V. 562, 672, VI. 572, 728, VII. 456 (Vergl. über dingliche Rechte), IX. 357, 358 (Vergl. über Frauengut), X. 367, XI. 188, Bl. f. RA. 44 S. 182 (Vergleich über nicht strittige Punkte) — vgl. auch Art. 86 (Vergleiche, welche Handelsgeschäfte sind, unterliegen gemäß Art. 317 mit 277 HGB.s der Formvorschrift des Kap. XVII § 1 nicht. Mot. S. 232).

Kap. XVIII § 10 Nr. 1, 2, 6. Rechtswohlthat des Notbedarfs (beneficium competentiae). Vgl. auch Art. 9 des Ges., § 53 der VII. Verf.Beil. mit Art. 4 Subh.O. S. v. E. V. 990, XI. 100.

Kap. XVIII § 11. Hingabe an Zahlungsstatt (datio in solutum).

Besitzstreitigkeiten.[1])

Art. 82.[2])

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann von der Besitzklage keinen Gebrauch mehr machen.

Wer die Besitzklage erhoben hat, kann jederzeit die Klage

auf das Recht selbst erheben, er unterwirft sich aber dadurch allen Folgen des Unterliegens im Besitzprozesse.[3])

1. Die Art. 82—87 ersetzen die Vorschriften der Art. 584 ff. b. PO. und der GO. Kap. XIII § 4 (Art. 82—84), XIII § 5 (Art. 85), Kap. XVII § 1 Nr. 9 (Art. 86), Kap. XX § 17 (Art. 87). Vgl. hierher auch §§ 6, 25, 27, 232 CPO. S. v. E. III. 520.

2. § 232 Abs. 2 CPO.

3. An den Übergang des Besitzklägers zur petitorischen Klage ist die materiellrechtliche Fiktion des Verzichts auf den geltend gemachten Anspruch geknüpft; die Folge ist also weitergehend wie diejenige der Zurücknahme der Klage gemäß § 243 CPO. Mot. S. 231. (Bl. f. RA. 32 S. 189.)

Art. 83.[1])

Gegen die Besitzklage sind Einreden, welche auf das Recht selbst gerichtet sind,[2]) nicht zulässig.

1. Art. 586 b. PO. (S. v. E. IV. 41, V 64, 931, VI. 386, 553). — Art. 141.

2. wie z. B. die Einrede vitiösen Besitzerwerbs (S. v. E. VII. 381), nicht aber die Einrede, der strittige Grund und Boden sei Teil einer öffentlichen Straße (S. v. E. X. 354) oder der Besitzstand des Klägers sei ein durch die beklagtische Rechtsübung beschränkter (S. v. E. XI. 575). Die auf das Recht selbst gerichtete Widerklage ist gegen die Besitzklage zulässig und hiefür §§ 33, 253, 137 CPO. maßgebend. Mot. S. 231.

Art. 84.[1])

Wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urteile vollständig Genüge geleistet hat, es sei denn, daß die Verzögerung des Urteilsvollzugs durch die Gegenpartei veranlaßt wurde.

1. Art. 588 b. PO. Seuffert, Arch. XXXI. 192.

Offenbarungseid.[1])

Art. 85.

Wenn jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen

Rechts verbunden ist,[2]) einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Anteile herauszugeben oder über dessen Bestand Auskunft zu erteilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den gerichtlichen Eid[3]) verlangen, daß er alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Der Eid kann verweigert werden,[4]) wenn der Bestand der Vermögensmasse durch ein Inventar oder in anderer Weise hinlänglich festgestellt erscheint.[5])

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen.[6])

1. Art. 471 b. PO. GO. Kap. XIII § 5. Bl. f. RA. 3 S. 349 ff., 13 S. 256, 27 S. 108. S. v. E. VI. 483. — § 16 Z. 3 EG. z. CPO.

2. Vgl. z. B. pr. GO. I. 22 § 28 (mit S. v. E. XI. S. 8).

3. Zuständig ist, weil es sich hier um einen Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege handelt, das Amtsgericht, und zwar in Verlassenschaftssachen das Verlassenschaftsgericht, in Vormundschaftssachen das Vormundschaftsgericht, außerdem in der Regel das Amtsgericht des Wohnsitzes, in Ermanglung eines solchen des Aufenthalts des Verpflichteten. Mot. S. 231.

4. Verweigert der Pflichtige die Eidesleistung ohne Grund, so hat der Berechtigte Klage zu stellen und Urteil zu erwirken; die Vollstreckung des letzteren erfolgt nach § 774 CPO. durch Geldstrafe und Haft (§§ 783, 785 bis 794 CPO.). Mot. l. c.

5. Welche Umstände und Behelfe die Verweigerung des Eides rechtfertigen, unterliegt dem richterlichen Ermessen. Ein unverdächtiges Inventar genügt in der Regel; aber auch andere Mittel, z. B. ein vom Erblasser herrührendes Verzeichnis der den Gegenstand eines Vermächtnisses bildenden Vermögensstücke. Mot. l. c, S. v. E. XI. 9.

6. Die Eidespflicht kann übrigens auch sonst durch besondere Thatsachen, z. B. Erlaß mittels letztwilliger Verfügung, Verzicht — auch stillschweigend — ausgeschlossen sein. Mot. l. c.

Vergleiche.[1])

Art. 86.

Die vor Gericht[2]) abgeschlossenen oder notariell beurkundeten und die von dem Vorstande der Anwaltskammer gemäß § 49 der Rechtsanwaltsordnung vermittelten Vergleiche gelten als rechtsförmliche Vergleiche im Sinne des Kap. XVII § 1 der bayerischen Gerichtsordnung.

Die von den in Art. 11 bezeichneten Vermittlungsämtern in der vorgeschriebenen Form beurkundeten Vergleiche sind als Verträge sofort rechtswirksam; bei denselben finden jedoch, so lange sie nicht ganz oder teilweise erfüllt sind, die Beschränkungen der Anfechtung, welche für die in Abs. 1 bezeichneten Vergleiche gelten, keine Anwendung.[3])

1. Vgl. Art. 11 und 81 mit GO. Kap. XVII § 1 Nr. 4 bis 8, 11 bis 14; § 16 EG. z. CPO., §§ 146, 268, 471, 702 CPO. Art. 21 mit Art. 80 Not.Ges.

2. Zu den Gerichten im Sinne des Abs. 1 gehören auch die mit der nichtstreitigen Rechtspflege befaßten Gerichte, sowie das s. g. Merkantil=Friedens= und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg (Art. 7 Ausf.Ges. z. GVG.). Die von diesen Gerichten, dann vor dem Vorstande der Anwaltskammer, endlich die gemäß Art. 55 beurkundeten Vergleiche sind rechtswirksam, auch wenn sonst Art. 12, 14 des Not.=Ges. zutreffen würde, und vollstreckbar unter den in § 702 Z. 5 C.=PO. bezeichneten Voraussetzungen (vgl. nur Art. 80 Abs. 3 Not.Ges. in der Fassung des Art. 126 gegenw. Ges.). Mot. S. 232.

Gerichtliche Vergleiche sind auch die vor dem beauftragten oder ersuchten Richter abgeschlossenen. § 268 CPO. Urt. v. 12. Februar 1883 (S. v. E. X. S. 22).

3. Die Vergleiche nach Art. 11 haben nur die Kraft außergerichtlicher Verträge und sind daher unter denselben Voraussetzungen wie Verträge anfechtbar. Sie erlangen die volle Kraft von Vergleichen, wie die formlos abgeschlossenen, erst durch gänzliche oder teilweise Erfüllung. Die betreffenden Vergleichsurkunden sind zwar öffentliche Urkunden, haben aber nicht die Eigenschaft vollstreckbarer Schuldtitel. Mot. S. 232.

Absonderungsrecht der Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer.[1])

Art. 87.

Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer können Absonderung der Nachlaßgegenstände von dem Vermögen des Erben zum Zwecke ihrer Befriedigung aus denselben verlangen, solange die Nachlaßgegenstände gesondert verwaltet werden.[2]) Die Absonderung kann auch außer diesem Falle innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritte verlangt werden, soweit die Nachlaßgegenstände noch bei dem Erben in Natur vorhanden und nicht mit seinem Vermögen in eine solche Verbindung gebracht sind, daß eine Absonderung unthunlich erscheint, oder soweit die Gegenleistung für veräußerte Nachlaßgegenstände noch aussteht.

Das Recht, Absonderung zu verlangen, steht jedem einzelnen Berechtigten zu,[3]) es geht verloren, wenn dieser den Erben als Schuldner annimmt.

1. Bisher GO. Kap. XX § 17, §§ 7—10 Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. — §§ 38, 43 Konk.O., §§ 814 ff. CPO. Vgl. § 11 J.-MBek. vom 30. Septbr. 1879 (JMBl. S. 1504). — Art. 87 gibt eine vollständige Regelung des Rechts auf Absonderung des Nachlasses vom Vermögen des Erben und hält sich im wesentlichen an das bisherige Recht.

2. Die Anordnung der Absonderung erfolgt durch das Gericht und erscheint als einstweilige Verfügung im Sinne des § 16 Z. 4 EG. z. CPO. — Die Absonderung ist an keine Beschränkung geknüpft, insbesondere nicht von der Zahlungsunfähigkeit des Erben (§ 57 Konk.O.) abhängig; sie ist zulässig, so lange die gesonderte Verwaltung z. B. durch das Nachlaßgericht, den Testamentsvollstrecker dauert und erstreckt sich auch auf die an Stelle der ursprünglich vorhandenen später getretenen Gegenstände, also auf den Kaufpreis für veräußerte, auf den Ersatzanspruch für beschädigte oder vernichtete Objekte. Mot. S. 233, 234.

3. Die von einem Berechtigten erlangte Absonderung wirkt nur für ihn, nicht auch für die übrigen Berechtigten; es bedarf daher

deren Beiziehung zur Entscheidung über seinen Antrag nicht. — Durch die Geltendmachung des Absonderungsrechtes verliert der Berechtigte seine Befugnis, sich an das Vermögen der Erben zu halten, nicht. Mot. S. 234.

Feststellung des Datums einer Privaturkunde.[1])

Art. 88.

Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Werden Privaturkunden zu diesem Zwecke vorgelegt, so sind sie von dem Gerichtsschreiber oder Notare sofort ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein dazu bestimmtes, für den Gerichtsschreiber von dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, für den Notar von dem Präsidenten des Landgerichts mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen.

Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffälligkeiten, welche die Urkunde darbietet, kurz vorzumerken, insbesondere Ausstreichungen, Radierungen, Überschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Über die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Antrage Auffälligkeiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Jedem Beteiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu erteilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher sowie über die Form der auszustel-

lenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.[2])

1. Art. 358, 359 b. PO. — Die Vorschriften des Art. 88 sind durch Art. 278 des Gebührengeſ. vom 18. August 1879 auch auf die Pfalz ausgedehnt und hiezu weiter bestimmt, daß die Feststellung des Datums einer Privaturkunde in der Pfalz die gleichen Rechtswirkungen hat, wie die Einregistrierung einer Urkunde.

2. A. Vdg. vom 8. September 1879 (JMBl. S. 633, GVBl. S. 1161, D. Not.Ztg. 1879 S. 305), § 45 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 816).

Ehesachen.

Art. 89.[1])

Hat nach bestehendem Eherechte[2]) der Erhebung der Ehescheidungsklage ein gerichtlicher, auf einseitigen Antrag[3]) eines Ehegatten zu erlassender Rückkehr- oder Besserungsbefehl[4]) vorauszugehen, so steht die Erlassung desselben dem Amtsgerichte des Wohnsitzes der Eheleute zu.[5])

Die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibehörden werden hiedurch nicht berührt.[6])

1. Art. 657 b. PO. — § 16 Z. 6, 7 EG. z. CPO. — Vgl. Art. 28 Gebührengeſ. v. 18. August 1879 u. Art. 91 dieses Geſ. — Anwaltsgeb.-Ordnung vom 25. Septbr. 1879 (JMBl. S. 1289).

2. Pr. Ld.R. II. 1. §§ 685, 688 ff., 709, Nürnberger Ehescheidungsordnung von 1803 §§ 14 ff., 19, 22, Hohenloher Ld.R. von 1738 Tl. I Tit. 8, § 6, Rothenburger Eheordnung von 1656 Geſ. VI.

3. Der Ausdruck „einseitiger Antrag" steht nicht etwa im Gegensatze zu „auf Grund beiderseitiger Einwilligung", sondern bezeichnet den Gegensatz zu dem im ordentlichen landgerichtlichen Prozesse zu erlassenden Urteile auf Herstellung des ehelichen Lebens (§ 568 CPO.), Prot. S. 172, 173, Ztsch. des bayer. Anw.-Vs. XXI. S. 65 ff.

4. Art. 89 bezieht sich nur auf Rückkehr- und Besserungsbefehle, nicht auf andere nach § 16 Ziff. 6 EG. z. CPO. weiter zulässige Zwangsmittel (z. B. das Eingreifen im Falle des § 712 II. 1 pr. Ld.Rs.); für letztere ist das ordentliche Prozeßverfahren maßgebend.

Bl. f. RA. 47 S. 26. — Aushändigung des Befehls: § 35 Abs. 1, 3 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 801).

5. Das Amtsgericht kann über die Voraussetzungen zum Befehle Erhebungen pflegen und zu diesem Behufe auch den anderen Ehegatten hören; eine förmliche mündliche Verhandlung darf jedoch nicht stattfinden. Prot. S. 172.

6. ME. vom 18. März 1852 (Döllinger, V.S. 23 S. 54).

Art. 90.[1])

Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte des Ehegatten auf Antrag des anderen eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte zu erlassen.[2])

Die Aufforderung darf erst erlassen werden, nachdem vom Zeitpunkte der Entfernung sechs Monate verstrichen sind. Die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuletzt erfolgt ist, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt.[3]) Sie erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in zwei von dem Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Das Gericht kann, wenn es die besonderen Umstände des Falls erheischen, anordnen, daß die Veröffentlichung wiederholt oder noch in mehr als zwei öffentliche Blätter eingerückt werde.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt.

1. Art. 658 b. PO. — § 16 Z. 7 EG. z. CPO.

2. § 35 Abs. 1, 2, 3 (Register für Rückkehr- und Besserungsbe-

fehle) der Dienstesvorschriften f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 803).

3. § 33 Abs. 3 der voralleg. Bek, (JMBl. S. 798).

Art. 91.[1])

In den Fällen der Art. 89 und 90 steht dem Antragsteller [2]) gegen die Verfügung des Amtsgerichts die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.[3])

1. Art. 738 Abs, 1 b. PO.

2. Dem Eheteile, gegen welchen der Befehl erlassen worden ist, steht kein Rechtsmittel zu. Prot. S. 171.

3. §§ 531 bis 539 CPO.

Art. 92.[1])

Die bösliche Verlassung ist, auch wenn der Beklagte den gerichtlichen Rückkehrbefehl nicht befolgt oder der öffentlichen Aufforderung nicht entsprochen hat, doch nur insoferne für erwiesen anzunehmen, als sich das Prozeßgericht aus den Umständen des Falls von ihrem Vorhandensein überzeugt.[2])

1. Art. 668 Abs. 1 b. PO. — § 16 Z. 8 EG. z. CPO.

2. Vgl. hierher die Ausführung in Bl. f. RA. Bd. 46 S. 145 ff.

Art. 93.[1])

Die Nichtigkeitsklage (§ 592 der Civilprozeßordnung) kann auch von einem der Ehegatten erhoben werden, desgleichen von einem Dritten, wenn dieser ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Ehe für nichtig erklärt werde.

1. Art. 678 b. PO. — Vgl. § 586 CPO.

Vermögensverwaltung für Abwesende und Todeserklärung verschollener Personen.

A. Vermögensverwaltung für Abwesende.

1) Voraussetzungen.

Art. 94.[1])

Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhalten,

wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, in dringenden Fällen auch vor Ablauf eines Jahres, einen Pfleger [2]) zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten. [3])

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, derselbe jedoch an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert, so ist ihm gleichfalls ein Pfleger zu bestellen.

1. § 11 EG. z. CPO. — Pr. LR. II. 18 §§ 19 bis 22 (für die Pfalz: Art. 174).

2. „Pflegschaft, Pfleger" bezeichnet im Gesetze die staatliche Fürsorge und den obrigkeitlich bestellten Vertreter in Abwesenheitsfällen im Gegensatze zum ordentlichen Vormund wegen Minderjährigkeit oder Entmündigung. Mot. S. 236.

3. Unberührt bleiben durch Art. 94 die besonderen Bestimmungen, nach welchen ein Abwesender einen Vertreter für einen einzelnen Fall (curator ad hoc) erhält. Vgl. z. B. § 159 Hyp.Ges. (Art. 123 Ziff. 4 gegenw. Ges.). Mot. l. c. Die Bestellung der Pflegschaft hat in jedem Falle zu geschehen, in welchem eine Angelegenheit vermögensrechtlicher Art eine Vertretung des Abwesenden erheischt (z. B. behufs Herbeiführung der Löschung einer Hypothek). Beschl. vom 1. Oktober 1885 (S. v. E. XI. 207).

Art. 95. [1])

Die Pflegschaft für Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. [2])

Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist nicht zu bestellen, soferne den Eltern oder dem Ehegatten die gesetzliche Vertretung des Abwesenden zukommt und der Ausübung der Vertretungsbefugniß kein thatsächliches oder rechtliches Hindernis entgegensteht. [3])

1. Pr. LdR. II. 18 §§ 23 ff.

2. Hierüber entscheidet das Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Solche Umstände können in pflichtwidrigem Benehmen oder in thatsächlichen Verhinderungen des Bevollmächtigten, z. B. in dauernder Erkrankung, liegen. Mot. 237.

3, Vgl. Art. 99 Abs. 2. — Rosenkrantz, Pflegschaftswesen § 33 mit §§ 24, 27. Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist natürlich auch nicht zu bestellen, wenn der Abwesende bereits unter Vormundschaft steht oder aus gesetzlichen Gründen unter solche zu treten hat. Mot. l. c. (Vergl. hierher über das ehefräuliche Verwaltungsrecht bei Abwesenheit des Ehemannes die Erkenntnisse D. Not.Ztg. 1883 S. 13, 69 und unsere Ausführungen ebenda S. 89 ff.)

2) Zuständiges Gericht.

Art. 96.

Für die Pflegschaft ist das Vormundschaftsgericht [1]) zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende den letzten Wohnsitz [2]) gehabt hat, in Ermangelung eines solchen das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirke die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist. [3])

1. Vormundschaftsgericht ist in der Regel das Amtsgericht (Art. 15 mit Art. 10 des Ausf.Ges. z. GVG.), in Beziehung auf standesherrliche Familien das Oberlandesgericht (§ 10 der IV. Verf.-Beil. mit Art. 36 Ausf.Ges. z. GVG.) und bezüglich der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Dienerschaft und deren Hausgenossen die fürstliche Privatgerichtsbarkeit (k. Deklaration vom 27. März 1812 B, 1). Mot. S. 237.

2. Art. 81 mit GO. Kap. I § 3; CPO. §§ 13 bis 18 (vergl. Art. 102). — Der letzte Aufenthalt kommt nicht in Betracht; Kinder teilen, solange sie in väterlicher Gewalt stehen, den Wohnsitz ihres Vaters. S. v. E. X. 432.

3. Also das Gericht, in dessen Bezirk Vermögen liegt oder ein Vermögensanfall für den Erben eintritt. Mot. S. 237. Die Pflegschaft für die unbekannt wo abwesenden Erben einer ausgewanderten und demnächst im Auslande verheirateten Frauensperson wegen ihres im Inlande hinterlassenen Vermögens kann daher nicht von dem Gerichte ihres früheren Wohnsitzes, sondern nur von dem Ge-

richte geführt werden, in dessen Bezirk das hinterlassene Vermögen sich befindet. Beschl. vom 26. Oktober 1884, S. v. E. X. 512, 513.

3) Antragsberechtigte.

Art. 97.

Die Bestellung einer Pflegschaft für Abwesende zu beantragen ist Jeder berechtigt, welcher dem Vormundschaftsgerichte ein Interesse zur Sache darzulegen vermag.[1])

1. Ein Interesse zur Sache besteht insbesondere für die mit einem Abwesenden bei einer Erbschaft Beteiligten, dann für denjenigen, welcher gegen den Abwesenden einen Prozeß zu führen hat. — Die Antragsberechtigung ist auch von Belang für die Legitimation zur Erhebung einer in Vormundschaftssachen zulässigen Beschwerde (Art. 56 ff.). Mot. S. 237. S. v. E. XI. S. 209.

4) Rechte Dritter.

Art. 98.

Die Befugnisse, welche den Eltern[1]) oder dem Ehegatten an dem der Pflegschaft unterstellten Vermögen des Abwesenden kraft gesetzlicher Nutznießung oder ehelichen Güterrechts zustehen, bleiben unberührt.

Die Verschollenheit des Abwesenden begründet für Erbberechtigte keinen Anspruch auf Verwaltung oder Nutznießung des Vermögens.

1. Hierdurch wird insbesondere das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht gewahrt, soweit es der überlebenden Mutter im Falle einer Vormundschaft nach bayerischen Rechten zusteht (vgl. übrigens auch Art. 95 Abs. 2; Rosenkrantz, Pflegschaftswesen § 26 Note 2, § 31 Note 5).

5) Vertretung.

Art. 99.

Der gesetzliche Vertreter[1]) eines Abwesenden hat die Befugnis, für den Abwesenden Vermögen zu erwerben, insbesondere Erbschaften anzunehmen,[2]) sowie Rechtsstreite zu führen.[3])

Auf den Pfleger eines Abwesenden finden im Übrigen die für einen Vormund geltenden Vorschriften in Ansehung der Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.[4])

1. d. i. der Pfleger, sowie die in Art. 95 Abs. 2 Genannten. — Der Pfleger unterscheidet sich nach Art. 99 vom Güterpfleger vermöge seines weiteren Wirkungskreises, welcher die Vertretung des Abwesenden in seinen Vermögensangelegenheiten überhaupt bezielt und vom Vormunde insbesondere dadurch, daß ihm eine Fürsorge in rein persönlichen Angelegenheiten nicht zukommt. Mot. S. 236.

2. Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen, Schenkungen von Todeswegen und Vermögensrechte gemäß ehelicher Güterordnung auf den Todesfall zu erwerben. Mot. S. 237. Prot. S. 174 ff.

3. jedoch nicht in persönlichen Angelegenheiten (Bem. 1 a. E.).

4. Dies gilt insbesondere von der obervormundschaftlichen Ermächtigung, soweit sie zu Veräußerungen rechtlich erforderlich ist, von der Sicherung der Vermögensanlage, von der Rechnungsstellung &c. (Vgl. auch b. LdR. I. Kap. 7.)

Art. 100.

Besteht Ungewißheit, ob der Abwesende den Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erlebt hat, so wird sein Leben, solange er nicht für tot erklärt worden ist, bis zum Ablaufe von siebenzig Altersjahren vermuthet; nach dem Ablaufe von siebenzig Jahren ist der Abwesende im Falle einer solchen Ungewißheit, wenn er innerhalb drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung [1]) sich nicht gemeldet hat, in Ansehung des Vermögensanfalls nicht zu berücksichtigen, ohne jedoch mit seinen Rechten ausgeschlossen zu werden.[2])

Dieselben Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich für den Abwesenden um die Erwerbung einer Schenkung auf Todesfall oder um Vermögensrechte handelt, welche derselbe als Ehegatte kraft Gesetzes oder Vertrags auf Ableben des anderen Ehegatten in Anspruch zu nehmen hat.

1. Die öffentliche Aufforderung ist hier ein Akt der freiwilligen

Rechtspflege und findet auf dieselbe § 823 CPO. keine Anwendung Prot. S. 174 ff. — Art. 100 trifft auch nicht zu auf Leibrenten und dergleichen Leistungen, für welche nach dem vorliegenden Rechtsverhältnisse nur bedingungsweise, nämlich für den Fall des Fortlebens eine Verpflichtung bestehen soll, mithin der Eintritt der Bedingung dargethan werden muß. Mot. S. 239, Prot. S. 178.

2. Es tritt also nach Ablauf von siebenzig Jahren keine Todesvermutung ein, sondern nur eine thatsächliche Nichtberücksichtigung des Abwesenden ohne rechtliches Präjudiz bezüglich des Vermögenserwerbs selbst. Mot. l. c. Pemsel, CProz. S. 385 Bem. 3 zu Art. 100.

6) Beendigung der Pflegschaft.

Art. 101.

Die Pflegschaft endet, wenn der Grund zu deren Bestellung gehoben,[1]) oder wenn der Abwesende für tot erklärt ist.[2])

1. z. B. infolge Rückkehr, Übersendung einer Vollmacht. Mit Beendigung der Pflegschaft tritt für den Pfleger die Verbindlichkeit zur Legung der Schlußrechnung und zur Vermögensherausgabe ein. Mot. S. 239.

2. Denn mit der Todeserklärung tritt die Erbfolge in den Nachlaß des Abwesenden ein (Art. 118, 120).

7) Vorbehalt.

Art. 102.

Das verfassungsmäßige Recht der Standesherren, die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder zu bestellen, erleidet durch die vorstehenden Bestimmungen keine Änderung.[1])

1. Auch hinsichtlich der privatrechtlichen Vorschriften kommen bei solchen Vormundschaften zunächst die Familienverträge und Verfügungen der standesherrlichen Häuser in Betracht (§§ 9, 10 der IV. Verf.Beil.). Das nämliche gilt für das Haus Thurn und Taxis sowohl gemäß seiner standesherrlichen Eigenschaft, wie nach der k. Deklaration vom 27. März 1812 B III. Die k. Familiengewalt bleibt unberührt (k. Familienstatut vom 18. Jänner 1819 mit Tit. II § 8 der Verf.Urk.).

B. Todeserklärung Verschollener.[1])

1) Voraussetzungen.

Art. 103.

Ist über das Leben eines Abwesenden [2]) seit zehn Jahren keine Nachricht vorhanden, so kann beantragt werden, daß der Verschollene durch Richterspruch für tot erklärt werde.

Die Frist ist von der Zeit an, auf welche sich die letzte Lebenskunde bezieht,[3]) falls aber diese Zeit in das Alter der Minderjährigkeit fällt, von dem Tage der Volljährigkeit an zu rechnen; kann dieser Tag nicht festgestellt werden, so ist ein Zeitablauf von fünfzehn Jahren erforderlich.

1. § 11 EG. z. CPO. — Das Verfahren nach Art. 103 ff. gehört zur streitigen Rechtspflege.

2. Abwesend sind nicht bloß die nachrichtlos Abwesenden, sondern auch die Vermißten, solche, von welchen man nicht weiß, ob sie von ihrem letzten bekannten Aufenthalte sich entfernten oder dort ums Leben kamen.

3. d. i. also die Zeit, zu welcher der Abwesende nach der Nachricht zuletzt noch gelebt hat. Mot. S. 239. Pr. LdR. II. 18. § 829.

Art. 104.[1])

Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde schon das sechzigste, aber noch nicht das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so genügt zur Todeserklärung der Ablauf eines das siebenzigste Altersjahr vollendenden Zeitraums; hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Lebenskunde bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt, so bedarf es nur des Ablaufs von weiteren fünf Jahren.

1. Pr. LdR. II. 18 § 830.

Art. 105.

Befand sich Jemand auf einem Schiffe, während dasselbe in Seegefahr verunglückte,[1]) so kann auf Todeserklärung ange-

tragen werden, wenn über sein Leben seit drei Jahren von dem Unglücke an keine Nachricht vorhanden ist.

1. Es genügt mithin nicht der Nachweis, daß die Person auf dem Schiffe gewesen sei, welches später verunglückte, sondern es muß feststehen, daß die Person im Momente des Schiffsunglücks auf dem Schiffe war. Prot, S. 188. — In den Fällen, in welchen dieser letztere Nachweis nicht erbracht wird, sowie in jenen Fällen, in welchen von einem Schiffe keine Nachricht einging, ohne daß ein Schiffsunglück nachzuweisen ist, gilt die gewöhnliche Verschollenheitsfrist. Mot. S. 240. — Die Verschollenheit im Kriege überläßt das Gesetz der besonderen Gesetzgebung in Berücksichtigung bestimmter Kriege und der speziellen Verhältnisse hiebei (vgl. z. B. Art. 71 ff.). Mot. l. c. Prot. S. 177, 178, 187.

2) Zuständiges Gericht.

Art. 106.

Für die Todeserklärung ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Verschollene zuletzt den Gerichtsstand des Wohnsitzes gehabt hat.[1])

Besteht jedoch für den Verschollenen eine Pflegschaft,[2]) so ist das Amtsgericht, welches dieselbe führt, wenn aber die Pflegschaft von einem anderen Gerichte[3]) geführt wird, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Pflegschaftsgericht seinen Sitz hat.

1. §§ 13 bis 17 CPO. (vgl. Art. 96): Der letzte Aufenthalt ist also nicht berücksichtigt.

2. oder eine Vormundschaft. Denn die letztere umfaßt ihrem Inhalte nach auch die Pflegschaft (Bem. 1 zu Art. 99). Mot. S. 240.

3. Vgl. Art. 102.

3) Antragsberechtigte.

Art. 107.

Zu dem Antrage auf Todeserklärung sind berechtigt: die nächsten gesetzlichen Erben des Verschollenen, der Ehegatte desselben und wer sonst ein rechtliches Interesse darzulegen vermag.[1])

Besteht eine Pflegschaft über das Vermögen des Verschollenen, so kann die Todeserklärung auch von dem Pfleger[2]) mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

1. z. B. der Fiskus bei Personen ohne Erben, sowie im Falle des pr. LdR. II. 2 § 660 (Pemsel, CPr. S. 386 Bem. 2 zu Art. 107). Das Antragsrecht jedes einzelnen Interessenten (Erben oder sonstigen Beteiligten) ist von dem der übrigen vollständig unabhängig.

2. oder soferne eine eigentliche Vormundschaft besteht von dem Vormunde (Bem. 2 zu Art. 107).

4) Verfahren.[1])

Art. 108.

Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§ 824—836) und der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Kosten des Verfahrens: Art. 29 Gebührengesetz. vom 18. August 1879.

Art. 109.[1])

Mit dem Antrage auf Todeserklärung hat der Antragsteller über die thatsächlichen Voraussetzungen derselben die ihm zu Gebote stehenden Urkunden vorzulegen und seine sonstigen Beweismittel unter Angabe der zu erhebenden Thatsachen zu bezeichnen.[2])

1. Vgl. § 824 CPO., auch Art. 104, 105, 107, 115.

2. Ein unvollständiger Antrag ist nicht abzuweisen, sondern das Gericht hat die erforderliche Ergänzung oder zu diesem Zwecke eine mündliche Verhandlung zu veranlassen. Mot. S. 241.

Art. 110.

Das Aufgebot hat die Aufforderung zu enthalten:

1) an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine[1]) persönlich oder schriftlich bei Gericht sich anzumelden, widrigenfalls er für tot erklärt werde,

2) an die Erbbeteiligten, ihre Interessen im Aufgebotsverfahren wahrzunehmen,[2])
3) an alle diejenigen, welche über das Leben des Verschollenen Kunde geben können, Mitteilung hierüber bei Gericht zu machen.

1. Anmeldung nach Schluß des Termins aber vor Todeserklärung: § 828 CPO.

2. Art. 114.

Art. 111.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots hat neben den in § 825 der Civilprozeßordnung bezeichneten und den in § 187 daselbst für Ladungen vorgeschriebenen Arten auch durch Anheftung an dem üblichen Orte in der Gemeinde zu geschehen, wo der Verschollene seine Heimat hat.[1])

1. Die Richtigkeit und Giltigkeit der Bekanntmachungen bestimmt sich nach § 826 CPO. (Mot. S. 241), die Heimat nach Art. 1 bis 5, 9, 10, 15, 17 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872, Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr.

Art. 112.[1])

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens neun Monaten liegen.

1. Abweichung von § 827 CPO.

Art. 113.

Wenn derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt hat, während des Verfahrens stirbt, so ist ein anderer Antragsberechtigter befugt, das Verfahren fortzusetzen.[1])

1. Pr. LdR. II. 18 § 836. — Vorausgesetzt wird zu Art. 113, daß der bisherige Antragsteller das Verfahren — wenn er nicht gestorben wäre — selbst noch fortsetzen könnte; es darf daher insbesondere im Falle des § 831 CPO. die dortige Frist bei Beantragung

der Fortsetzung nicht schon abgelaufen sein, widrigenfalls neuer Antrag gestellt werden müßte. Mot. S. 242.

Art. 114.

Werden die Ansprüche der als Erbbeteiligte auftretenden Personen bestritten, so wird hiedurch die Todeserklärung nicht aufgehalten.[1])

1. Die Widersprechenden werden auf den Rechtsweg verwiesen; ist jedoch die Antragsberechtigung des Antragstellers (dessen Legitimation nach Art. 107) bestritten, so kann § 830 CPO. in Anwendung kommen. Mot. S. 242.

Art. 115.

Das Gericht kann dem Antragsteller auferlegen, eidlich zu versichern, daß er von dem Leben des Verschollenen keine oder keine anderen als die dem Gerichte mitgeteilten Nachrichten erhalten habe und auch keine Personen zu bezeichnen wisse, von welchen er vermuthe, daß sie über das Leben des Verschollenen Nachricht empfangen haben.[1])

1. Art. 115 will nur die Eidesformel bestimmen, nicht aber die Befugnis des Gerichts zu Ermittelungen irgend beschränken (§ 829 CPO.). Mot. S. 242.

Art. 116.

Der Ausspruch des Todeserklärung ist an die Gerichtstafel und im Heimatsorte des Verschollenen anzuheften.[1])

Dem Antragsteller ist eine Ausfertigung von Amtswegen zuzustellen.[2])

1. § 187 CPO. Die Veröffentlichung des Ausspruchs der Todeserklärung steht im Ermessen des Richters. Prot. S. 179.

2. § 27 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 778). Mitteilung des Ausspruchs an das Rentamt: Art. 28 Abs. 2 des Erbschaftssteuerges. vom 18. August 1879 (GVBl. S. 883).

Art. 117.

Die Kosten des Verfahrens [1]) sind im Falle der Todeserklärung aus dem Vermögen des Verschollenen zu ersetzen.

1. Art. 29 Gebührengeſ. vom 18. August 1879 mit § 44 GKG.

5) Wirkung der Todeserklärung.

Art. 118.[1])

Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene nicht mehr am Leben sei.

In Ansehung des zurückgelassenen Vermögens der für tot erklärten Person wird vermutet, daß dieselbe an dem Tage des Ausspruchs der Todeserklärung gestorben sei; in denjenigen Fällen jedoch, in welchen der Ausspruch nach dem Ablaufe von siebenzig Jahren seit der Geburt des Verschollenen erfolgt, ist der Tag, an welchem siebenzig Jahre seit der Geburt abgelaufen sind, wenn aber die Verschollenheitsfrist erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat, der Tag, an welchem dieselbe abgelaufen ist, als Todestag anzusehen.[2])

In dem Urteile ist der Todestag anzugeben.[3])

1. Abs. 1 des Art. enthält die allgemeine für alle Verhältnisse, insbesondere auch für die Ehe (Wiederverehelichung), Familien- und Statusverhältnisse geltende Regel der Todesvermutung ohne Bestimmung einer Todeszeit. In Abs. 2 ist lediglich in Ansehung des Rücklasses des Verschollenen und der Erbberechtigung Bestimmung getroffen. Der dortige Todestag ist daher z. B. auf Statusverhältnisse, Ruhegehalte oder Lebensrenten nicht anzuwenden, vielmehr besteht in anderen als den Rücklaß betreffenden Beziehungen für die Zeit vor dem richterlich ausgesprochenen Todestage keinerlei Vermutung, sondern gilt die gewöhnliche Beweislast der Behauptung des Lebens oder des Todes (vergl. z. B. pr. LdR. I §§ 35, 36; 1. 9 §§ 1, 4; 1. 22, 23, D 34, 5). Prot. S. 191.

2. Ist in einem Falle die Geburtszeit nicht festgestellt und kann daher nicht ermessen werden, ob die Todeserklärung nach Ablauf von siebenzig Jahren seit der Geburt erfolge, so ist für die

Todeszeit der Moment des Ausspruchs der Todeserklärung entscheidend. Mot. S. 242. Prot. S. 227.

3. Mit dem richterlich ausgesprochenen Todestage gilt der Abwesende als gestorben (successio ex nunc). Prot. S. 175. — (Spätere Meldung desselben: Art. 121.)

Art. 119.

Die Ausfertigung des Urteils auf Todeserklärung vertritt die Stelle der Sterbeurkunde.[1])

Der Gegenbeweis,[2]) daß der Verschollene noch am Leben oder zu einer anderen als der im Urteile angegebenen Zeit gestorben sei,[3]) ist zulässig.

1. d. h. eines Auszugs aus dem Sterberegister gemäß § 15 des RGes. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. Auf Grund der Ausfertigung kann daher die Verlassenschaft geordnet, ein Erbschaftsanspruch erhoben, vom Ehegatten des für tot Erklärten eine neue Ehe eingegangen werden ꝛc. Mot. S. 243.

2. Der Gegenbeweis kann auf jede prozessual zulässige Art geführt werden. Vgl. übrigens §§ 829, 834 CPO.

3. Wird eine andere als die im Urteile angegebene Todeszeit nachgewiesen und erscheint hiernach z. B. ein anderer als der wahre Erbe, so steht ihm der Erbschaftsanspruch gegen den Besitzer der Erbschaftsgegenstände zu. Mot. S. 243.

6) Zuständigkeit zur Verlassenschaftsbehandlung.

Art. 120.

Ist eine gerichtliche Behandlung[1]) der Verlassenschaft der für tot erklärten Person veranlaßt, so ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat.

Durch diese Bestimmung wird die fürstlich Thurn und Taxis'sche Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftssachen, welche die fürstliche Dienerschaft betreffen, nicht berührt.[2])

1. An der Befugnis der Standesherrn, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit besteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen

zu lassen (Art. 76 Abs. 3 GVG. vom 10. November 1861 mit Art. 81 Abs. 1 des Ausf.Ges. z. Reichs-GVG.) ist nichts geändert. Mot. S. 243.

2. Vgl. k. Deklaration vom 27. März 1812 B 1 und Ges. vom 29. April 1869, das fürstlich Thurn- und Taxis'sche Civilgericht in Regensburg betr. (vgl. Art. 96, 102).

7) Rechtsverhältnisse bei nachträglicher Meldung Verschollener.

Art. 121.[1])

Meldet sich der Verschollene nach der Todeserklärung,[2]) so steht ihm gegen diejenigen, welche auf Grund der Todeserklärung Bestandteile seines Vermögens erlangt haben, der Anspruch auf Rückerstattung nach Maßgabe der Grundsätze zu, die für den Anspruch eines Erben gegen Besitzer von Erbschaftsgegenständen gelten.[3])

Die in Ansehung dieses Vermögens Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen von Personen, welche auf Grund der Todeserklärung Vermögensbestandteile erlangt haben, werden in ihrer Rechtswirkung nach den Grundsätzen beurteilt, die von Rechtshandlungen eines nach Außen legitimierten Erben[4]) gelten.

1. Mot. S. 243, 244.

2. Meldung vor der Todeserklärung, jedoch nach Schluß des Aufgebottermins: § 828 CPO.

3. Durch Art. 121 sind Bestimmungen über die Verjährung des Rückerstattungsanspruches nicht berührt. Mot. S. 244.

4. z. B. einer auf Grund eines fehlerlosen Testaments oder einer gerichtlichen Erbbescheinigung in den Erbschaftsbesitz getretenen Person.

8) Übergangsbestimmung.

Art. 122.

In denjenigen Fällen, in welchen vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ein Antrag auf Verschollenheits-

erklärung oder auf Todeserklärung bereits bei Gericht gestellt ist, wird der Antrag nach bisherigem bürgerlichen Rechte und Verfahren erledigt.[1])

1. § 18 EG. z. CPO. B. LdR. I. 7 § 39. Mot. S. 293—298.

Abänderungen des Hypothekengesetzes.[1])

Art. 123.

Die §§ 47, 67, 82, 159, 160, 166 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) An Stelle des § 47 tritt folgende Bestimmung:[2])

„Wenn jedoch eine Forderung in einem Geldanlehen besteht und vom Tage der wirklichen Eintragung der Hypothek an gerechnet dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage den Einwand, daß das Geld ihm nicht ausbezahlt worden sei, durch eine Protestation im Hypothekenbuche vormerken läßt, so kann der Schuldner auch dem dritten Inhaber der Forderung, welcher sie entweder vor Ablauf jener dreißig Tage oder nach eingetragener Protestation an sich brachte,[3]) diesen Einwand entgegensetzen."[4])

2) § 67 erhält folgende Fassung:[5])

„Hat ein Ewiggeldgläubiger die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung erwirkt, so kann jeder Hypothekgläubiger bis zur Erteilung des Zuschlags durch vollständige Entrichtung aller gefreiten und ungefreiten Gilten, dann der Kosten, wofür ihm der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt, die Aufhebung der Zwangsvollstreckung herbeiführen."

3) § 82 erhält folgende Fassung:[6])

„Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothecierten Sache verlangen, daß derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben, glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten durch das Gericht unter dem Rechtsnachteile öffentlich aufgefordert werde, daß im Falle der Unterlassung der Anmeldung die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird. Die Einrückung des Aufgebots in die öffentlichen Blätter muß dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen erfolgen.

Nach Erlassung des Ausschlußurteils hat das Gericht bei dem Hypothekenamte unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils die Löschung der Hypothek von Amtswegen zu veranlassen."

4) § 159 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird gegen den Inhaber einer Hypothekforderung,[7]) der abwesend und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von dem Eigentümer, welcher eine erfolgte Erlöschung der Hypothek behauptet, auf Löschung geklagt,[8]) so hat, soferne der Abwesende nicht einen Prozeßbevollmächtigten zurückgelassen hat oder bereits mit einem Curator versehen ist, die Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zur Vertretung desselben in dem Rechtsstreite einen Curator

aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber[9]) des Prozeßgerichts, wenn die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt ist, hievon der Vormundschafsbehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Vormundschaftsbehörde kann die Bestellung eines Kurators unterlassen,[10]) wenn sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in öffentlichen Urkunden gründet."

5) § 160 erhält folgende Fassung:[11])

„Die Löschung wegen verspäteten Eintrags (Tit. I §§ 73—75) kann nur auf Verlangen des Konkursverwalters oder des Gerichts, welches in Behandlung der überschuldeten Erbmasse zuständig ist, und nach vorgängiger Vernehmung des eingetragenen Gläubigers erfolgen.

6) § 166 erhält folgende Fassung:[12])

„Die Löschung einer amortisierten Hypothek in dem besonderen oben Tit. I § 82 bemerkten Falle erfolgt auf Veranlassung des Gerichts, welches das Ausschlußurteil erlassen hat."

1. Vgl. auch Art. 235 Ziff. 10.

2. § 17 Abs. 1 und 2 EG. z. CPO. Art. 235 Ziff. 5. — Das in der Hypothekurkunde enthaltene Bekenntnis, das Geld empfangen zu haben, hat zwar nach § 17 EG. z. CPO. Beweiskraft, der Schuldner kann jedoch noch Gegenbeweis führen, und zwar kann dies dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber immer geschehen, einem dritten Erwerber der Hypothekforderung gegenüber aber nur dann, wenn entweder dreißig Tage seit der Eintragung noch nicht verstrichen sind oder wenn der Schuldner innerhalb der dreißig Tage eine Protestation hat eintragen lassen oder wenn endlich (§§ 25, 26 Hyp.Ges.) die Protestation zwar nach Ablauf der dreißig Tage vermerkt wurde, der Erwerb der Forderung aber erst nach Einschreibung der Protestation erfolgt ist. Mot. S. 244, 245. Prot. S. 191. Ber. S. 465.

3. auch wenn er die Hypothekforderung in gutem Glauben durch belastendes Rechtsgeschäft erworben hatte.

4. Vgl. auch §§ 686, 703, 705 Abs. 4, 5 CPO., Art. 136. Wenn sich nämlich der Gläubiger trotz Vormerkung der Protestation wegen Nichtempfangs des Darlehens eine vollstreckbare Ausfertigung der Hypothekurkunde verschafft hat, so kann der Schuldner die durch seine Protestation gewahrte Einrede nur auf dem Wege der Widerspruchsklage (unter Beweis seiner Behauptung) geltend machen. Prot. S. 191, 192.

5. Ausnahme von b. LdR. IV. 14 § 3 Nr. 4. — Vergl. auch Art. 109, 152, 164 ff. S.O. Ortenau, Kom. 2. Aufl. S. 472 Bem. 3 zu Art. 166.

6. § 11 EG. z. CPO., Art. 123 Z. 6. — Für die Amortisation der Hypotheken (welche insbesondere das Mittel ist, die Löschung einer Hypothek herbeizuführen, soferne der Besitzer das Erlöschen der Hypothek nicht beweisen kann, § 159 Hyp.Ges.) sind im allgemeinen der Vorschriften der CPO. über das Aufgebotsverfahren (§§ 823 ff.) mit der Maßgabe des Art. 123 Z. 3 (Zuständigkeit: Art. 15 und Art. 36 Ziff. 1 Ausf.Ges. z. GVG. mit § 11 der Fideikommißvdg. vom 3. März 1857, § 123 Hyp.Ges.; Aufgebotsfrist und Vollzug des Urteils: §§ 827, 828 mit 200, dann 829 ff. CPO.) anwendbar. Mot. S. 246. — § 82 n. F. gilt auch für Amortisation von Ewiggeldern. Prot. S. 67, 68 (vgl. Ber. S. 465 zu Art. 138 Entw., Art. 139 Ges.).

7. Die Vorschriften des § 159 geben auch für Löschung anderer Einschreibungen Maß (§ 168 Hyp.Ges.). Mot. S. 246.

8. Wo die Löschungsklage zu erheben ist, bestimmt sich nach §§ 25, 26, 40 Abs. 2 CPO. (S. v. E. IX. 19).

9. § 32 Abs. 8, § 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 796).

10. Es bleibt der Behörde jedoch überlassen, auch in diesem Falle aus besonderen Gründen einen Kurator aufzustellen. Mot. S. 247.

11. Mot. S. 247. — § 5 Abs. 2 Konk.O.

12. Vollzugsvorschrift zu Ziff. 3 Abs. 2.

Unzulässigkeit eines Faustpfandes an unbeweglichen Sachen.

Art. 124.[1])

An unbeweglichen Sachen oder Rechten, welche Gegen-

stand der Hypothekbestellung sein können,[2]) findet ein Besitz- oder Nutzungspfandrecht nicht statt.[3])

1. Mot. S. 248.

2. § 3 Hypoth.Ges. Art. 2 Subh.O.

3. So bisher schon pr. LdR. I. 20 §§ 71, 99, 100; dagegen b. LdR. II. 6, §§ 1, 11 und das gemeine Recht, welche sonach durch Art. 124 abgeändert sind.

Eintragung der Pfändung einer Forderung im Hypothekenbuche.[1])

Art. 125.

Wird eine Hypothekforderung oder ein Ewiggeld gepfändet, so hat das Vollstreckungsgericht die Eintragung der Pfändung im Hypotheken- oder Grundbuche von Amtswegen zu veranlassen.[2])

1. Art. 974 Abs. 2 b. PO., Art. 71 E.G. hiezu. — § 731 CPO. (§§ 155 ff. Hyp.Ges., vgl. auch S. d. E. XI. S. 703).

2. Der Gläubiger, welchem die gepfändete Hypothek oder das gepfändete Ewiggeld zur Einziehung überwiesen worden ist (§ 736 CPO.), kann auch die Überweisung in das Hypotheken- oder Grundbuch auf dem gewöhnlichen Wege, welcher für die Erwirkung von Eintragungen auf Grund richterlicher Entscheidungen überhaupt besteht, eintragen lassen. Mot. S. 249.

Abänderungen des Notariatsgesetzes.[1])

Art. 126.

Die Art. 7, 8, 23, 80, 87, 90, 92 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, werden in der nachstehenden Weise abgeändert:

1) Art. 7 erhält folgende Fassung;

„Die Namensunterschrift des Notars sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei dem in Art. 6 bezeichneten Gerichte zur Hinterlegung übergeben werden.“ [2])

2) Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sowohl bei einer solchen Änderung der Unterschrift oder des Handzugs als bei der Versetzung des Notars findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung."

3) Art. 23 erhält folgende Fassung:[3])

„Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich notwendig, so hat der Notar diese Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen[4]) oder in entsprechender Anwendung des § 179 der Civilprozeßordnung unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen."

4) Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.[5])

Für die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden und die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.[6])

Werden Urkunden, aus welchen gemäß § 702 Ziff. 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, von Gerichten [7]) aufgenommen, so sind hiebei die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72 zu beobachten."

5) Art. 87 erhält folgende Fassung:

„Die nicht vollstreckbaren Ausfertigungen sind als Abschriften oder Auszüge zu bezeichnen.[8]) Dieselben müssen den Inhalt der Urschrift oder des ausgefertigten Teils derselben wortgetreu wiedergeben und die Bestätigung des Gleichlauts enthalten. Sie sind unter Anführung des Datums und Ortes der Erteilung mit

der Unterschrift des Notars, beziehungsweise des Gerichtsschreibers, und dem Notariats-, beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen.

Die Erteilung der Ausfertigung ist auf der Urschrift zu bemerken."

6) Art. 90 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann eine Ausfertigung von den Beteiligten bei dem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Urschrift zu gelten. Die Bestimmungen des Art. 22 finden hiebei entsprechende Anwendung."

7) Art. 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch eine vollständige, von ihm beglaubigte Abschrift zurückbehalten."

1. Aufhebung der Art. 85, 86, 88, 89, 97 des Not.Ges. s. Art. 235 Z. 11.

2. § 1 RGes. vom 1. Mai 1878 über Beglaubigung öffentlicher Urkunden; § 402 CPO.; Art. 31 Ausf.Ges. z. GVG. (mit Art. 235 Z. 11: Aufhebung des Art. 97). Mot. S. 249. — Gerichte: Art. 6 Not.Ges. mit Art. 8, 28 Ausf.Ges. z. GVG. (D. Not.Ztg. 1880 S. 124).

3. Die in Art. 24 Not.Ges. enthaltene Verweisung auf Art. 24 bezieht sich auf die neue Fassung. Mot. S. 249.

4. Eine Mitwirkung des Gerichtsschreibers hat nicht statt. § 30 Abs. 5 JMBek. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1257).

5. §§ 380 ff. CPO. Mot. S. 249.

6. Form der Ausfertigungen: JMBek. vom 24. April 1880 (JMBl. S. 110, D. Not.Ztg. 1880 S. 159; ebenda S. 19 ff., auch 1879 S. 347, 377).

7. Art. 130 des Ges., Art. 78, 119 S.O. — §§ 6, 79 JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1500, 1556).

8. Der frühere Unterschied zwischen Hauptausfertigungen und beglaubigten Abschriften ist aufgegeben. Mot. S. 250.

Vollstreckbarkeit von Hypothekenurkunden und Ewiggeldbriefen.

Art. 127.[1])

Aus Hypothekenurkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Hypothek vertragsmäßig für einen Anspruch bestellt ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme[2]) zum Gegenstande hat und durch die Urkunde festgestellt ist.

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich.[3])

1. Die Bestimmung des Art. 127 beruht auf der hypothekamtlichen Bestätigung über den Eintrag der Hypothek (§ 706 CPO., §§ 173 bis 175 Hyp.Ges., Art. 15 Not.Ges.). Eine Notariatsurkunde, welche eine solche Bestimmung nicht enthält, ist keine Hypothekurkunde im Sinne des Art. 127. Die Hypothekurkunde, welche (als solche) mit der Vollstreckbarkeit ausgestattet werden soll, muß demnach zwei Bestandteile haben: die Urkunde, durch welche die Forderung festgestellt ist und die hypothekamtliche Bestätigung des Hypothekeintrags. (Rekognitionsscheine, Hypothekenbuchsauszüge sind mithin nicht vollstreckbar.) Mot. S. 251.

2. Für andere Forderungen, z. B. Austragsleistungen, Ausfertigungsansprüche u. dgl. findet Vollstreckung nur auf Grund einer die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung enthaltenden Notariatsurkunde statt (§ 702 Z. 5 CPO.). Mot. l. c.

3. Wird die Unterwerfung in die Urkunde aufgenommen, so ist die Urkunde nach doppelter Richtung als Notariats- und als Hypothekurkunde vollstreckbar. Mot. S. 252.

Art. 128.

Die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden findet auch gegen den dritten Besitzer der Sache statt.[1])

1. D. Not.Ztg. 1880 S. 20. — Art. 23 S.O. §§ 54 ff. Hyp.-Ges. Art. 129 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2, 134, 135.

Art. 129.

Die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden findet

sowohl in das bewegliche als in das unbewegliche Vermögen statt.[1])

Gegen den dritten Besitzer der Sache ist der Gläubiger nur soweit mit der Zwangsvollstreckung vorzugehen berechtigt, als dessen Haftung nach dem Hypothekengesetze begründet ist.[2])

1. Vollstreckung aus Ewiggeldbriefen: Art. 139.

2. Mot. S. 252. — Durch Abs. 1 wird an dem materiellen Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Drittbesitzer nichts geändert. Haftet der letztere nur mit der Sache, so darf der Gläubiger auf dessen bewegliches Vermögen nicht greifen; die Vollstreckung ist zwar auch hier formell zulässig, der Drittbesitzer kann aber widersprechen und der Gläubiger hat dann den Nachweis der persönlichen Haftung zu führen (vgl. übrigens § 56 des Hyp.Ges. in der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Ges. vom 29. Mai 1886).

Art. 130.

Die vollstreckbare Ausfertigung[1]) wird von dem Notare, welcher die Hypothekenurkunde verwahrt,[2]) oder von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt,[3]) welches die Urkunde über die Hypothekbestellung aufgenommen hat.

1. vgl. §§ 663 ff. mit Art. 136, dann Art. 220.

2. vgl. jedoch Art. 41 Abs. 2 Not.Ges.

3. soferne die Hypothek in einem gerichtlichen Vergleiche bestellt ist (vgl. §§ 702 Ziff. 1, 2; 705 Abs. 1 CPO.). Mot. S. 252.

Art. 131.

Wenn die Zwangsvollstreckung wegen eines Teils der beurkundeten Ansprüche von dem durch den Gläubiger zu beweisenden[1]) Eintritt einer Thatsache abhängt und diese Thatsache noch nicht eingetreten ist, so wird eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen jener Ansprüche erteilt, wegen deren die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Thatsache zulässig ist. Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit ist in der Vollstreckungsklausel auszudrücken.

1. Der Beweis hat durch öffentliche Urkunden zu geschehen (§§ 664, 665 CPO.; vgl. übrigens Art. 134).

Art. 132.

Ist eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Teil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so ist nach dem Eintritte der Thatsache, von deren Eintritte die Zwangsvollstreckung wegen eines anderen Teils der beurkundeten Ansprüche abhängt, auf Antrag des Gläubigers statt der Erteilung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung der früher erteilten eine neue, die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel[1]) beizufügen.

In gleicher Weise ist in anderen Fällen, wenn ein Umstand[2]) eingetreten ist, welcher eine neue Vollstreckungsklausel erforderlich macht, auf Antrag des Gläubigers die neue, der eingetretenen Veränderung entsprechende Vollstreckungsklausel der früher erteilten vollstreckbaren Ausfertigung beizufügen.

Zur Erteilung der neuen Vollstreckungsklausel ist sowohl der Beamte, welcher die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hat (Art. 130), als das Hypothekenamt zuständig.[3])

1. §§ 703, 705 CPO. — § 8 JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1502). — Der Gläubiger kann sich nach Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung wegen der übrigen Ansprüche oder eines Teils derselben bedingt ist, für diese eine (neue) vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen, aber auch für den ganzen nunmehr zur Vollstreckung reifen Anspruch eine neue vollstreckbare Ausfertigung verlangen, die ihm ohne Weiterung zu erteilen ist, soferne er die früher empfangene Ausfertigung zurückgibt (§ 669 C.-PO.). Mot. S. 253.

2. z. B. wenn die Vollstreckung für den Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen einen neuen Besitzer der Sache erforderlich wird: § 665 CPO.

3. Das Hypothekenamt ist nur zur Erteilung neuer Klauseln, nicht neuer vollstreckbarer Ausfertigungen (Bem. 1) befugt; die letzteren kann nur der Beamte erteilen, welcher im Besitze der Ur-

schrift ist. Das Gesuch an das Hypothekenamt kann mit dem Vollstreckungsgesuche an das Amtsgericht, ferner mit dem Antrag an das Hypothekenamt um Einschreibungen in das Hypothekenbuch verbunden und sich auch der Vermittelung des Gerichtsvollziehers zur Erlangung der neuen Klausel bedient werden. Mot. S. 253 (Kosten: Art. 30 Geb.Ges. vom 18. August 1879).

Art. 133.

Ist eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Teil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so kann eine neue vollstreckbare Ausfertigung, auch wenn sie nur wegen derjenigen Ansprüche verlangt wird, auf welche die Vollstreckbarkeit der früher erteilten sich nicht erstreckt, nur nach Maßgabe der Vorschriften erteilt werden, welche für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gelten.[1])

1. §§ 669, 705 Abs. 3 CPO.

Art. 134.

Zum Nachweise eines Umstandes, welchen der Gläubiger zu beweisen hat, um die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel zu erhalten, genügt ein Eintrag im Hypothekenbuche, aus welchem der zu beweisende Umstand erhellt.[1])

Wird die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel auf Grund des Eintrags im Hypothekenbuche erteilt, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.[2]) Die Zustellung einer Abschrift des Eintrags findet nicht statt.

1. §§ 664, 665, 671 CPO. Mot. S. 253 Spalte 2. Vgl. Art. 132 Abs. 3 Bem. 3.

2. § 9 Abs. 1 JMBek. vom 30. September 1879 (S. 1503).

Art. 135.[1])

Der Hypothekgläubiger ist berechtigt, von allen die Sache betreffenden öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden an

den einschlägigen Stellen Einsicht zu nehmen und die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Abschriften und Auszüge zu verlangen; er ist auch berechtigt, die Rechte des Besitzers auf Berichtigung des Besitztitels auszuüben.

1. Art. 13, 21 S.O.; Art. 26 gegenw. Ges. — Die Vorschrift will dem Hypothekgläubiger insbesondere die Möglichkeit eröffnen, sich eine vollstreckbare Urkunde gegen den Drittbesitzer, sowie in den Fällen zu verschaffen, in welchen gesetzlich eine vorzeitige Fälligkeit seines Anspruchs eintritt (vgl. z. B. §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Hyp.-Ges.; Art. 3 Z. 6 Brandversicherungsges. vom 3. April 1875, Art. 169 Abs. 1 Subh.O.). Mot. S. 254.

Art. 136.

Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

1. §§ 703, 705. Insbesondere gelten die Vorschriften über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung durch den Notar auch für die Erteilung einer neuen Klausel durch das Hypothekenamt und die in § 703 CPO. in Bezug genommenen §§ 665 bis 668, 671 über die Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners auch für die Vollstreckung gegen den neuen Besitzer der Sache. Mot. S. 254. Vgl. hierher auch § 34 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 800), § 6 JMBek. vom 30. Septbr. 1879 (JMBl. S. 1500).

Art. 137.[1])

Die Bestimmungen der Art. 128—136 gelten auch für die vollstreckbaren Ausfertigungen, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den vor diesem Zeitpunkte unter der Herrschaft des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 errichteten Hypothekenurkunden erteilt werden.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Zwangsvollstreckung aus den vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen stattfindet, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

1. Früher: Art. 821, 835 b. PO. — § 22 EG. z. CPO. Mot. S. 254. Ztsch. des Anw.Vs. XIX. S. 345. — § 79 JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1556). — Soferne die in Art. 137 bezeichneten Urkunden den Anforderungen des § 702 Z. 5 CPO. nicht entsprechen, sind solche nur in Bayern vollstreckbar.

Art. 138.[1])

Aus den Hypothekenbriefen, welche vor dem 1. Juli 1862 errichtet sind, findet die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise wie aus den in Art. 137 Abs. 2 genannten vollstreckbaren Ausfertigungen statt.

1. Vgl. Bem. zu Art. 137.

Art. 139.

Aus den Ewiggeldbriefen findet wegen rückständiger Gilten Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der belasteten Sache statt. Ewiggeldbriefe bedürfen der Vollstreckungsklausel nicht.

Für einen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Ewiggeldgläubigers findet die Zwangsvollstreckung aus dem Ewiggeldbriefe nur dann statt, wenn das Ewiggeld im Grundbuche auf denselben umgeschrieben ist.

1. Art. 139 gewährt nunmehr die Vollstreckung aus Ewiggeldbriefen unbeschränkt für alle Giltrückstände. Die Vollstreckung aus Ewiggeldbriefen ist auf das unbewegliche Vermögen beschränkt (Art. 164 ff. S.O.) und findet daher nur gegen den Eigentümer der belasteten Sache statt. Mot. S. 254.

Vorzugsrechte an beweglichen Sachen.[1])

Art. 140.[2])

Die in § 41 Ziff. 2—7 der Konkursordnung aufgeführten Gläubiger können in Ansehung der dort bezeichneten Ansprüche aus den dort bezeichneten Sachen vorzugsweise Befriedigung vor den Gläubigern verlangen, welche nach Begrün-

dung des Vorzugsrechts durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben.

1. Früher Art. 920, 938 b. PO., § 21 Z. 3—5 Prioritätsordnung. — §§ 709, 713 CPO., §§ 40, 41 Konk.O., §§ 14 bis 16 EG. z. K.O. Ztschr. des b. Anw.=Vs. XXI. S. 152. — Für die Pfalz: Art. 199, 200.

2. Die Mot. S. 255 bemerken etwa folgendes:

Nach § 709 Abs. 2 Satz 2 der CPO. konkurrieren mit den durch Pfändung erlangten Pfandrechten (§ 709 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 CPO. § 41 Ziff. 9 Konk.O.) außer den Faustpfandgläubigern (§ 40 Konk.O.) als Vorzugsberechtigte nur die in § 41 Ziff. 1 bis 8 Konk.O. aufgeführten Gläubiger und Forderungen. Der Rang der Pfändungspfandgläubiger unter sich ist nun in § 709 Abs. 3 CPO. bestimmt; dagegen überläßt sowohl CPO. wie Konk.O. die Regelung des Verhältnisses, in welchem die Faustpfandrechte und die Rechte der denselben in § 41 Z. 1—8 K.O. gleichgestellten Gläubiger zu den Pfändungspfandrechten stehen, dem bürgerlichen Rechte. In dieser Beziehung bestand keine Veranlassung zu Vorschriften hinsichtlich der Faustpfandrechte (§ 40), der handelsrechtlichen Pfand= und Zurückbehaltungsrechte (§ 41 Z. 8) und für die in § 41 Z. 1 Konk.O. aufgeführten Ansprüche.

Anlangend die in § 41 Z. 2 bis 7 der K.O. bezeichneten Ansprüche, so ist, soweit hiefür ein Zurückbehaltungsrecht besteht, ein Vorzugsrecht angesichts der Vorschrift des § 713 CPO. von geringerer Bedeutung; ohne Wert ist es aber auch für diese Gläubiger nicht, weil es ihnen bei Gestattung der Pfändung vorzugsweise Befriedigung in gleicher Weise wie den nicht im Besitze der Sache befindlichen Vorzugsberechtigten (§ 710 CPO.) verschafft. Den letzteren, nämlich dem Verpächter und Vermieter in Ansehung der in § 41 Z. 2, 4 der K.O. genannten Ansprüche muß das Vorzugsrecht zustehen, wenn sie überhaupt aus den Gegenständen, welche ihnen im Konkurse zur abgesonderten Befriedigung dienen, auch im Falle der Zwangsvollstreckung Befriedigung vor den Gläubigern, welche die Pfändung vornehmen lassen, zu beanspruchen haben; denn sie haben kein Recht, der Pfändung zu widersprechen. Art. 140 will demgemäß den in § 41 Z. 2 bis 7 aufgeführten Ansprüchen auch für die Zukunft die nach der bisherigen bayerischen Gesetzgebung zugestandenen Vorzugsrechte ausdrücklich wahren; nur die Rechte des Vermieters (Verpächters) sind sowohl bezüglich der Ansprüche als der Gegenstände etwas ausgedehnter geworden als bisher (§ 21 Z. 4 Prior.O.).

Die Anwendung des Art. 140 beschränkt sich übrigens nicht auf den Konkurs. Bl. f. RA. 52 S. 173. S. v. E. XI. 607.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen für diejenigen Landesteile, in welchen das bayerische Landrecht Geltung hat.

Besitzklagen bei Grunddienstbarkeiten.

Art. 141.[1])

Die gewöhnlichen Besitzklagen finden auch in Bezug auf Grunddienstbarkeiten statt.

1. Entspricht Art. 26 EG. z. d. PO. mit d. LdR. II. 7. § 9 Nr. 5, 6. — Auch auf die Besitzklagen wegen Grunddienstbarkeiten finden die Bestimmungen in Art. 82 bis 84 Anwendung.

Negatorienklagen.

Art. 142.[1])

Tl. II Kap. 7 § 11 Nr. 2 des bayerischen Landrechts hat zu lauten, wie folgt:

„Fundiert sich diese Klage in der natürlichen Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame nur simpliciter negiert, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit, ungeachtet er etwa in possessione wäre, erweisen, er sei denn wenigst in zehnjährigem ruhigen Besitze gewesen, welchen Falls die praesumtio pro libertate der pro possessione so lange ausweicht, bis gleichwohl die Freiheit in petitorio genüglich dargethan ist."

1. Art. 142 entspricht Art. 27 EG. z. d. PO. (S. v. E. III. 344, IV. 362, 799, V. 800, IX. 465, 466).

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen für diejenigen Landesteile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht Geltung hat.

Verfahren bei vorgeschriebenen Anzeigen und Protestationen.

Art. 143.[1])

Wo das allgemeine preußische Landrecht zur Erhaltung der auf einen gewissen Vorgang bezüglichen Angriffs- oder Verteidigungsmittel die gerichtliche Anzeige des Vorgangs vorschreibt,[2]) ist diese Anzeige bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.[3])

Dasselbe gilt von der in Tl. I Tit. 20 § 564 des allgemeinen preußischen Landrechts vorgeschriebenen Protestation.

Im Übrigen[4]) finden bezüglich der Erhebung und Zustellung von Protestationen die Bestimmungen der Art. 17—19 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

1. Ersetzt Art. 28 EG. z. b. PO. — Vgl. § 14 EG. z. CPO.
2. Pr. LdR. I. 4 § 93, I. 14 §§ 28, 33, 34, 35, 36, 38.
3. § 32 JMBek. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1258).
4. Vgl. z. B. pr. LdR. I. 9 § 603, 12 § 33.

Verfahren bei Anträgen auf Prodigalitäts-Erklärung.[1])

Art. 144.[2])

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Tl. I Tit. 38 §§ 20—22 der preußischen Gerichtsordnung[3]) bleiben unberührt.

1. Art. 36 Abs. 1, 38 EG. z. b. PO.
2. § 16 Z. 4 EG. z. CPO. (vergl. §§ 593 bis 627 CPO.), pr. LdR. I. 5 § 16; 12 §§ 32, 33. Prot. S. 192.
3. über die während des Entmündigungsprozesses zu erlassenden einstweiligen Verfügungen.
4. §§ 595 Abs. 1, 621 Abs. 3 CPO.; vgl. pr. LdR. I. 12 § 626 (Prot. S. 192).

Art. 145.

Zur Stellung des Antrags, eine Person für einen Verschwender zu erklären, ist auch derjenige befugt, welchem ein Recht auf den Nachlaß dieser Person durch Erbvertrag eingeräumt ist.

Vormundschaftliche Prozesse.[1]

Art. 146.

Wenn jemand sich von der Vormundschaft entschuldigt, desgleichen wenn mehrere darüber streiten, wem von ihnen die Vormundschaft gebührt, so steht die Verhandlung und Entscheidung (preußische Gerichtsordnung Tl. I Tit. 39 §§ 2—12) als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte zu. Gegen die Entscheidung haben die Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde.[2])

Art. 147.

Handelt es sich um die Entsetzung eines Vormundes, so stehen die Instruktion und die vorläufigen Verfügungen als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung (Tl. I Tit. 39 § 13 flg.) vorbehaltlich des Rechtsmittels der Beschwerde zu.[2])

Erachtet jedoch das Vormundschaftsgericht die gänzliche Entlassung oder Remotion für geboten, und legt der Vormund die Vormundschaft nicht freiwillig nieder, so hat das Vormundschaftsgericht dem Pflegbefohlenen einen Kurator zu bestellen und hat dieser gegen den Vormund Klage auf Entsetzung von der Vormundschaft zu erheben.

1. Art. 146 bis 148 wiederholen die Art. 42 bis 44 des EG. z. d. PO. — § 3 EG. z. CPO.

2. Nach den als weiter anwendbar erklärten §§ 8, 19, I. 39 der pr. GO. in Verbindung mit Art. 62 ist weitere Beschwerde nicht statthaft.

Art. 148.

Bezüglich der Vormundschaftsrechnungen stehen die in der preußischen Gerichtsordnung Tl. I Tit. 39 § 26 vorgesehenen Verhandlungen und Entschließungen als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege dem Vormundschaftsgerichte zu. Die Betretung des Rechtswegs in den Fällen des § 27 Tl. I Tit. 39 der preußischen Gerichtsordnung bleibt vorbehalten.

Vormundschaft im Falle des Ehescheidungsprozesses.

Art. 149.[1])

Ist Ehescheidungsklage erhoben, so hat der Staatsanwalt[2]) des Prozeßgerichts beim Vorhandensein minderjähriger Kinder demjenigen Amtsgerichte, welchem im Falle des Todes des Vaters die Bevormundung der Kinder zukommen würde, Kenntnis zu geben, damit dasselbe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen Kurator für die Kinder bestelle.

Der Kurator hat während des Prozesses die Rechte und Interessen der Kinder wahrzunehmen, auch auf deren Unterhalt und Erziehung Acht zu haben und der etwa zu besorgenden Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens vorzubeugen.

Anträge wegen Sicherstellung des Vermögens, desgleichen Anträge wegen Erziehung oder Unterhalt der Kinder sind bei dem in Abs. 1 bezeichneten Vormundschaftsgerichte zu stellen. Verweigert ein Eheteil den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder, so ist deshalb vor dem ordentlichen Prozeßgerichte[3]) Klage gegen ihn zu erheben.

1. Art. 48 Abs. 2, 3 bis 5 EG. z. b. PO. — Mot. S. 257.
2. § 569 CPO.
3. also nicht vor dem Ehegerichte.

Erbschaftlicher Liquidationsprozeß.[1])

Art. 150.

Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß bleiben nur soweit in Geltung, als in den nachstehenden Artikeln darauf Bezug genommen ist.

1. Die Vorschriften der Art. 150 bis 157 entsprechen den Art. 49, 50, 52 bis 54, 55 Abs. 1, 56 EG. z. b. PO., (Art. 51, 55 Abs. 2 sind durch §§ 202 bis 206 Konk.O. ersetzt). — § 15 Z. 3 EG. z. CPO.

Art. 151.

Das für den erbschaftlichen Liquidationsprozeß erforderliche Inventar muß[1]) durch einen Notar errichtet werden.

1. Entgegenstehende Verfügungen des Erblassers sind wirkungslos. Pemsel b. CPr. S. 406, Bem. 3 zu Art. 151.

Art. 152.

Der Benefizialerbe, welcher den Nachlaß nach Maßgabe des § 73 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung an die Gläubiger abtreten will, hat seine desfallsige Erklärung bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger beantragen, daß dem Benefizialerben nach Maßgabe des § 70 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung die Verwaltung des Nachlasses entzogen werde, so haben sie deshalb gegen denselben Klage zu erheben.

Art. 153.[1])

Der Benefizialerbe kann, wenn nicht der Konkurs über die Erbschaft eröffnet ist, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen, und hiezu in dem in § 59 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten

Falle durch die Erbschaftsgläubiger angehalten werden. Die Erbschaftsgläubiger haben ihr Begehren in dem zwischen ihnen und dem Benefizialerbrn anhängigen Rechtsstreite zu erheben. Das Gericht hat, wenn sich das Begehren als begründet darstellt, dem Benefizialerben aufzugeben, daß er innerhalb einer festgesetzten Frist den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stelle, widrigenfalls er der Rechtswohlthat verlustig und als ein Solcher geachtet werden würde, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Das Gericht ist befugt, die festgesetzte Frist auf Begehren des Benefizialerben zu verlängern, wenn genügende Gründe hiefür vorgebracht werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist kann jeder Erbschaftsgläubiger beantragen, daß der angedrohte Rechtsnachteil als verwirkt erklärt werde. Das Gericht muß diesem Antrage entsprechen, es sei denn, daß der Benefizialerbe seine Verzögerung genügend entschuldigt.

Im letzteren Falle ist ihn eine neue Frist zu bestimmen. Der Benefizialerbe kann die Folgen seiner Versäumnis noch bis zur Verhandlung dadurch abwenden, daß er den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses stellt.

1. Inwieweit gegen die in Art. 153 erwähnten Gerichtsbeschlüsse Beschwerde zulässig ist, bestimmt sich nach der CPO. (§§ 530 ff.). Mot. S. 257 Sp. 2.

Art. 154.

Der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hat die in den §§ 61 und 76 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung bezeichneten Wirkungen.

Diejenigen Gläubiger jedoch, welchen nach Maßgabe der Konkursordnung ein Absonderungsrecht zusteht,[1]) sind von der Einlassung in den erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit,

soweit sie ihre Befriedigung aus den ihnen verhafteten Nachlaßgegenständen suchen. Diese Befreiung hat zur Wirkung, daß die bezeichneten Gläubiger die Befugnis haben, ohne Rücksicht auf die erfolgte Eröffnung des Liquidationsverfahrens nach den allgemeinen Vorschriften ihre Forderungen geltend zu machen und an den ihnen verhafteten Gegenständen zur Vollstreckung zu bringen.

1. §§ 39 ff. Konk.O. Mot. S. 257 Sp. 1.

Art. 155.[1])

Der Antrag (Art. 154 Abs. 1) ist bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat, zu stellen.

Das Gericht erläßt an alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß geltend zu machen gedenken, die Aufforderung, diese Ansprüche unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung der sonstigen Beweismittel schriftlich oder mündlich bei dem Gerichtsschreiber anzumelden und in einem Termine, welcher nicht auf früher als einen Monat und nicht auf später als zwei Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung an gerechnet, anberaumt werden darf, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und die angesprochenen Vorrangsrechte zu verhandeln.

Mit dieser Aufforderung ist die Erklärung zu verbinden, daß diejenigen Gläubiger, welche der Aufforderung nicht nachkommen, soweit sie nicht absonderungsberechtigt sind, aller Vorrangsrechte verlustig werden und sich mit ihren Forderungen nur an dasjenige halten können, was nach Befriedigung der Gläubiger, deren Forderungen in der angegebenen Weise angemeldet worden sind, übrig bleibt.

Die Aufforderung ist durch wenigstens drei vom Gerichte

zu bestimmende öffentliche Blätter, und zwar durch jedes derselben wenigstens zweimal, in geeigneten Zwischenräumen bekannt zu machen.[2]) Dem Benefizialerben ist besondere Mitteilung mit der Aufforderung zu machen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen und den Gläubigern über den Stand der Aktivmasse unter Vorlage der betreffenden Urkunden die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Mitteilung an die bekannten Gläubiger ist nicht erforderlich.

1. Kosten des Verfahrens nach Art. 155: Art. 31 Gebührenges. v. 18. August 1879. (Anwaltsgebühren: § 9, A.Vdg. v. 25. September 1879 JMBl. S. 1288).

2. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt durch den Gerichtsschreiber. § 33 Abs. 2 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 798.)

Art. 156.

Streitigkeiten, welche über angemeldete Forderungen oder über Vorrangsrechte entstehen, sind in einem besonderen Rechtsstreite auszutragen.

Dem Prozeßgerichte steht auch die Entscheidung darüber zu, ob der in Art. 155 Abs. 3 erwähnte Rechtsnachteil verwirkt ist.

Art. 157.

Die Kosten des erbschaftlichen Liquidationsprozesses fallen dem Nachlasse zur Last.

Aufgebot liegender Gründe.[1])

Art. 158.

Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Tl. I Tit. 51 §§ 100—109 über das Aufgebot von Grundstücken zur Erhaltung einer Präklusion gegen unbekannte Realprätendenten oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels bleiben

mit den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Änderungen und näheren Bestimmungen in Kraft.

1. Art. 158 bis 160 ersetzen die Art. 57 bis 59 des EG. z. b. PO. — § 11 EG. z. CPO. Kosten des Verfahrens: Art. 32 des Gebührenges. v. 18. August 1879 (Anwaltsgebühren: § 9 A.Vdg. v. 25. September 1879, JMBl. S. 1288).

Art. 159.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Das in § 101 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung erwähnte Gesuch kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Das Gericht hat das Aufgebot unter Androhung des in § 102 angegebenen Rechtsnachteils zu erlassen und bezüglich der Veröffentlichung des Aufgebots in den von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blättern die entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Falles zu treffen.

Das Aufgebot ist außerdem durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften.[1]) Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich.

Zwischen dem Termine zur Anmeldung der Ansprüche und der ersten öffentlichen Bekanntmachung müssen wenigstens zwei Monate in Mitte liegen.

1. § 35 JMBek. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1261).

Art. 160.

Das Präklusionserkenntnis ist in gleicher Weise wie das Aufgebot zu veröffentlichen.

Innerhalb zwei Wochen von dem Tage an, an welchem die letzte Einrückung dieser Veröffentlichung erfolgt ist, können noch Ansprüche mit voller Rechtswirksamkeit angemeldet werden;

die betreffenden Prätendenten haben jedoch die durch die nachträgliche Anmeldung veranlaßten Kosten zu tragen.

Gegen das Präklusionserkenntnis findet weder ein Rechtsmittel noch eine Anfechtungsklage statt.[1])

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Präklusionserkenntnisses zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Präklusionserkenntnisse beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.[2])

1. Jedoch ist den nicht erschienenen Realberechtigten ein persönlicher Regreßanspruch gegen ihren eigentlichen Schuldner vorbehalten. (pr. GO. I. 51 § 106). Mot. S. 257 Sp. 2.

2. Abs. 4 entspricht § 829 Abs. 3 CPO.

Sonstige öffentliche Aufforderungen.[1])

Art. 161.

In Betreff der Vorladung unbekannter Erben verbleibt es, vorbehaltlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über Todeserklärung und Verwaltung des Vermögens Abwesender,[2]) bei den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung Tl. I Tit. 51 §§ 145—156 mit folgenden Abänderungen und näheren Bestimmungen:

1) Zuständig ist das Amtsgericht des Ortes, wo sich die Erbschaft eröffnet hat. Dasselbe hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.

2) Die Erlassung eines förmlichen Präklusionsbescheids steht diesem Gerichte nicht zu. Dasselbe hat sich vielmehr darauf zu beschränken, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins den Extrahenten als rechtsmäßigen Erben anzuerkennen, die Verabfolgung des Nachlasses an denselben zu seiner freien Disposition zu verfügen und ihm hierüber

ein Zeugnis auszustellen, wobei der Ausspruch über die Folgen der Versäumung des Termins im Falle des späteren Auftretens eines Erbprätendenten dem Prozeßgerichte vorbehalten bleibt.

3) Die Art der Bekanntmachung der Ediktalladung, insbesondere die öffentlichen Blätter, worin dieselbe zu geschehen hat, sowie der in der Ediktalladung festzusetzende Termin werden von dem Amtsgerichte nach Erwägung der Umstände des Falls bestimmt.

1. Art. 60, 61 Abs. 2 EG. z. b. PO. Mot. S. 258.

2. Art. 71 bis 74. Art. 94 ff.

Art. 162.

Die Bestimmungen der preußischen Gerichtsordnung Tl. I Tit. 51 § 158 bleiben aufrecht.[1])

1. Die in Art. 62 E. z. b. PO. noch beibehaltenen §§ 172 bis 178 I. 51 pr. GO. sind aufgehoben (Art. 235 Ziff. 13).

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen für die Pfalz.

Verfahren auf Gesuch der Parteien in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege.[1])

Art. 163.

Wo das Gesetz in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege eine Entscheidung auf Gesuch zuläßt,[2]) richtet sich das Verfahren, soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes vorgesehen ist, nach folgenden Bestimmungen.

1. Früher Art. 642 bis 654 b. PO. — Kosten: Art. 102 das Gebührengesf. v. 18. August 1879; Zustellungen: § 30 der JMBek. v. 25. September 1879 (JMBl. S. 1256). Die Art. 165 bis 168 finden auch Anwendung auf Entscheidungen über die Bestätigung von Familienratsbeschlüssen (Art. 20 des Gesetzes vom 26. April 1888).

2. z. B. gemäß §§ 11, 66 des RGes. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes; beim Verfahren in Abwesenheitsfällen (Art. 174); bei Ermächtigung von Ehefrauen zum Abschluß von Rechtsgeschäften; bei Gesuchen auf gerichtliche freiwillige Teilung Art. 180, 181), auf Besitzeinweisung im Falle der außerordentlichen Erbfolge (Art. 183), auf Ermächtigung zur Veräußerung von Dotalgütern (Art. 189). Mot. S. 258. Zuständig zur Entscheidung sind die Landgerichte.

Art. 164.

Das Gesuch ist durch die Partei oder ihren Bevollmächtigten mit den zur Begründung dienenden Belegen bei dem Gerichtsschreiber einzureichen oder demselben zu Protokoll zu geben.[1])

1. Hiedurch ist der früher bestandene Anwaltszwang beseitigt.

Art. 165.

Der Gerichtsschreiber legt das Gesuch, nachdem er, soferne dasselbe schriftlich eingereicht wurde, den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat, dem Gerichtsvorstande vor.

Der Gerichtsvorstand ernennt auf dem Gesuche einen Berichterstatter und verordnet, daß dasselbe dem Staatsanwalte zur Antragstellung mitgeteilt werde.

Der Staatsanwalt hat seinen schriftlichen Antrag auf das Gesuch zu setzen.

Sobald der Staatsanwalt die Akten zurückgestellt hat, sind diese durch den Gerichtsschreiber dem ernannten Berichterstatter zu übergeben.

Art. 166.

Die Entscheidung erfolgt auf Vortrag des Berichterstatters in nicht öffentlicher Sitzung.[1])

Die Entscheidung ist mit Entscheidungsgründen zu versehen. Sie wird auf das Gesuch gesetzt und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.[2])

Dieselbe wird dem Gesuchsteller auf dessen Anmelden in Urschrift ausgehändigt.[3]) Schreibt das Gesetz in einem Falle vor, daß die Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt bleiben soll, so ist den Beteiligten auf Verlangen Ausfertigung der Entscheidung zu erteilen.

1. In der Beschwerdeinstanz muß im Falle mündlicher Verhandlung die Verhandlung einschließlich der Verkündigung des Beschlusses vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 171 bis 173 GVG. öffentlich erfolgen (§ 170 GVG. mit Art. 78 Abs. 2, Ausf.Ges. hiezu). — Eine Zustellung der Entscheidung von Amtswegen ist (abgesehen von Art. 185 Abs. 5) nicht vorgeschrieben. Mot. S. 258.

2. § 13 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. v. 14. September 1879 (JMBl. S. 758).

3. § 35 (Register Abs. 7) ibid. (JMBl. S. 802).

Art. 167.

Der Gerichtsschreiber hat ein Register[1]) zu führen, in welchem die Gesuche und die darauf erfolgten Entscheidungen vorgemerkt werden und die Gesuchsteller den Empfang der ihnen ausgehändigten Akten zu bescheinigen haben.

1. Bem. 3 bei Art. 166.

Art. 168.[1])

In Betreff des Rechtsmittels der Beschwerde gegen die auf Gesuch erlassenen Entscheidungen finden die in den Art. 56—67 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Beschwerdeentscheidungen werden nach schriftlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen.

1. vgl. hierher auch Art. 19 Abs. 2 des Ges. vom 26. April 1888, wonach Art. 56 bis 67 und Art. 168 Abs. 2 auch auf Beschwerden gegen Familienratsbeschlüsse anzuwenden sind.

Zustellung im erwählten Wohnsitze.[1])

Art. 169.

Hat Jemand an einem anderen Orte als an dem seines wirklichen Wohnsitzes für ein Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt,

so können ihm die Zustellungen, welche sich auf dieses Geschäft beziehen, auch in dem erwählten Wohnsitze gemacht werden.

1. Art. 56 EG. z. d. PO. — § 15 Z. 5 EG. z. CPO. Art. 111 pfälz. CGB. mit §§ 38 ff. CPO. Art. 2148 Abs. 2, 2152 pf. CGB. mit Art. 4 Abs. 2 des Ges. vom 26. April 1888 (Mot. hiezu S. 350, 351, Sten. Ber. S. 229). — Zustellungen: § 28 Abs. 3 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 781).

Besitzklagen.

Art. 170.[1])

Klagen wegen Störung im Besitze sind nach Maßgabe der in der Pfalz geltenden Civilgesetze und außerdem nur dann zulässig, wenn sie binnen Jahresfrist nach stattgehabter Störung von demjenigen erhoben werden, der sich wenigstens während eines Jahres vor der Störung vermöge eines nicht prekären Titels[2]) im ruhigen Besitze befunden hat.

Der gleich beschaffene Besitz eines Rechtsvorgängers darf zugerechnet werden.

Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört.

Der Beklagte kann nicht eher eine petitorische Klage anstellen, als nachdem der possessorische Streit beendet ist.[3])

Wer im possessorischen Streite unterlegen ist, kann die petitorische Klage erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urteile vollständig Genüge geleistet hat, es sei denn, daß die Verzögerung des Urteilsvollzugs durch die Gegenpartei veranlaßt wurde.[4])

1. Die Vorschriften des Art. 170 treten an Stelle der Art. 3 Ziff. 2, 23, 26, 27 der pfälz. CPO. (Art. 235 Ziff. 7). — § 14 Z. 2 EG. z. CPO.

2. Der Ausdruck „prekärer Titel“ deckt sich mit dem in der offiziellen Übersetzung des code de proc. vorkommenden „ein nicht auf widerruflicher Begünstigung beruhender Rechtsgrund“. Prot. S. 71. Ber. S. 466.

3. Abs. 4 und 5 schaffen keine neue prozeßhindernde Einrede, sondern erhalten nur die materielle, dem Aktionenrechte angehörende Schutzmaßregel des pfälzischen Rechtes gegen etwaige Chikane und unberechtigte Selbsthilfe, welche auch bisher von der Rechtssprechung nur als Unzulässigkeits-Einrede behandelt wurde. Mot. S. 259.

4. Vgl. Art. 84.

Eintragungen in das Hypothekenbuch.[1])

Art. 171.

Die nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vorzunehmende Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch, ferner die in Art. 32 und 33 Abs. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Eintragungen in das Hypothekenbuch erfolgen in einem dazu bestimmten Register in der durch Verordnung näher anzugebenden Weise.[2])

Die Bestimmung in Art. 33 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes findet auf die Pfalz keine Anwendung.

1. Früher Art. 68 Abs. 2, 72, 81 EG. z. d. PO. mit A.Vdg. vom 17. Juni 1870. — Entw. Art. 171, 172. Prot. S. 71.

2. A.Vdg. vom 20. September 1879 (GVBl. S. 1251. JMBl. S. 1161) und § 14 Abs. 5 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 760), vgl. auch Art. 3 ff. des Ges. vom 26. April 1888.

Berichtigung der Standesregister.

Art. 172.[1])

An Stelle des Art. 99 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und der Art. 855—858 der pfälzischen Civilprozeßordnung treten nachstehende Bestimmungen.

Das Verfahren bei Anträgen auf Berichtigung einer Eintragung im Standesregister richtet sich nach § 66 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung

des Personenstandes und die Eheschließung. Die Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Der Antrag auf Berichtigung kann[2]) bei dem Standesbeamten schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Die Entscheidung erfolgt durch das Landgericht.[3])

1. Mot. S. 259, 260.

2. Die unmittelbare Angehung der Aufsichtsbehörde (Staatsanwaltschaft und Amtsrichter — Art. 53 pf. CGB., Vdg. vom 5. August 1817) ist nicht ausgeschlossen. Ein beim Amtsrichter eingebrachter Antrag ist von diesem alsbald dem Staatsanwalte zur zuständigen Behandlung vorzulegen.

3. Für das diesseit. Bayern vgl. § 6 der AVdg. v. 14. Oktbr. 1875 (GVBl. S. 623) und MBek. v. 27. März 1886 (JMBl. S. 119, 120).

Einspruch gegen die Eheschließung.

Art. 173.[1])

Gesuche um Aufhebung eines Einspruchs (Opposition) gegen eine Heirath (Art. 172—176, 179 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) sind im Wege der Klage[2]) gegen diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, anzubringen.

1. Art. 85 EG. z. d. PO. — Mot. S. 260. Mot. z. Ausf.Ges. z. StPO. S. 25 Sp. 2.

2. Denn die opposition au mariage, das Mittel, die gesetzlichen Ehehindernisse (§§ 28 ff. des RGes. vom 6. Februar 1875) zur Geltung zu bringen, erscheint als Provokation zur Klage, mit welcher die Sache in das Gebiet der streitigen Rechtspflege versetzt und der Beurteilung des Standesbeamten entrückt wird.

Verfahren in Abwesenheitsfällen.

Art. 174.[1])

Bezüglich der Vermutung der Abwesenheit, der Abwesenheitserklärung und der Wirkungen der Abwesenheit finden die betreffenden Vorschriften des 4. Titels des I. Buches des pfälzischen Civilgesetzbuches nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

Die Entscheidung des Gerichts[2]) erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Entscheidung bleibt auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises im Falle des Art. 116 des pfälzischen Civilgesetzbuches wird einem Gerichtsmitgliede übertragen.[3])

Die in Art. 118 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Veröffentlichung der dort bezeichneten Entscheidung geschieht durch den Staatsanwalt des Landgerichts.[4]) Sie erfolgt mittels Abdrucks eines Auszugs der Entscheidung in dem Deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei öffentlichen Blättern, deren Auswahl dem Staatsanwalte zusteht. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und der Entscheidung, welche die Abwesenheitserklärung ausspricht, müssen, unbeschadet der Bestimmung in Art. 119 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, wenigstens neun Monate in Mitte liegen.

Insoweit das Verfahren nach allgemeinen Prozeßvorschriften sich richtet, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

1. Art. 84 EG. z. d. PO. — Kosten: Art. 103 Gebührengesetz.

2. d. i. des Landgerichts (Art. 112, 115 — Art. 114 tritt außer Kraft — 120 pf. CGBs., Art. 28 Ausf.Ges. z. GVG.).

3. Der Zeugenbeweis erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der CPO.

4. Eintrag der Entscheidung in das besondere Register: § 35 Abs. 7 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (JMBl. S. 804, 805).

Familienratsbeschlüsse.

Art. 175.

(Art. 175 ist mit Art. 448 Abs. 2 pf. CGB.s und Art. 882 bis 889 der pf. CPO. aufgehoben durch Art. 41 Abs. 1 und ersetzt durch

die Bestimmungen in Art. 8, 18, 19, 20, 23 des Ges. vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr., nebst §§ 5, 9 der JMBek. vom 15. Dezember 1888, die geschäftliche Behandlung der Vormundschaftssachen in der Pfalz betr.).

Vormundschaftsbehörde.

Art. 176.[1])

Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§ 600, 603, 615, 619 Abs. 3, 623 der Civilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vormundschaft oder die Pflegschaft über den zu Entmündigenden zu bestellen ist.[2])

Dasselbe erläßt bis zur Bestellung der Vormundschaft [3]) die erforderlichen Anordnungen für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden (§ 600) oder des Entmündigten (§ 603) und kann zu diesem Zwecke einen vorläufigen Verwalter bestellen.

1. Art. 176 tritt an die Stelle des durch die CPO. beseitigten Art. 497 pf. CGBs.

2. In der Regel wird das Amtsgericht des Art. 176 Abs. 1 mit demjenigen zusammenfallen, bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und bei welchem daher das Entmündigungsverfahren einzuleiten ist. Es kann aber allerdings unter Umständen domicile de tutelle und allgemeiner Wohnsitz des zu Entmündigenden verschieden sein. Mot. S. 261.

3. welche erst nach Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses erfolgt.

Abschluß von Vergleichen durch den Vormund.

Art. 177.[1])

Vergleiche, welche vom Vormunde im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden, erfordern zu ihrer Giltigkeit einen vom Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienrats.

1. Art. 177 reproduziert Art. 91 EG. z. b. PO.

Verfahren in Verlassenschaftssachen.

Art. 178.

Die in dem II. Buche des II. Teils der pfälzischen Civilprozeßordnung in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. September 1825 (Amtsblatt S. 101 flg.) enthaltenen Bestimmungen bleiben, soweit sie die nichtstreitige Rechtspflege betreffen und in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Kraft.

1. Entw. Art. 179. Art. 907 bis 1002 der pf. CPO. enthalten die Vorschriften über die Behandlung der Nachlaßmassen, über Anlegen und Abnahme der Siegel, über Inventare, Teilungsverfahren (letztere insbesondere in Art. 966 bis 985 pf. CPO. mit Art. 815 ff., 1476, 1872 pf. CGB. und Art. 26 ff. des Ges. v. 1825) u. dgl. Soweit die Vorschriften dem Gebiete der streitigen Rechtspflege angehören, sind dieselben hinfällig geworden (§ 23 GVG., §§ 313 ff., 25, 28, 230 CPO.). Mot. S. 262 Sp. 1.

Einstweilige Entscheidungen des Präsidenten des Landgerichts.

Art. 179.[1])

Gegen die einstweilige Entscheidung von Streitigkeiten oder sonstigen sich ergebenden Anständen, welche nach Maßgabe der noch geltenden Bestimmungen der pfälzischen Civilprozeßordnung dem Präsidenten des Landgerichts übertragen ist, findet die Beschwerde gemäß Art. 56—67 und 168 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

1. Entw. Art. 180. Mot. S. 262 Sp. 2. — Art. 806 ff., 921, 944, 948 pf. CPO. Die dort gegenständigen einstweiligen Verfügungen haben auf das Recht in der Hauptsache keinen Einfluß.

Gerichtliche Teilungen.

Art. 180.[1])

Vormünder, welche, ohne förmliche Teilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Beteiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen

Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes nachsuchen, bedürfen hiezu der Ermächtigung des Familienrats nicht.

1. Entw. Art. 181. Reproduktion des Art. 89 EG. z. d. PO. — Die Gesuche sind im Verfahren nach Art. 163 ff. zu bescheiden. Mot. S. 262 Sp. 2.

Art. 181.[1])

Sind alle Beteiligten mit dem Abschlusse einer Teilung einverstanden, und bedarf dieselbe noch der gerichtlichen Bestätigung, so hat der Notar die Teilungsurkunde dem Staatsanwalte einzusenden, welcher den Gerichtsbeschluß erwirkt, ohne daß es eines Gesuchs von Seite der Beteiligten bedarf.

1. Entw. Art. 182. Die Teilungsinteressenten, welche den Teilungsabschluß unterschriftlich genehmigt haben, werden gleichzeitig als Gesuchsteller um Bestätigung gedacht. Verfahren: Art. 163 ff. Mot. S. 262.

Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen.

Art. 182.[1])

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Amtsblatt S. 101 flg.) vorgeschriebene Bekanntmachung der freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll in einem von den Beteiligten, falls aber diese sich nicht einigen, von dem beauftragten Notare zu bestimmenden öffentlichen Blatte stattfinden.

1. Entw. Art. 183. Wiederholung des Art. 90 Abs. 1 EG. z. d. PO.

Besitzeinweisung bei außerordentlicher Erbfolge.

Art. 183.[1])

In den in Art. 770 und 773 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Fällen tritt an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge ein von dem Landgerichte

zu erlassendes Aufgebot, welches in dem Deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern, und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten, zu veröffentlichen ist.

Die Einweisung kann erst zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt, wenn Erbansprüche nicht erhoben wurden, auf Gesuch in dem durch Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren.

Sind Erbansprüche erhoben worden, und werden dieselben bestritten, so ist die Sache im Klagewege [2]) zu erledigen.

1. Entw. Art. 184. Mot. S. 263 (Art. 93 EG. z. d. PO.).
2. nach Maßgabe der CPO.

Ermächtigung zur Veräußerung von Erbschaftsgegenständen.

Art. 184.[1])

Die in Art. 796 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnte Ermächtigung kann sowohl von dem Vorstande des Landgerichts als von dem Amtsgerichte,[2]) in deren Bezirke die Erbschaft sich eröffnet hat, erteilt werden. Gegen die Abweisung des Gesuchs findet die Beschwerde gemäß Art. 56—67 und 168 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Bei Veräußerung der zu einer Benefiziarmasse gehörigen Immobilien (Art. 987 und 988 der pfälzischen Civilprozeßordnung) richtet sich das Verfahren bei Stellung und Bescheidung der Anträge auf Abschätzung und Verkauf der betreffenden Immobilien nach Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirke die Erbschaft sich eröffnet hat. Eine Bestätigung des Expertenberichts ist nicht erforderlich, wenn die Güter in einem gerichtlichen Teilungsverfahren unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Veräußerung kommen.[3])

1. Entw. Art. 185. Mot. S. 263 (Art. 95 EG. z. d. PO.).

2. Bei Erteilung der Ermächtigung durch das Amtsgericht findet eine Vernehmung des Staatsanwaltes nicht statt.

3. Bekanntgabe der Versteigerung: Art. 5 bis 11 des Ges. vom 11. September 1825.

Ermächtigung von Ehefrauen zum Abschlusse von Rechtsgeschäften.

Art. 185.[1])

Bezüglich der Ermächtigung verheiratheter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften verbleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs.

Die Entscheidung erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.[2])

In den Fällen, für welche das Gesetz die Vernehmung des Ehemannes vorschreibt,[3]) finden nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung.

Der Ehemann soll vor der Entscheidung über die Gründe, aus welchen er die Ermächtigung verweigert,[4]) gehört werden.[5]) Das Gericht kann die mündliche Verhandlung anordnen.

Die Entscheidung erfolgt nach Vernehmung des Staatsanwalts.[6]) Dieselbe ist den Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.[7])

Gegen eine abweisende Entscheidung steht der Ehefrau, gegen eine den Widerspruch des Ehemannes nicht berücksichtigende Entscheidung diesem die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, einzulegen.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch die Beschwerde angegriffenen Entscheidung nicht befugt.

Weitere Rechtsmittel finden nicht statt.

1. Entw. Art. 186. Mot. S. 263 (Art. 87 EG. z. d. PO.).

2. Kosten: Art. 102, 103 Abs. 3 Geb.Ges. vom 18. August 1879

3. Ist wegen Abwesenheit des Ehemannes oder aus sonstigen Gründen dessen vorgängige Vernehmung nicht möglich, so hat es hiebei sein Bewenden. Mot. l. c.

4. Die Verweigerung des Ehemannes kann nur auf dem Wege der Aufforderung an denselben festgestellt werden, die letztere hat daher dem Verfahren vorauszugehen.

5. Dem Gesetze genügt, wenn dem Ehemann zur Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung Gelegenheit geboten war. Eine Folge ist an die Unterlassung oder Verweigerung der Erklärung oder an die Nichtbeachtung der Ladung vor Gericht nicht geknüpft.

6. Der Staatsanwalt ist auch zu einer etwaigen mündlichen Verhandlung beizuziehen.

7. Die Zustellung der Entscheidung von Amtswegen ist nur für jene Fälle nötig, für welche eine Vernehmung des Ehemanns gesetzlich geboten war. (Vergl. auch § 27 Abs. 1, § 35 Abs. 7 der Dienstesvorschriften f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 S. 779, 804.)

Ehestreitigkeiten.[1])

Art. 186.

Der in Art. 270 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnete Antrag[2]) kann gestellt werden, sobald der Sühnetermin (§ 571 der Civilprozeßordnung) oder, wenn der Sühneversuch nicht erforderlich ist, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsklage (§ 570 der Civilprozeßordnung) anberaumt ist.

Art. 187.

An Stelle des Art. 271 des pfälzischen Civilgesetzbuchs tritt nachstehende Bestimmung:

Jede nach der Anberaumung des Sühnetermins (§ 571 der Civilprozeßordnung) oder, wenn der Sühneversuch nicht erforderlich ist, nach der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage (§ 570 der

Civilprozeßordnung) von dem Ehemanne für Rechnung der Gütergemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm gemachte Veräußerung von dazu gehörigen Immobilien ist für ungültig zu erklären, wenn erwiesen wird, daß sie zur Vereitelung der Rechte der Ehefrau geschehen oder eingegangen worden ist.

1. Entw. Art. 187, 188. Mot. S. 263, 264. – § 16 Z. 4 EG. z. CPO.

2. auf einstweilige Verfügung zu Gunsten der in Gütergemeinschaft lebenden und in einem Ehescheidungsprozesse beteiligten Ehefrau. Auf diese Verfügungen kommen im übrigen die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen der CPO. zur Anwendung.

Art. 188.[1])

Die Art. 264, 265, 266 und 294 des pfälzischen Civilgesetzbuchs treten außer Kraft.

Die Ehescheidung wird durch das dieselbe aussprechende rechtskräftige Urteil bewirkt. Einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf es nicht.

1. Art. 188 wurde auf Antrag der k. Staatsregierung im Gesg.-Aussch. der K. d. Abg. eingefügt. Hiedurch wurde die Rechtseinheit im Geltungsgebiete des Reichsges. vom 6. Februar 1875 hergestellt. (Die entsprechende Modifikation der die Klagbitte und den Urteilssatz berührenden Art. 258, 289, 290 pf. CGB. ist selbstverständliche Folge des Art. 188.) Prot. S. 71. Ber. S. 466.

Ermächtigung zur Veräußerung von Dotalgütern.

Art. 189.[1])

Zur Erteilung der in Art. 1558 und 1559 des pfälzischen Civilgesetzbuchs erwähnten Erlaubnis ist das Landgericht zuständig, bei welchem die Eheleute ihren allgemeinen Gerichtsstand haben.

Die Entscheidung erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des gegenwärtigen Gesetzes.

1. Lediglich Reproduktion des Art. 97 EG. z. b. PO.

Gütertrennungsklage.[1])

Art. 190.

Das Verfahren bei Klagen auf Vermögensabsonderung unter Eheleuten richtet sich nach den Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuchs mit den in Art. 191—196 enthaltenen besonderen Bestimmungen und, soweit bisher die allgemeinen Prozeßvorschriften Anwendung fanden, nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Art. 191.

Bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung finden die §§ 568 und 577 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.[2])

Art. 192.

Der Gerichtsschreiber hat ohne Verzug einen Auszug der Klage auf Vermögensabsonderung mittels Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.[3])

Der Auszug hat zu enthalten:

1) das Datum der Zustellung der Klageschrift, sowie die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Klage,
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eheleute,
3) Namen und Wohnort des bestellten Anwalts.

Zu diesem Behufe hat der bestellte Anwalt der Klägerin dem Gerichtsschreiber binnen einer Frist von einer Woche nach der Zustellung der Klageschrift das Datum der Zustellung schriftlich mitzuteilen.

Eine öffentliche Bekanntmachung gleichen Inhalts ist auf Betreiben der Klägerin in dasjenige Blatt, welches für den

Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und, soferne dasselbe nicht zugleich für die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge gerichtlich bestimmt ist, auch in das für solche Veröffentlichungen gerichtlich bestimmte Blatt einrücken zu lassen.

Zwischen dem Tage der Einrückung und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen.

Art. 193.

Urteile und Beschlüsse, welche die Vermögensabsonderung unter Eheleuten aussprechen, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Art. 194.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Vermögensabsonderung auf Antrag der Ehefrau ausgesprochen werden.[4]) In diesem Falle finden die in Art. 192 vorgeschriebenen Bekanntmachungen nicht statt.[2])

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.[5])

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.[6])

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.

Die in Art. 1445 Abs. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnete Wirkung der Entscheidung geht bis auf den Tag der Überreichung des Antrags zurück.

Art. 195.

Ein Auszug des Urteils oder Beschlusses, welche die Vermögensabsonderung unter Eheleuten aussprechen, ist durch den Gerichtsschreiber[7]) sofort von Amtswegen mittels Anheftung

an die Gerichtstafel während eines Jahres und auf Betreiben der Klägerin in der in Art. 192 Abs. 4 bezeichneten Weise öffentlich bekannt zu machen.[3])

Der Auszug hat zu enthalten:

1) das Datum des Urteils oder Beschlusses,
2) die Bezeichnung des Gerichts, welches das Urteil oder den Beschluß erlassen hat,
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eheleute.

Vor Erfüllung dieser Förmlichkeiten kann zur Vollstreckung des Urteils nicht geschritten werden, ohne daß jedoch der Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist abgewartet werden muß.

Insoweit Art. 1445 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Veröffentlichung des Urteils abweichende oder weiter gehende Bestimmungen enthält, ist derselbe aufgehoben.

Art. 196.

Die in Art. 1444 des pfälzischen Civilgesetzbuchs festgesetzte Frist erstreckt sich auf einen Monat.

Art. 197.

Die Verzichtleistung der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu Protokoll zu geben, bei welchem die Klage auf Vermögensabsonderung anhängig wurde.

1. § 15 Z. 5 EG. z. CPO. — § 568 CPO. (Art. 190), § 577 Abs. 1 (Art. 191); Art. 192 gibt Art. 866, 868 pf. CGB. mit Art. 96 EG. z. b. PO., Art. 195, 197 die Art. 872, 874 pf. CPO. mit Art. 1445 pf. CGBs. wieder. Vgl. D. Not.Ztg. 1879 S. 174.

2. Kosten: Art. 32, 34 des Geb.Ges. vom 18. August 1879.

3. Die angeordneten Veröffentlichungen an der Gerichtstafel geschehen zweckmäßig in tabellarischer Form. Mot. S. 265. — § 33

Abs. 3, 4 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 799).

4. Die Konkurseröffnung beweist die Gefahr für die Ehefrau (Art. 1443 pf. CGB.).

5. Das Gericht kann vor der Entscheidung die schriftliche oder mündliche Vernehmung des Ehemannes anordnen.

6. § 27 Abs. 1 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. Septbr. 1879 (JMBl. S. 778).

7. § 33 Abs. 3, 4 voralleg. Vorschr. (JMBl. S. 799).

Vorzugsrechte.

Art. 198.[1])

Die Art. 2100, 2101, 2102, 2104, 2105, 2107 des pfälzischen Civilgesetzbuchs treten außer Kraft.[2])

Alle in sonstigen Gesetzen[3]) begründeten Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, sind aufgehoben.

Die in diesen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an unbeweglichen Sachen bestehen nur noch als Unterpfandsrechte (Art. 2113 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) fort. Zur Geltendmachung derselben bedarf es einer vorherigen Inangriffnahme des beweglichen Vermögens des Schuldners nicht.[4])

1. Vgl. D. Not.Ztg. 1879 S. 379.

2. Art. 2100 ff. sind durch § 709 Abs. 2 CPO., §§ 40, 41 K.O. außer Anwendbarkeit gelangt und im übrigen (Art. 2102 Ziff. 1 Abs. 5, Ziff. 4 Abs. 3) durch Art. 200 Abs. 2, 3 ersetzt (s. auch Art. 201).

3. Vgl. die beiden Gesetze vom 5. September 1807, welche dem Staate für Strafgerichtskostenforderungen, sowie für die Ansprüche an rechnungsführende Beamte Vorzugsrechte an den Immobilien der Schuldner verleihen. Diese Rechte werden als Unterpfandsrechte gemäß Art. 2113 pf. CGB. erhalten, jedoch erst vom Tage ihrer Einschreibung ins Hypothekenregister gegen Dritte wirksam. Mot. S. 266.

4. D. Not.Ztg. 1879 S. 173, 174.

Art. 199.

Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des pfälzischen Civilgesetzbuchs haben die in den §§ 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.[1])

1. Hierdurch erhalten die in §§ 40, 41 K.O. bezeichneten Absonderungsrechte auch außerhalb des Konkurses die Eigenschaft von Vorzugsrechten an beweglichen Sachen und werden die Art. 2093 ff. Art. 2279 pf. CGB. auf sie anwendbar. Mot. S. 266.

Art. 200.

Insoweit dem Verpächter und Vermieter nach dem pfälzischen Civilgesetze ein unmittelbares Klagerecht gegen den Afterpächter und Aftermieter wegen der in § 41 Ziff. 2 und 4 der Konkursordnung bezeichneten Ansprüche zusteht, erstreckt sich das Vorzugsrecht derselben auch auf die in § 41 Ziff. 2 und 4 daselbst bezeichneten Gegenstände des Afterpächters und Aftermieters.[1])

Eigentumsansprüche Dritter an den auf das verpachtete oder vermietete Grundstück eingebrachten Sachen können dem Vorzugsrechte des Verpächters und Vermieters nicht entgegengesetzt werden, ausgenommen in dem Falle des Art. 2279 Abs. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß der Verpächter und Vermieter von dem Eigentumsrechte des Dritten an jenen Sachen zur Zeit der Einbringung derselben auf das Grundstück Kenntnis hatte, oder wenn die Sachen bei dem Mieter und Pächter im Falle eines Notstandes hinterlegt oder denselben in ihrem Gewerbsbetriebe vorübergehend anvertraut worden sind.[2])

Der Verpächter und Vermieter bewahren ihr Vorzugsrecht an den ohne ihre Einwilligung von dem Grundstücke verbrachten Sachen jedem dritten Besitzer gegenüber,[3]) voraus-

gesetzt, daß der Verpächter in vierzig Tagen, der Vermieter in zwei Wochen das Recht auf Rückgabe gerichtlich[4]) geltend gemacht hat.

1. Vgl. Art. 1753 pf. CGB. — Abs. 1 ersetzt den aufgehobenen Art. 820 der pf. CPO. und bringt zum Ausdrucke, daß das Vorzugsrecht des Vermieters (Verpächters) mit den Ansprüchen verbunden ist, für welche ihm eine direkte Klage gegen Aftermieter (Afterpächter) zusteht. Mot. S. 266.

2. Durch Abs. 2 soll die bisherige Gerichtspraxis zum Gesetze erhoben werden. Mot. S. 267 Sp. 1. Ber. S. 466. Prot. S. 71, 72.

3. Das in Absatz 3 nach Vorgang von Art. 2102 Ziff. 1 Abs. 5 (vgl. § 198) statuierte Zugriffsrecht bildet eine Ausnahme von der Regel, daß Vorzugsrechte an beweglichen Sachen in dritter Hand nicht geltend gemacht werden können.

4. nach den allgemeinen Vorschriften der CPO.

Art. 201.[1])

Die Vorzugsrechte an Liegenschaften, welche in den Art. 2103 und 2111 des pfälzischen Civilgesetzbuchs bezeichnet sind, haben den Gläubigern gegenüber, welchen an diesen Liegenschaften ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfandsrecht nicht zusteht, auch ohne Einschreibung in das Hypothekenbuch Wirksamkeit.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einschreibungsfrist vor der Beschlagnahme oder der Eröffnung der mit Inventarrecht angenommenen oder erblosen Erbschaft oder der Konkurseröffnung abgelaufen war.

1. Vorgeschichte des Art. 201: Entw. Art. 201, 202. Mot S. 267. Prot. S. 193. — Die Art. 2103 und 2111 pf. CGB. führen 6 Vorzugsrechte an Immobilien auf: zu Gunsten des Veräußerers einer Liegenschaft (Art. 2103 Ziff. 1), zu Gunsten desjenigen, welcher das Geld zum Erwerbe einer Liegenschaft hergegeben hat (Ziff. 2), ferner zu Gunsten der Miterben auf die Liegenschaften der Erbschaft (Ziff. 3), sodann zu Gunsten der Baumeister, Bauunternehmer und Bauhandwerker auf ihre Bauwerke (Ziff. 4), sowie derjenigen, welche zum Baue Geld geliehen haben, auf die bezüglichen Bauten (Ziff. 5)

und endlich zu Gunsten der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer (Art. 2111). Die Vorschrift des Art. 201 Abs. 1 bezweckt nun den Schutz jener Vorzugsrechte wider §§ 12, 21 Konk.Ordn. Die Konkurseröffnung schließt nämlich die weitere Eintragung von Pfand- und Vorzugsrechten gegenüber den Konkurs- (Chirographar-) Gläubigern aus. Art. 201 befreit nun die bevorrechteten Gläubiger gegenüber den bezeichneten Gläubigern, welchen Unterpfands- oder Vorzugsrechte nicht zustehen, von der Inskriptionspflicht, läßt also gegenüber den Kurrentisten jene Vorzugsrechte in und außer dem Konkurse auch ohne Einschreibung gelten, während im Verhältnis von Vorzugsberechtigten zu solchen die Wirksamkeit der Vorzugsrechte nach wie vor von der rechtzeitigen Einschreibung bedingt geblieben ist (Prot. S. 193). Diese Vorschriften haben nun aber durch das Ges. vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr. (in der Praxis „pf. Hyp.Ges.Nov." zitiert) eine doppelte Abänderung erlitten. Einmal wurde das Vorzugsrecht des Art. 2103 Ziff. 4, 5 (mit Art. 2110) pf. CGB. durch Art. 1 und Art. 41 Abs. 1 der Nov. aufgehoben. Zum anderen wurde mit Rücksicht auf den in der Nov. eingeführten Inskriptionszwang durch einen dem Art. 201 beigefügten zweiten Absatz (Art. 41 Abs. 3 Nov.) die Bestimmung des Art. 201 auf den Fall beschränkt, daß zur Zeit des Zusammentreffens der Vorzugsrechte mit den nichtbevorrechteten Forderungen (also z. Zt. der Beschlagnahme, der Eröffnung der mit Inventarrecht angenommenen (Art. 2146 pf. CGB.) oder vakanten Erbschaft (Art. 811 bis 814 pf. CGB.), der Eröffnung des Konkurses), die Einschreibungsfrist noch nicht abgelaufen war. Mot. z. Nov. (in Vhdlg. der K. d. Abg. 1887, 1888 Beil.Bd. II S. 349, 362, 363), Ber. des Ref. (Ibid. Sten. Ber. Bd. III S. 226, 227).

Vertragsmäßige Versteigerung.

Art. 202.[1])

Bei der Veräußerung von Grundstücken kann dem Veräußerer vertragsmäßig das Recht eingeräumt werden,[2]) im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises die betreffenden Grundstücke nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung[3]) und fruchtlosem Ablaufe der darin festgesetzten Frist, die jedoch in keinem Falle

unter zwei Wochen betragen darf, durch einen von ihm gewählten Notar öffentlich versteigern zu lassen.

Diese Vertragsbestimmung[4]) ist auch bei Zwangsversteigerungen mit der Wirkung statthaft, daß in diesem Falle die in Abs. 1 bezeichnete Versteigerung durch jeden auf den betreffenden Kaufpreis angewiesenen Gläubiger betrieben werden kann.

Sie ist ferner statthaft bei Veräußerungen zum Zwecke einer Teilung, gleichviel ob Miterben oder fremde Personen erwerben.

Die Zahlungsaufforderung hat die Bezeichnung der Grundstücke, welche der Gläubiger versteigern lassen will, und die Androhung zu enthalten, daß, wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Zahlung nicht erfolgt, zur Versteigerung der bezeichneten Grundstücke in der in Abs. 1 angegebenen Weise werde geschritten werden.

Sollen Grundstücke zur Versteigerung gebracht werden, welche nicht mehr im Eigentume des Schuldners sind, so ist dem Drittbesitzer Abschrift der Zahlungsaufforderung und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist bei Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum ersten Male mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine, bekannt zu machen. Gleichzeitig[5]) mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer von dem Versteigerungstermine durch Gerichtsvollzieherurkunde Kenntnis zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Teil des für die betreffenden Grundstücke noch geschuldeten Kaufpreises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten,

falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich oder ihm aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens zwei Wochen vorher durch Gerichtsvollzieherakt in Kenntnis setzen lassen.

Widersprüche sind auf dem Klagewege [6]) bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die zu versteigernden Grundstücke liegen,[7]) wenn dieselben aber in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, jedoch im Pertinenzverhältnisse zu einander stehen, bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke der bedeutendere Teil oder, wenn das betreffende Gut mit Gebäuden versehen ist, das Hauptgebäude sich befindet.

Die Wirkungen der in gegenwärtigem Artikel zugelassenen Versteigerung sind allen Beteiligten gegenüber dieselben, als wenn die Resolution gerichtlich erfolgt wäre.

1. Früher: Art. 31 Ges. vom 23. Mai 1846; Art. 101 EG. z. d. PO. S. d. E. X. 444 ff.

2. Das in Art. 202 zugelassene Recht auf vertragsmäßige Versteigerung gilt als Auflösungsrecht im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Nov. vom 26. April 1888 und kann daher gegenüber Dritten, welche Rechte an der betr. Liegenschaft erworben haben, nur geltend gemacht werden, wenn der Veräußerer dasselbe durch Einschreibung des neben dem Auflösungsrechte ihm zustehenden Vorzugsrechtes gewahrt hat. Art. 2 Abs. 3 Nov. Mot. hiezu S. 349. Sten. Ber. hiezu S. 228 (vgl. Art. 201).

3. Dieselbe involviert nicht eine prozessuale Gnadenfrist, sondern eine durch Art. 1656 pf. CGB. gebotene Inverzugsetzung.

4. Über die rechtliche Natur der Vertragsbestimmung vgl. Mot. S. 268 f.

5. Nur die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Zustellung an Schuldner und Drittbesitzer hat gleichzeitig, d. h. an ein und demselben Tage mit der Ausschreibung zu erfolgen.

6. nach Maßgabe der Vorschriften der CPO.

7. § 25 CPO.

Hypothekenreinigungsverfahren.[1])

Art. 203.[2])

Die Bestimmungen der Art. 2181—2195 des pfälzischen Civilgesetzbuchs,[3]) der Staatsratsgutachten vom 9. Mai (genehmigt am 1. Juni) 1807 und 5. Mai (genehmigt am 8. Mai) 1812 und der Art. 833—835 der pfälzischen Civilprozeßordnung[4]) bleiben in Kraft, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln etwas anderes bestimmt ist.

1. Art. 102 ff. EG. z. b. PO.

2. Entw. Art. 204. — Art. 100, 101 Geb.Ges. vom 18. August 1879. — S. v. E. XI. 449.

3. Dem Erwerber eines Grundstücks steht die Befugnis zu, die Inhaber nicht eingetragener Vorzugsrechte zur Eintragung innerhalb gesetzlicher Frist bei Meidung der Unwirksamkeit ihrer Rechte anzuhalten. Weiter hat der Erwerber eines mit Hypotheken und Privilegien belasteten Grundstücks die Befugnis, den Liegenschaftszugriff, welcher den Gläubigern zusteht, soferne sie die Hypotheken und Privilegien innerhalb vierzehn Tagen von Abschluß des Veräußerungsvertrags ab (Art. 3 Abs. 3 der Nov. vom 26. April 1888) haben eintragen lassen, dadurch zu verhindern, daß er jenen Gläubigern den Erwerbspreis des Grundstücks oder dessen Schätzungswert zur Verfügung stellt. Die Gläubiger haben sodann innerhalb vierzig Tagen die Wahl, entweder die angebotene Summe behufs gütlicher oder gerichtlicher Verteilung unter sich anzunehmen und das Grundstück von allen Hypotheken und Privilegien hierdurch zu befreien, oder sich zu einem Mehrgebot von mindestens ein Zehntel über die angebotene Summe bereit zu erklären. Im letzteren Falle kommt es zu einer in der Form des Subhastationsverfahrens stattfindenden Versteigerung und zu einem gerichtlichen Verteilungsverfahren. Das Verfahren bei Ausführung obiger Befugnisse ist das Purgationsverfahren der Art. 2193 bis 2195 bzw. Art. 2181 bis 2192 pf. CGB.

4. Durch Art. 204 ff. werden die Art. 832, 836, 837, 838 der pf. CPO. beseitigt und ersetzt. Die in Art. 203 noch aufrecht erhaltenen Art. 834. 835 sind nunmehr durch Art. 41 Abs. 1 der Nov.

vom 26. April 1888 aufgehoben und durch Art. 3 Abs. 2, 3 Nov. ersetzt (Mot. z. Nov. S. 350).

Art. 204.

In den nach Art. 2183 und 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu machenden Zustellungen hat die zustellende Partei einen bei dem Landgerichte der belegenen Sache zugelassenen Rechtsanwalt zu bezeichnen,[1]) welcher sie als Bevollmächtigter in dem Verfahren vertritt.

1. Entw. Art. 205. Der Anwaltszwang hört auf, sobald das Hypothekenreinigungsverfahren in das Subhastationsverfahren übergeht (Art. 208). — Zu Art. 2183 vgl. übrigens auch Art. 3 Abs. 3 der Nov. vom 26. April 1888.

Art. 205.[1])

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche das Verfahren betreffen, das nach den in Art. 203 angeführten Gesetzesbestimmungen zu beobachten ist, insbesondere auch über die Zulänglichkeit einer angebotenen Sicherheitsleistung, entscheidet das Landgericht der belegenen Sache.

Die Entscheidungen des Landgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde gemäß § 540 der Civilprozeßordnung statt.

1. Entw. Art. 206. — §§ 684 Abs. 3, 685, 701 CPO.

Art. 206.[1])

Die Bestellung der nach Art. 2185 Ziff. 5 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu leistenden Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in kursfähigen Wertpapieren oder durch Stellung eines vermöglichen, leicht zu belangenden Bürgen zu bewirken.

Mit der durch Art. 2185 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Zustellung ist noch weiter zuzustellen:

1) wenn die Sicherheitsleistung in barem Gelde oder in Wertpapieren angeboten wird, eine Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung,
2) wenn die Sicherheitsleistung durch die Stellung eines Bürgen angeboten wird:
   a) eine Abschrift der Notariatsurkunde, worin der Bürge die einzugehende Verpflichtung unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklagung, beim Vorhandensein mehrerer Bürgen auch unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Teilung, übernimmt und sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft,[2])
   b) die Erklärung, daß die Nachweise über die Zulänglichkeit der angebotenen Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hinterlegt sind.

Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsleistung sind bei Meidung des Ausschlusses spätestens eine Woche[3]) nach der Zustellung bei dem Landgerichte zu rheben.[4])

Vor der Entscheidung über die Einwendungen sind die Beteiligten zu hören.

1. Art. 207 Entw.

2. § 702 Z. 5 CPO.

3. Die Frist ist kurz bemessen, damit der Gläubiger bei Verwerfung der Sicherheit durch das Gericht (Art. 833 pf. CPO.) unter Umständen noch innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzig Tagen bessere Sicherheit nachträglich bieten kann. Mot. S. 271.

4. Erfolgen Einwendungen nicht, so ist die Zulänglichkeit der Sicherheit anerkannt.

Art. 207.[1])

Die in Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung hat durch Anheftung[2]) des Auszugs

an die Gerichtstafel des Landgerichts, die in dem Staatsratsgutachten vom 9. Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebene Bekanntmachung hat in em Blatte zu geschehen, welches für den Sitz des Landgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

1. Entw. Art. 208. — Art. 106 EG. z. d. PO.

2. § 33 Abs. 2 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (JMBl. S. 798).

Art. 208.[1])

Auf die Versteigerung auf Übergebot[2]) finden die Vorschriften über das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen mit nachstehenden näheren Bestimmungen und Änderungen entsprechende Anwendung:[3])

1) Auf Gesuch des betreibenden Teils[4]) ernennt das Amtsgericht den Versteigerungsbeamten und übermittelt demselben die Akten zum Zwecke der Vornahme der Versteigerung.

Dem Gesuche sind sämtliche bisher erwachsenen Akten, namentlich die gegenseitigen Zustellungen, die Urkunde über die frühere Veräußerung oder der aus derselben gefertigte oder zugestellte Auszug, ferner ein beglaubigter Auszug aus den Hypothekenregistern über diejenigen Einschreibungen, welche innerhalb der in Art. 834 der pfälzischen Civilprozeßordnung,[5]) Art. 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuchs und den Staatsratsgutachten vom 9. Mai 1807 und 5. Mai 1812 festgesetzten Fristen eingetragen worden sind, beizulegen.

Das Gesuch hat unter Anführung der dasselbe begründenden Thatsachen und unter Bezugnahme auf die ihm beigefügten Urkunden die Angabe der von dem betrei-

benden Teile vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen, die etwaigen Anträge desselben in Bezug auf Ort, Zeit und Art der Versteigerung, auf die Person des Versteigerungsbeamten und auf die Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung zu enthalten.

2) Die Versteigerungsbekanntmachung hat statt der in Art. 48 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vorgeschriebenen Angaben zu enthalten:
   a) die Erwähnung, daß die Versteigerung auf Übergebot im Hypothekenreinigungsverfahren durch den Notar als Versteigerungsbeamten erfolgt,
   b) die Bezeichnung des neuen Eigentümers, welcher das Hypothekenreinigungsverfahren eingeleitet, sowie des Gläubigers, welcher das Übergebot gemacht hat, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort unter Anführung der Urkunde über die frühere Veräußerung und der Zustellung, durch welche der Gläubiger die Versteigerung beantragt hat.

3) Außer den übrigen in Art. 48 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Angaben hat die Versteigerungsbekanntmachung noch weiter die Angabe des Preises zu enthalten, den der Gläubiger nach Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu bieten oder zu erzielen sich angeboten hat, mit der Bemerkung, daß dieser Preis das erste Gebot bei der Versteigerung bildet.

Die nach Art. 55 Ziff. 5 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes stillschweigend geltende Versteigerungsbedingung ist in der Versteigerungsbekanntmachung ausdrücklich dahin abzuändern, daß der Ansteigerer nicht nur die Kosten des

Versteigerungsprotokolls mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Versteigerungsbeamten, sondern auch die in Art. 2188 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angegebenen Kosten außer dem Kaufpreise sogleich bei der Versteigerung zu berichtigen hat.

4) Die nach Ziff. 3 Abs. 1 erforderliche Angabe ist auch in den Auszug der Versteigerungsbekanntmachung (Art. 64 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes) aufzunehmen.

5) Zahlungsfristen können nur mit Zustimmung aller Beteiligten festgesetzt werden.[6])

6) Hat der neue Eigentümer mehrere auf Übergebot zur Versteigerung kommende Grundstücke mit einander um einen Gesamtpreis erworben, so kann der Gläubiger demungeachtet verlangen, daß die Versteigerung im einzelnen vorgenommen werde. Ist nach Vorschrift des Art. 2192 des pfälzischen Civilgesetzbuchs eine Ausscheidung des angebotenen Preises auf die einzelnen zu versteigernden Grundstücke vorhergegangen, so hat diese der Versteigerung zur Grundlage zu dienen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Gläubiger in der nach Art. 2185 zu machenden Zustellung zugleich zu erklären, in welcher Weise der angebotene Kaufpreis auf die einzelnen Versteigerungsgegenstände verteilt werden soll.

7) Die in Art. 62 des in Ziff. 2 bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Zustellung hat an den neuen Eigentümer, an die beteiligten Gläubiger und an den Schuldner[7]) zu geschehen, an den letzteren jedoch nur, soferne nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

8) Wird im Versteigerungstermine kein Angebot gelegt, so erfolgt der Zuschlag an den Gläubiger, welcher das

Übergebot gemacht hat, zu dem von ihm gemäß Art. 2185 Ziff. 2 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angebotenen Preise.

1. Art. 107 EG. z. b. PO. — Entw. Art. 209. Mot. S. 271 f.

2. Vgl. Bem. 3 zu Art. 203.

3. Das Verteilungsverfahren ist von Amtswegen durch das zuständige Amtsgericht nach Maßgabe der Subh.O. einzuleiten und durchzuführen. Mot. S. 272.

4. Als solcher kann sowohl der neue Erwerber als der überbietende Gläubiger auftreten.

5. Über die nunmehrige Aufhebung des Art. 834 vgl. Bem. 4 zu Art. 203.

6. Prot. S. 227. (Ausnahme von Art. 59 Subh.O.)

7. d. h. an denjenigen Rechtsvorgänger des neuen Eigentümers, von welchem die Hypothekbelastung des Grundstücks herrührt (vgl. § 743 CPO., § 97 Abs. 3 Konk.O.). Mot. S. 272.

Art. 209.[1])

Ist auf die Zustellungen, welche der neue Eigentümer zum Zwecke der Einleitung des Hypothekenreinigungsverfahrens machen ließ, die Versteigerung nicht beantragt worden, so können, wenn über die Verteilung zwischen mehreren Gläubigern Streit besteht, der neue Erwerber, jeder Hypothekgläubiger und der Schuldner die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache nachsuchen.

Dem Gesuche sind die in Art. 208 Ziff. 1 Abs. 2 bezeichneten Schriftstücke beizulegen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Art. 97 flg. des Gesetzes vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend.

Die in Art. 97 des in Abs. 3 bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Aufforderung muß an sämtliche im Hypothekenbuche rechtzeitig eingetragenen Gläubiger geschehen.

1. Art. 109 EG. z. b. PO. — Entw. Art. 210. Art. 100 Abs. 2

Geb.Ges. vom 18. August 1879. §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2, 36 Abs. 2 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. (JMBl. S. 779, 781, 795, 806).

Bestimmungen über handelsrechtliche Verhältnisse.

1) Ermächtigung Minderjähriger zum Handelsbetriebe.

Art. 210.[1])

Ein Minderjähriger, welcher emanzipiert und achtzehn Jahre alt ist, kann ohne Unterschied des Geschlechts Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487 des pfälzischen Civilgesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetriebe eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er von dem Vater, falls aber dieser gestorben, interdiziert oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider Eltern durch einen von dem Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienrats, ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren zur Hypothek stellen und unter Beobachtung der Formen der Art. 457 flg. des pfälzischen Civilgesetzbuchs veräußern.

1. Art. 211 reproduziert die aufgehobenen Art. 2, 6 pf. HGB. (Art. 235 Ziff. 8).

2) Berechtigung der Handelsfrauen.

Art. 211.[1])

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotal=

gut sind, nur in den durch das pfälzische Civilgesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

1. Entw. Art. 212, Art. 7 pf. HGB. (mit Art. 235 Z. 8), Art. 8 D. HGB. mit Art. 4 Abs. 2 EGes. hiezu vom 10. Novbr. 1861. Mot. S. 272. Zu Abs. 2: Art. 1554 ff. pf. CGB.

3) Veröffentlichung güterrechtlicher Verhältnisse handeltreibender Ehegatten. [1])

Art. 212.

Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, muß innerhalb eines Monats nach dem Abschlusse des Vertrags im Auszuge an den Gerichtsschreiber des Landgerichts, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zur Veröffentlichung übersendet werden.

In dem Auszuge muß angegeben sein, ob unter den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, oder ob Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist.

Art. 213.

Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in Art. 212 vorgeschriebene Übersendung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünfzig Mark zu bewirken.

Wird nachgewiesen, daß die Übersendung infolge sträflichen Einverständnisses unterlassen worden ist, so ist der Notar, unbeschadet seiner Haftung gegenüber den Gläubigern, mit Suspension oder Amtsentsetzung zu bestrafen.

Art 214.

Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmannes ergreift, innerhalb eines Monats

von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in Art. 212 erwähnte Übersendung bewirken.

Unterläßt er dies, so kann er, falls er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden.[2])

Art. 215.

Der Gerichtsschreiber[3]) hat den gemäß Art. 212–214 übersendeten Auszug ohne Verzug durch Anheftung an die Gerichtstafel während eines Jahres, sowie durch Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichts bestimmte Blatt und, soferne dasselbe nicht zugleich für die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge gerichtlich bestimmt ist, auch durch Einrückung in das für solche Veröffentlichungen gerichtlich bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Art. 216.

Wird zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, die Ehescheidung ausgesprochen, so ist das Urteil nach Maßgabe des Art. 195 im Auszuge zu veröffentlichen,[4]) widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, soweit es ihr Interesse betrifft, Einwendung mittels Klage zu erheben und jede infolge desselben geschehene Auseinandersetzung zu bestreiten.

1. Entw. Art. 213 bis 217. Mot. S. 272, 273. — § 5 Z. 2 EG. z. K.O. — Die Art. 212 bis 216 ersetzen die Vorschriften der Art. 66 bis 69 des pf. HGB. (Art. 235 Z. 8).

2. Vgl. § 210 K.O.

3. § 33 Abs. 3, 4 der Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. Septbr. 1879 (JMBl. 798 f.). Vgl. Art. 195.

4. durch den Gerichtsschreiber (Bem. 3).

4) Pfandbestellung an beweglichem Vermögen in Handelssachen.

Art. 217.[1])

Die in den Art. 2074 und 2075 des pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Einregistrierung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelssachen nicht erforderlich.[2])

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft für alle früheren Faustpfandbestellungen in Handelssachen, soferne nicht ein Rechtsstreit über das Vorzugsrecht des Pfandes bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängig geworden ist.

1. Mot. S. 273. Prot. S. 194.

2. Die Einregistrierung ist in allen Fällen des Art. 217 weder für Privat- noch für öffentliche Urkunden formales Erfordernis ihrer Rechtswirksamkeit (Prot. S. 194). — Die übrigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Pfandbestellung an beweglichem Vermögen, soweit das HGB. über das Faustpfand und Rückbehaltungsrecht nicht anderweitig bestimmt, bleibt unberührt. Mot. S. 273.

Zahlungsanerbieten.

Art. 218.

Die Vorschriften in Tl. II Buch I Tit. 1[1]) der pfälzischen Civilprozeßordnung über Zahlungsanerbieten und Hinterlegung[2]) bleiben in Kraft,[3]) soweit nicht die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung zu finden haben.[4])

1. Art. 812 bis 818. — Entw. Art. 219.

2. Die näheren Bestimmungen über Art und Ort der Hinterlegung sind dem Verordnungswege überlassen: Art. 76 Ausf.G. z. GVG. Vgl. A. Vdg. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1277 ff.) und 17. Oktober 1888 [(GVBl. S. 635 ff.), § 90 Abs. 2 der JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1567).

3. insbesondere die Vorschriften über den Inhalt des Protokolls, welches über ein Zahlungsanerbieten zu errichten ist (Art. 812, 813), über die Zulässigkeit der Hinterlegung bei Annahmeweigerung des Gläubigers (Art. 814), über die Sistierung des Zinslaufes

(Art. 816 ff.), über die Kostentragung und über den Übergang der Gefahr der hinterlegten Sache im Falle der Pfändung oder des Arrestes (Art. 817 mit Art. 1260 pf. CGB.). Mot. S. 273.

4. Der Antrag auf Feststellung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines s. g. Realanerbietens kann nur nach Maßgabe der CPO. im Wege der Feststellungsklage (§ 231) oder im Wege des Zwischenstreits ausgetragen werden; ebenso bemessen sich die Obliegenheiten des Drittschuldners im Falle der Pfändung oder eines Arrestes nach der CPO. (§§ 739, 750 f., 753, 810).

Erwerb von Eigentum und dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen.

Art. 219.[1])

Über alle Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden[2]) zu errichten.

Bezüglich des Übertrags eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts, sowie des Verzichts darauf findet Abs. 1 keine Anwendung und verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.[3])

1. Entw. Art. 220. Mot. S. 274 ff. Prot. S. 72 ff., 181 ff. Sten. Ber. 133 ff. RRAussch. S. 63 ff. RRProt. S. 696 ff. D. Not.Ztg. 1879 S. 50; 1880 S. 72, 109; B. Not.Ztg. 1887 S. 129. — Art. 219 entspricht mit einigen Änderungen dem Art. 14 des diesf. Not.Ges. vom 10. November 1861.

2. Urkunden eines bayerischen Notars.

3. Es behalten daher z. B. Art. 1250 Z. 2 pf. CGB., sowie die Vorschriften des Ges. vom 16. Mai 1868 nach wie vor Geltung. Mot. S. 276 Sp. 2 Ziff. 3.

Vollstreckbarkeit von Notariatsurkunden.

Art. 220.[1])

Innerhalb des Regierungsbezirks der Pfalz findet die Zwangsvollstreckung auch aus folgenden Schuldtiteln statt:

1) aus Notariatsurkunden über freiwillige gerichtliche Versteigerung von Liegenschaften,[2])

2) aus Notariatsurkunden über die Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen (Lizitationen).

1. Art. 221 Entw. Mot. S. 276, 277. Vgl. Art. 19 des Not.-Ges. vom 25. vent. XI. mit § 706 CPO.

2. Das sind solche Liegenschaftsversteigerungen, welche der Notar in gerichtlichem Auftrage vornimmt, wie die Versteigerung von Mündelgütern (Art. 15 Ges. v. 11. Septbr. 1825), von Dotalgütern (Art. 1558 pf. CGB.), von Liegenschaften einer Benefizialerbmasse (Art. 987) oder einer Vakantmasse (Art. 1001 pf. CGB.).

Art. 221.[1])

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Urkunden finden die Bestimmungen des § 703 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Hat der Anspruch, über welchen die Notariatsurkunde errichtet ist, eine unbewegliche Sache zum Gegenstande,[2]) so ist für die Klagen gemäß § 705 Abs. 5 der Civilprozeßordnung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

1. Art. 222 Entw. – Bedeutung der Vorschrift: Mot. S. 277.

2. Vgl. Art. 220.

Ausfertigungen und Abschriften.[1])

Art. 222.

In nachstehenden Fällen, soweit sie zur nichtstreitigen Rechtspflege gehören, entscheidet der Präsident des Landgerichts vorbehaltlich der Beschwerde an das Landgericht:[2])

1) wenn ein Notar dem Berechtigten die Ausfertigung oder die Abschrift einer Urkunde verweigert,

2) wenn der Notar darum angegangen wird, die Abschrift einer nicht einregistrierten oder noch unvollendeten Urkunde zu erteilen.

Art. 223.

Bis zur Entrichtung der Staats- und Notariatsgebühren kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Beteiligten verweigern.

1. Art. 222, 223 (Entw. Art. 223, 224) enthalten die Vorschriften über die Erlangung von vollstreckbaren Ausfertigungen und einfachen Abschriften. Vgl. Art. 91 und 107 Abs. 1 des diess. Not.Ges. vom 10. November 1861. Mot. S. 277, 278.

2. Civilkammer vgl. Art. 29 Abs. 2 Ausf.Ges. z. GVG.

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Art. 224.[1])

Für die Beglaubigung der Unterschriften oder von Handzeichen unter Privaturkunden sind die Notare zuständig.

1. Entw. Art. 225. Mot. S. 278. Art. 224 gibt den pf. Notaren die ihnen beim Mangel einer bezüglichen Anordnung im pf. Not.Ges. bisher fehlende Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften 2c. unter Privatschriftstücken gemäß §§ 76, 381, 405 CPO., Art. 94 D. Wechs.O. (vgl. auch Art. 18 gegenw. Ges.). Prot. S. 194. (S. hierher D. Not.Ztg. 1880 S. 89, 1881 S. 244 ff., 276 ff.)

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.[1])

Art. 225.[2])

Insoweit auf Prozesse, Zwangsvollstreckungen und Konkurse nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung zu finden haben, treten in Ansehung der Zuständigkeit

1) an Stelle der Einzelrichter und Einzelgerichte die Amtsrichter und Amtsgerichte,
2) an Stelle der Bezirksgerichte und der Handelsgerichte die Landgerichte,
3) an Stelle der Appellationsgerichte und der Handelsappellationsgerichte die Oberlandesgerichte,
4) an Stelle des obersten Gerichtshofs das oberste Landesgericht.

Die bei den Handelsgerichten anhängigen Prozesse sind in den Kammern für Handelssachen oder, wo solche nicht gebildet sind, in den Civilkammern zu erledigen.

1. Vergl. auch die Übergangsbestimmungen in Art. 44, 68, 74, 122, 137, 217.

2. Entw. Art. 226. Mot. S. 278. Bezüglich der nach den früheren Prozeßvorschriften zu erledigenden Rechtssachen sind auch die korrespondierenden organischen Einrichtungen der neuen Gerichte maßgebend, so daß insbesondere im Kollegialverfahren die Befugnisse und Obliegenheiten des Senats- bezw. Gerichtsvorstands dem Vorsitzenden der Civilkammer und dem Senatspräsidenten, bezw. dem Präsidenten des Gerichts zukommen.

Art. 226.[1])

Prozesse (§ 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung)[2]) sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung

1) die Klage erhoben,
2) das Gesuch oder die einfache Vorstellung bei Gericht eingereicht ist.

1. § 18 EG. z. CPO. Mot. S. 278, 279. — § 33 JMBek. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1260). Art. 281 Geb.Ges. vom 18. August 1879.

2. Zu den Prozessen im Sinne des Art. 226 ist das schiedsrichterliche Verfahren zu rechnen (Urt. vom 9. Oktober 1883, S. v.

E. X. 169). — Die bisherigen Gesetze entscheiden auch über die Frage, wie weit das eingeleitete Verfahren sich erstreckt. Mit einem Rechtsstreite unterliegen daher die im Laufe desselben sich ergebenden Zwischenstreite, die Streitverkündung, die Nebenintervention, der Vollzug eines Urteils auf Rechnungsstellung (Art. 887 ff.), die Beschwerde gegen Entscheidungen, welche nach den bisherigen Normen erlassen sind, die Wiedereinsetzung gegen Fristversäumnisse (Art. 565 b. PO.) den früheren Vorschriften.

Art. 227.[1])

Insoweit nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die bisherigen Prozeßgesetze auf die Erledigung früher anhängig gewordener Prozesse Anwendung zu finden haben, treten die Vorschriften in Art. 807 und 809 der bayerischen Prozeßordnung über die Beteiligung der Staatsanwaltschaft außer Kraft.[2])

1. Entw. Art. 228. Mot. S. 280.

2. Dagegen bleiben für die Übergangsperiode die Vorschriften in Art. 678 ff. b. PO. unberührt, wornach der Staatsanwalt in der Stellung einer Prozeßpartei in einem Prozeß auftreten oder eingreifen kann. (Mot.)

Art. 228.[1])

In den nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Prozessen hat die Zustellung der mit Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbaren Urteile, soferne dieselbe nicht schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, binnen drei Monaten zu geschehen, widrigenfalls Unterwerfung unter das Urteil anzunehmen ist. Die Frist beginnt bei den vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung verkündeten Urteilen mit diesem Zeitpunkte, bei den nach demselben verkündeten Urteilen mit der Verkündung.

Einspruch, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde, welche in

einem solchen Prozesse eingelegt worden sind, gelten als zurückgenommen, wenn nicht die Anmeldung der Sache binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem sie nach Art. 318 Abs. 1, Art. 713 Abs. 2, Art. 716 oder Art. 803 Abs. 1 der bayerischen Prozeßordnung geschehen konnte, bewerkstelligt worden ist.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen unterliegen nicht der Erweiterung nach Art. 209 der bayerischen Prozeßordnung.

1. Art. 228 wurde im Aussch. der K. d. Abg. eingesetzt, um zu verhindern, daß nicht durch jahrelange Verzögerung der Urteilszustellung, von welcher der Lauf der Rechtsmittelfristen abhängt, die Anwendung der b. Pr.O. auf unbestimmte Zeit hinaus nötig werde. Ber. S. 466. Prot. S. 68 ff., 228 ff. — Vgl. Bl. f. RA. 45 S. 308, 327, 340; 46 S. 149; 50 S. 506; s. auch § 33 JMBek. vom 25. September 1879 (JMBl. S. 1260). Über Einlegung des Einspruchs gegen frühere Zahlbefehle: Ztsch. d. Anw.Vs. XIX. 342. Bl. f. RA. Erg.Bd. 5 S. 10.

Art. 229.[1])

Nichtigkeitsklagen oder Restitutionsklagen gegen die auf Grund bisheriger Prozeßvorschriften erlassenen Endurteile (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) sind in derjenigen Instanz zu erheben, in welcher das angefochtene Urteil erlassen worden ist.

Ist die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen gerichtet, so ist dieselbe in der höheren Instanz zu erheben.

Gegen ein vor dem 1. Juli 1870 verkündetes Urteil findet Anfechtung auf Grund der bayerischen Gerichtsordnung Kap. XVI § 2 unter keiner Voraussetzung nach dem 30. Juni 1880 statt.

1. Art. 767 b. PO.; Art. 18 Abs. 2 EG. z. b. PO. — § 20 EG. z. CPO. Mot. S. 280.

Art. 230.[1])

Zwangsvollstreckungen, mit Inbegriff der Anschließung, der weiteren Pfändung im Falle des Art. 924 Abs. 2 der bayerischen Prozeßordnung und des Verteilungsverfahrens,[2]) sind nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung

1) im Falle der Zwangsvollstreckung in Fahrnisse oder in Früchte auf der Wurzel die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen ist,
2) im Falle des Arrestes auf Forderungen (Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest) die Arrestanlegungsurkunde dem Drittschuldner zugestellt ist,[3])
3) im Falle der Personalhaft die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen oder Zustellung gemäß Art. 1151 der bayerischen Prozeßordnung erfolgt ist,
4) im Falle des Art. 860 der bayerischen Prozeßordnung die Sache durch den Gerichtsvollzieher weggenommen ist,
5) im Falle des Art. 861 der bayerischen Prozeßordnung der Gerichtsvollzieher von der Sache Besitz ergriffen hat.

1. § 21 EG. z. CPO. — §§ 78, 79 JMBek. vom 30. September 1879 (JMBl. S. 1555, 1556). Mot. S. 280 ff. — Zwangsvollstreckungen auf Grund früherer Vollstreckungstitel nach dem 1. Oktober 1879: §§ 19, 21, 22 EG. z. CPO., Ztsch. des b. Anw.Vs. XIX. 344. — Bei Konkurrenz von Vollstreckungen alten und neuen Rechtes werden die Rechte der Gläubiger aus ersteren durch die letzteren nicht beeinträchtigt. Mot. S. 282.

2. Die Widerspruchsklage eines dritten Forderungsberechtigten gegen ein nach b. PO. eingeleitetes Vollstreckungsverfahren ist nach den gleichen Vorschriften zu erheben. Urt. vom 15. November 1881 und 4. März 1882 (S. v. E. IX. 347 ff., 522; VII. 536). Dagegen ist die gerichtliche Beitreibung einer durch Anweisungsbeschluß nach b. PO. dem Arrestkläger überwiesenen Forderung gegen den Drittschuldner nach den Bestimmungen der CPO. zu behandeln. Urt. vom 17. Mai 1884 (S. v. E. X. 426).

3. Bis zur völligen Erledigung des Verfahrens bildet daher Art. 967 Z. 1 der CPO. für Arreste in Dienstbezüge das anzuwendende Recht. Urt. vom 14. Mai 1880 (S. v. E. VIII. 415 ff.).

Art. 231.[1])

Ein Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung das Ganterkenntnis in öffentlicher Sitzung verkündet ist.[2])

1. § 8 EG. z. K.O. — Die bisherigen Vorschriften bleiben für das ganze Verfahren maßgebend, insbesondere auch für die Streitigkeiten über angemeldete Forderungen, über Vorzugsrechte, über die Verteilung (Art. 1269, 1271 bis 1279, 1303 Abs. 2). Mot. S. 282. — Zustellungen: § 33 JMBek. vom 25. September 1879 (JM.-Bl. S. 1260). S. v. E. VIII. S. 416.

2. Art. 1195 b. PO.

Art. 232.[1])

In den Landesteilen rechts des Rheins haben die Forderungen der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, wenn die Vermögensverwaltung vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung beendigt worden ist, das in § 54 Ziff. 5 derselben bestimmte Vorrecht auch dann, wenn dieselben nicht geltend gemacht oder nicht verfolgt worden sind. Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn das Konkursverfahren erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnet wird.

1. § 13 EG. z. K.O. Mot. S. 282, 283. Das Vorzugsrecht ist mit der Forderung verbunden, steht daher auch den Rechtsnachfolgern des Pflegebefohlenen zu.

Art. 233.[1])

In den Landesteilen rechts des Rheins haben die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners, welchen bisher ein

Vorzugsrecht in vierter Klasse zustand,[2]) soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 54 Ziff. 5 der Konkursordnung fallen, ein Vorrecht vor den nichtbevorzugten Konkursforderungen (§ 54 Ziff. 6 der Konkursordnung).

Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn das Konkursverfahren erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnet wird.

1. § 13 EG. z. KO, § 23 EG. z. CPO Mot. S. 283, 284. — § 43 Dienstesvorschr. f. d. Gerichtsschr. vom 14. September 1879 (JMBl. S. 814).

2. § 23 Z. 1 der Prioritätsordnung (Bl. f. RA. 23 S. 71; 24 S. 92).

Art. 234.[1])

In den Landesteilen rechts des Rheins haben die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Heiratsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage oder des statt derselben bedungenen Wittibsitzes auch fernerhin ein Vorrecht vor den nichtbevorzugten Konkursforderungen (§ 54 Ziff. 6 der Konkursordnung).[2]) Dieses Vorrecht hat gleichen Rang mit dem Vorrechte der in Art. 233 bezeichneten Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners.

Die Forderungen der Ehefrau müssen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zur Eintragung in das hiefür bestimmte Register vorschriftsmäßig angemeldet sein,[3]) widrigenfalls ihnen das Vorrecht in einem zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkursverfahren nicht zusteht.[4])

Die Anmeldung kann sowohl durch die Ehefrau als durch den Ehemann geschehen.[5]) Dieselbe muß eine genaue Bezeichnung der Ehegatten, sowie die Angabe des Entstehungsgrundes der angemeldeten Forderungen und des Betrags, für welchen das Vorrecht angesprochen wird, enthalten. Zur Anmeldung sind auch die Rechtsnachfolger der Ehefrau und diejenigen befugt, welche die Forderung derselben infolge einer Verpfändung oder aus einem anderen Grunde[6]) für sich geltend zu machen berechtigt sind. Die Anmeldung muß in diesem Falle eine genaue Bezeichnung des Berechtigten,[7]) sowie die Angabe des Verhältnisses enthalten, aus welchem der Anmeldende sein Recht ableitet, und wirkt nur für ihn und seine Rechtsnachfolger.

Von dem Register und den Anmeldungen Einsicht zu nehmen und Auszüge oder Abschriften davon zu verlangen, steht jedermann frei.

Die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers werden vom Staatsministerium der Justiz getroffen.[8])

1. § 13 EG. z. KO. — Vgl. S. d. E. X. 41. D. Not.Ztg. 1879 S. 172. Kosten: Art. 98 Geb.Ges. vom 18. August 1879.

2. Das Vorrecht der Ehefrau, welches, mit der Forderung verbunden, auch dem Rechtsnachfolger zusteht, geht den übrigen Vorrechten des § 54 Z. 1—5 der KO. nach.

3. Das Vorrecht wird durch die vorschriftsmäßige Anmeldung gewahrt; versehentliche Unterlassung der Eintragung schadet daher nicht.

4. Die Anmeldung, welche schriftlich ohne besondere Form oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen konnte, hat nur die Wirkung, das Vorrecht zu erhalten; die Einwendungen gegen die angemeldeten und eingetragenen Forderungen bleiben unberührt.

5. Da, wo die Vormundschaft nicht mit der Verehelichung aufhört, kann auch der Vormund und für einen entmündigten Ehegatten dessen Kurator anmelden.

6. z. B. infolge einer Anweisung.

7. Genaue Bezeichnung der Ehegatten. Dazu gehört im allgemeinen die Angabe des Vor- und Familiennamens, Wohn- oder Aufenthaltsortes, unter Umständen des Standes und Gewerbes.

8. JMBek. vom 27. Mai 1879 (GVBl. S. 637. JMBl. S. 222).

Art. 235.

Aufgehoben sind:[1])

1) die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1869,
2) das Gesetz vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend,
3) die Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822,[2])
4) das Gesetz vom 1. Juli 1856, den § 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 betreffend,
5) das Gesetz vom 26. März 1859, die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heiratsguts betreffend,
6) das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Abänderung des Art. 19, Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,[3])
7) die in der Pfalz bisher noch geltenden Bestimmungen der pfälzischen Civilprozeßordnung (Code de procédure civile von 1806), insoweit dieselben nicht in dem gegenwärtigen Gesetze als fortbestehend bezeichnet sind,[4])
8) die in der Pfalz bisher noch geltenden Bestimmungen des pfälzischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce von 1807),[5])
9) das Gesetz vom 2. Vendémiaire VIII über Entscheidung der beim Gemeindeoktroi entstehenden Streitigkeiten,[6])

10) die §§ 68, 70, 118, 156 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822,[7])
11) die Art. 85, 86, 88, 89, 97 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend,[8])
12) die Art. 4 Abs. 2, 27, 43—46, 52—62, 66, 67, 69, 80, 81 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend,[9])
13) die §§ 172—178 Tl. I Tit. 51 der preußischen Gerichtsordnung.[10])

1. wobei jedoch die durch die aufgehobenen Gesetze und Vorschriften beseitigten Bestimmungen außer Kraft bleiben.

2. Zu Ziffer 1 bis 3 (Mot. S. 285 ff., 289). Soweit die in den hier bezeichneten Gesetzen enthaltenen Bestimmungen noch aufrecht bleiben können, sind sie dem Ausf.Ges. einverleibt.

3. Zu Ziff. 4 bis 6 vgl. Art. 106 Subh.O., Art. 123 Ziff. 1, Art. 76 Z. 1, 3.

4. Zu Ziff. 7 (Mot. S. 265, 292). Als fortbestehend sind bezeichnet: Teil II Buch 1 Titel 1 in Art. 218 (Tit. 10 in dem nun gleichfalls aufgehobenen Art. 175); Teil II Buch 2 in Art. 78; Art. 833 bis 835 in Art. 203 (Art. 834, 835 sind inzwischen gleichfalls beseitigt. Bem. bei Art. 203).

5. Zu Ziff. 8 vgl. Art. 210 bis 216.

6. Zu Ziff. 9 vergl. Art. 32 der pf. Gemeindeordnung vom 29. April 1869. In Oktroistreitigkeiten gibt nunmehr die CPO. Maß. Mot. S. 293.

7. Zu Ziff. 10. Zu § 68 Abs. 1 vergl. oben Ziff. 3. § 60 Abs. 2, 70, 118 Abs. 2 bis 4 sind durch § 39 KO. gegenstandslos, §§ 118 Abs. 1 und 156 vergl. Art. 33, Art. 125 gegenw. Ges. mit § 799 CPO. (Abänderungen des Hypoth.-Ges. s. Art. 123).

8. Zu Ziff. 11. Art. 85 ist durch § 702 Ziff. 5 CPO., Art. 86 durch §§ 663, 703; Art. 88 durch §§ 669, 670, 703, 705 Abs. 3 ersetzt. Im übrigen vgl. Art. 126 (Mot. S. 249, 250).

9. Zu Ziff. 12. Art. 4, 27 fallen mit oben Ziff. 8, 4 weg. Die Art. 66, 69 werden durch die CPO., die Art. 43 bis 46, 52 bis 55 durch die KO. beseitigt. Die Abs. 1 und 2 des Art. 80 werden durch § 14 Abs. 2 Z. 2 EG. z. CPO. und die letztere, die Art. 56

bis 62, 67 durch GVG. und das Ausf.Ges. hiezu ersetzt, Art. 81 endlich ist durch Aufhebung der Art. 66 ff. gegenstandslos.

10. Zu Ziff. 13 vgl. Mot. (zu Art. 161, 162 Entw.) S. 258.

Art. 236.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.[1])

Gegeben zu München, den 23. Februar 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle.
v. Maillinger. v. Riedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsekretär des Staatsrats,
A. M. Wigard.

1 d. i. am 1. Oktober 1879. § 1 des EG. z. GVG.

Anhang.

1. K. Allerh. Verordnung vom 14. Juli 1879, den Vollzug des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung betr.

(JMBl. 1879 S. 329, 330.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1.

In den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Gefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, ist die Vollstreckungsklausel der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

§ 2.

In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger

Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen ist die Vollstreckungsklausel der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt im ganzen Umfange des Königreichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Hohenschwangau, 14. Juli 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. **v. Lutz. v. Pfeufer.** Dr. **v. Fäustle. v. Riedel.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
statt dessen
Ministerialrat v. Loé.

2. (Zu Art. 22.) Kgl. Allerh. Verordnung vom 20. Oktober 1811, die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Menoniten betr.

(RBl. S. 1601. Weber, V.-S. I S. 357.)

Da den Menoniten oder Wiedertäufern nach den Grundsätzen ihrer Religion die Leistung eines Eides nicht gestattet ist, und gleichwohl nicht seltene Fälle sich ereignen, wo Personen dieser Religionspartei vor Gericht an Eidesstatt vernommen werden müssen, so haben Wir, um verschiedene Zweifel und Anfragen zu erledigen, auf Gutachten Unsers Oberappellationsgerichts und nach Vernehmung der Vorsteher, Ältesten und

Lehrer der gedachten Religionspartei beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Wenn ein Menonite in einer Civil- oder Kriminalsache, als Zeuge oder Partei, zu feierlicher Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden soll, so muß derselbe zuvor durch ein Zeugnis eines Ältesten, Lehrers oder Vorstehers seiner Religionspartei gehörig bescheinigen, daß er entweder in dieser Religion geboren sei, oder sich wenigstens seit einem Jahre zu derselben bekennt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

Sodann ist derselbe

2) von dem Richter, allenfalls nach Befinden der Umstände, mit Zuziehung eines Vorstehers oder Lehrers dieser Religionspartei, im allgemeinen der Verbindlichkeiten, welche er bei dem Eintritt in seinen Glauben und in den Taufbund übernommen habe, so wie seiner Bürgerpflicht, die reine unverfälschte Wahrheit auszusagen, zu erinnern und überdieß zu belehren, daß das Ja und Nein hier dem wirklichen Eide völlig gleich gelte, und daß eine falsche Beteuerung die dem Meineide gedrohten gesetzlichen Strafen nach sich ziehe.

3) Nach dieser vorläufigen Ermahnung ist dem Komparenten der Handschlag abzunehmen, begleitet von der nachzusprechenden Beteuerungsformel:

„ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlag, wie bei „meinem Taufbunde, die reine Wahrheit zu sagen!"

Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen sämtliche Gerichtsstellen Unsers Königreichs zu achten.

München, den 20. Oktober 1811.

Max Josef.

3. Die nach Art. 81 des Ausf.Ges. noch geltenden Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung von 1753.

Kap. I. § 3. Forum domicilii.

Wo der Vater seinen beständigen Wohnplatz hat, da sind auch seine rechtmäßigen Kinder domiziliert, und dieses heißt

zu Latein: Forum originis. Findelkinder bekommen dasselbe an dem Ort, wo sie gefunden oder erzogen werden; uneheliche hingegen folgen dem domicilio ihrer Mutter. Hat der rechtmäßige Vater selbst keinen gewissen beständigen Wohnsitz, so ist bei Kindern mit dem Domicilio originis auf den Ort der Geburt zu sehen; dasselbe bleibt auch jedem vorbehalten, so lange er sich nicht selbst freiwillig oder aus Not anderwärts in der Absicht, dort zu wohnen, wirklich niederläßt: und da nun dieses an mehreren Orten zugleich in obiger Absicht geschieht, so wird auch an jenen Orten überall das domicilium erlangt, und es stehet in einem solchen Falle dem Kläger frei, ob er ihn dort oder da belangen wolle. Landfahrer und Vaganten aber mögen allerorten, wo sie sich immer betreten lassen, belangt, oder durch öffentlichen Verruf und Anschlag in foro originis vorgeladen werden.

Kap. III. § 4. (Vom Petitorio.)

.... In Spoliensachen, da die Entwährung kündig oder leicht zu erweisen ist, hat 10) keine petitorische Klage wider den Entwährten von seiten des Entwährers statt, bis das punctum spolii gänzlich abgethan ist. ....

Kap. III. § 9. (Vom Anfange, Fortgange und Ausgange des Streites.)

.... Durch die Verjährung aber hört 5) der Streit auf, wenn von der Zeit des in dem streitigen Punkte vorgegangenen letzten Judicialaktes vierzig Jahre verflossen sind, ohne daß sich die eine oder die andere Partei bei Gericht deshalb mehr gemeldet hat.

Kap. IV. § 2. Ob und wie die Klagen auf die Erben übergehen.

Auf Seite des Klägers gehen 1) alle Klagen ohne Unterschied auf die Erben, und zwar, wenn derselben mehrere sind, auf jeden nach dem Maße seiner Erbsportion, ausgenommen, wenn sie 2) durch Gesetz oder Geding auf des Erblassers Person allein eingeschränkt sind. Auf Seite des Beklagten gehen 3) die Realaktionen gegen seine Erben nur so weit, als sie im Besitze der Sache sind, oder wenigstens den Rechten nach

für Besitzer geachtet werden. Persönliche Klagen rühren entweder von Kontrakten oder Verbrechen her. Jene erstrecken sich 4) ohne Unterschied auf des Beklagten Erben, ausgenommen, wenn durch besondere Rechte oder Geding, Maß und Ziel gesetzt ist, oder, wo das factum, welches der Erblasser zu prästieren gehabt hat, seine Person allein betrifft. Anderer Klagen wegen, welche aus peinlichen Verbrechen entstehen, bleibt es 5) bei dem Cod. crim. part. 1. cap. 1. § 41. So viel aber 6) die in das Kriminale nicht einschlagenden Verbrechen belangt, so soll man dahin sehen, ob der Krieg mit dem Erblasser schon befestiget gewesen ist, oder nicht; im ersten Falle haften die Erben so weit, als es nicht auf Leib und Leben geht, im zweiten Falle aber nur so weit, als ihnen von des Erblassers Verbrechen etwas zu Guten gegangen ist.*)

Kap. IV. § 3. Wie die Klagen erlöschen.

Alle Klagen erlöschen von der Zeit an, da sie hätten angestellt werden können, in der Regel mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist. Nach deren Ablauf greift die Klage, unter dem Vorwande, daß der andere Teil gute Wissenschaft davon gehabt hat, nicht mehr Platz, es würde denn erwiesen, daß man die ganze Zeit über an der Klage gehindert oder der Gegenteil gemahnt worden sei. Übrigens ist es gleich, ob die Klage von sich selbst erlösche, oder durch eine standhafte Einrede entkräftet werde.

Kap. V. § 9. Wirkungen der insinuierten Citation.

Die Wirkung der erkannten und insinuierten Citation ist . . . . 2) daß auf Seite des citati mala fides daraus entstehet; . . . .

---

*) Auszug aus dem Bayerischen Landrecht von 1756 Tl. IV. Kap. 16. § 4.

7mo. Hört auch dieselbe (actio persecutoria ex delicto) nicht einmal durch Tods- und andere schwere Criminal- geschweigend erst durch niedergerichtliche und geringere Strafen auf, sondern bleibt nichts desto weniger gegen den Delinquenten, wie auch gegen seine Erben bevor, ohne Unterschied, ob sie durch das Verbrechen reicher, und Lis mit dem Verstorbenen schon contestirt worden, oder nicht, massen dasjenige, was in Cod. Jud. Cap. 4, § 2, Nr. 5 und 6 verordnet ist, nur von der Pönalaktion verstanden werden soll.

Kap. VI. § 5. Von dem Rechte zu exzipieren, und ob sich dieses auf Dritte erstrecke.

Wer ein jus agendi hat, der hat um soviel mehr ein jus excipiendi. Es erstreckt sich dieses auch in der Regel auf Erben, Nachkommen und Bürgen, wo nicht ein anderes besonders bedungen oder verordnet ist. Exceptio de jure tertii greift niemals Platz, außer wo dieses so beschaffen ist, daß auf Seite des Klägers das jus agendi gänzlich dadurch ausgeschlossen wird, oder wo der Dritte allenfalls gegen den Beklagten selbst mit der Zeit den Regreß suchen könnte, oder wo die Rechte sonst etwas Besonderes verordnen, oder endlich der Beklagte den Dritten zu vertreten hat.

Kap. VI. § 10. Wie die exceptiones verloren gehen.

Exzeptionen, welche einmal mit Recht verworfen, präcludiert, durch rechtmäßige Renunziation vergeben oder gar verjährt sind, sollen nicht mehr attendiert werden. Die Verjährung hat aber nur gegen jene Exzeptionen statt, welche auch klagsweise hätten angebracht werden können.

Kap. VIII. § 2. Von der Streitverkündigung oder Litis Denunciation.

Wer der strittigen Sache halber die Gewährschaft entweder aus besonderem Geding, oder nach der Eigenschaft des Geschäftes an einem Dritten mit Recht zu suchen hat, der soll 1) ihm, oder wo es mehrere sind, denselben sämtlich, doch allezeit dem nächsten vorzüglich, den Streit verkünden lassen, damit er von ihm oder ihnen bei Gericht vertreten, oder wenigstens auf jeden Falle schadlos gehalten werde. . . . .

Kap. XIII. § 7. Von dem Juramento promissorio.

Obwohl jeder zur Erfüllung seines eidlichen Versprechens, soweit solches den Rechten nach bestehen kann, nicht nur anzuhalten, sondern auch, wenn er demselben gefährlicher Weise zuwiderhandelt, mit willkürlicher, und zwar so viel den gerichtlichen Eid betrifft, selbst mit peinlicher Strafe zu belegen ist, so wird doch dem Eide in foro externo niemals soviel Kraft beigelegt, daß derselbe aus ungültigen Handlungen gültige,

aus verbotenen zulässige, aus widerruflichen unwiderrufliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern kann, sondern es soll die Haupthandlung selbst, wie sie immer Namen haben mag, allzeit bleiben, wie sie ist, folglich auch niemanden seine dagegen habenden vermeintlichen Einwendungen und Rechtswohlthaten unter dem Vorwande des beigefügten Eides benommen sein.

Kap. XIV. § 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden solle.

.... Nachdem sich aber auch 8) vielmal begiebt, daß die Lokalstatuten oder Gewohnheiten verschieden sind, und ein anderes in loco contractus, ein anderes in loco rei sitae, aut judicii statuiert und Herkommens ist, so hat der Richter vorzüglich dahin zu sehen, ob das Statut nur die bloße Form und Solennität einer gepflogenen Handlung oder die Personen und Güter selbst betreffe. Im erstern Falle soll nach dem Statut oder der Gewohnheit des Orts, wo die Handlung gepflogen wird, gesprochen werden; im letztern Falle aber erstreckt sich das Statut oder Herkommen weiter nicht, als auf die in jenem Orte befindlichen Güter und wohnhaften Personen, nicht aber auf das, was sich außerhalb desselben befindet.*)

Kap. XIV. § 11. Von der Re judicata und derselben Wirkung.

.... 4) Betrifft res judicata nur die streitenden Teile und ihre Erben allein, einem Dritten aber kann dieselbe weder nützen, noch schaden, außer in folgenden drei Fällen: .... Zweitens, wenn er zwar selbst ein gemeinschaftliches und vorzügliches Recht bei der strittigen Sache, und daneben von dem Streite gutes Wissen gehabt, gleichwohl aber sich desselben nicht angenommen hat. Drittens, wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Kontradiktor einmal ausgestritten worden ist, und dabei in Ansehung des Dritten die nämlichen, oder noch stärkere Ursachen obwalten.

Kap. XVI. § 3. De Syndicatu.

Bei der sogenannten Syndikatsklage soll zwar dem Kläger

*) Vgl. die K. Vdg. v. 11. Juni 1816 (Anhang Nr. 4).

1) auf gemachten genugsamen Beweis zum Ersatze des ihm durch ungerechtes und schuldhaftes Verfahren des Richters zugegangenen Schadens verholfen, ... werden, ...

Kap. XVII. § 1. Von dem Vergleiche.

.... Es muß aber auch 4) derjenige, welcher sich vergleichen will, seiner selbst mächtig und mit andern zu handeln berechtiget sein, da im widrigen Falle ein solcher Vertrag, ungeachtet des etwa beigefügten Juraments, von keiner Gültigkeit ist. Die Sache selbst, worüber sich 5) verglichen wird, soll bereits streitig, oder doch ein künftiger Streit deshalb zu befürchten, auch an sich zweifelhaft, und 6) so beschaffen sein, daß den Transigenten darüber zu handeln und zu disponieren, frei steht. Kuratoren und Vormünder können 7) in Sachen, ihre Pflegbefohlenen betreffend, sich zwar wohl vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so soll von des Pflegbefohlenen ordentlicher Obrigkeit, oder wenigstens dort, wo der Streit anhängig ist, der Konsens erholt, dieser auch bei vorwaltender erheblicher Ursache nach derselben vorläufiger hinreichender Einsicht weder erschwert, noch abgeschlagen, sondern unverweigerlich, und zwar ohne die bisher öfters gebrauchte Klausel: salvo jure pupillari hierauf erteilet werden. 8) Ist nötig, daß bei jedem Vergleiche etwas gegeben und behalten werde. Wenn es aber entweder an diesem oder an obigen Requisiten sub num. 5 mangelt, so ist zwar der Handel deswegen nicht unkräftig, er kann hingegen aber auch für keinen Vergleich angesehen werden. .... So lange nun 11) gedachte Protokollierung oder respektive beiderseitige Fertigung nicht geschehen ist, soll die ganze Handlung sowohl unter siegelmäßigen als anderen Personen, ob sie schon mit Zeugen bewiesen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleiches, noch sonst unter andern Namen bestehen, ausgenommen, wenn sie schon ganz oder zum Teil in Erfüllung gebracht worden ist. Was aber 12) auf obgedachte Weise einmal mit beiderseitigem gutem Wissen und Willen verglichen ist, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum aut non inspectorum, noch auf andere Art mehr

angefochten werden, es sei denn, daß eine offenbare Gefährde mit unterlaufen sei, oder, wenn es minderjährige Personen betrifft, eine merkliche und augenscheinliche Läsion dargethan werden könne. Die Reue soll 13) in einem geschlossenen Vergleiche ohne beiderseitige Bewilligung niemals statthaben und derselbe sogar unter dem Vorwande der Kontravention des andern Teiles nicht angefochten, sondern in einem solchen Falle die Klage vielmehr dahin gestellt werden, daß der Gegenteil zu gebührender Erfüllung obrigkeitlich angehalten werde, ausgenommen, wenn demselben etwa die Clausula cassatoria auf den Kontraventionsfall ausdrücklich mit einverleibt worden und derjenige, welcher in Kraft dieser Klausel die Kassation begehrt, seines Orts nicht selbst in mora adimplendi ist. Gleichwie übrigens 14) aus dem Vergleiche niemals eine Novation präsumiert wird, so bleibt den Transigenten ihre vorige Hypothek, welche sie etwa schon vor dem Vergleiche gehabt haben, allezeit noch vorbehalten, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen ist. . . . .

Kap. XVIII. § 10. Von dem Beneficio competentiae.

Beneficium competentiae, kraft dessen der Schuldner nicht auf das gesamte Vermögen exequiert, sondern ihm zu seiner Lebensnotdurft und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll, gebührt 1) vorzüglich leiblichen Kindern und Eltern, Geschwistern, Eheleuten, Associerten, Verschwägerten sowohl in auf- als absteigender und in der Seitenlinie des ersten Grades, desgleichen denen vom Adel, oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbierten Gemeinden und formierten corporibus, endlich allen jenen, welche wegen einer bloßen Schenkung belangt werden. Das Quantum der Kompetenz hängt 2) lediglich von den Umständen und dem darnach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab, wobei nicht nur der Stand, das Alter und Vermögen des Schuldners nebst der Anzahl seiner Familie, auch ob er nicht seine Unvermögenheit selbst einigermaßen verschuldet habe, erwogen, sondern zugleich die Dürftigkeit des Gläubigers, die Qualität der Schuldforderung und was nach Abzug der Kompetenz zur Bezahlung noch übrig bleibt und dergleichen mehr betrachtet,

mithin das Privilegium nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern so viel immer möglich ist, eingeschränkt, und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden soll. . . . . Im übrigen erstreckt sich 6) das beneficium competentiae weder auf des Schuldners Erben, noch Nachkommen oder Bürgen, sondern nur auf seine Person, und erlischt auch von selbst wieder, wenn er soweit zu Kräften kommt, daß er das Ganze bezahlen kann.

Kap. XVIII. § 11. Von der Datione in solutum.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, statt bar Geld sich mit Dargebung anderer Güter befriedigen zu lassen, sondern wenn der Schuldner mit Geld nicht aufzukommen vermag, so soll gleichwohl mit Vergantung und allenfallsiger Heimschlagung nach Maßgabe des obigen § 7 verfahren werden. Im Falle aber der Gläubiger sich selbst gutwillig auf die gedachte Dargebung einläßt, so hat es hierbei sein Bewenden, und es soll mit derselben gehalten werden, wie bei Käufen Rechtens ist.

4. Kgl. Verordnung, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr. Vom 11. Juni 1816.

Da sich wegen Verschiedenheit der in den Provinzen Unsers Reiches noch geltenden Civilgesetze hinsichtlich der Militärpersonen Anstände ergeben haben, so verordnen Wir zur Beseitigung derselben, nach dem Gutachten Unserer Gesetzkommission wie folgt:

I. Nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Kapitel III. Paragraph 10. und Kapitel XIV. Paragraph 7. sind in Civil-Rechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied 1) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen ist; 2) bei Klagen aus einem Vertrage die Gesetze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist; 3) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Gesetze des Orts, wo diese begangen wurde; 4) hinsichtlich der

Form und Solennität einer Handlung die Gesetze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

II. In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheiden sind, sollen 1) die Soldaten vom gemeinen Manne an bis zum Ober-Offiziere nach den Gesetzen des Orts beurteilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz hatten; 2) für die Ober-Offiziere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der bayerische Maximilianische Civil-Codex in der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Ärzte und dergleichen angestellte Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Ober-Offiziers haben, der bayerische Civil-Codex, außerdem aber das Gesetz des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der Armee ihr Domizil hatten, in Anwendung zu bringen ist.

München, den 11. Juni 1816.

Max Joseph.

5. K. Allerh. Verordnung vom 20. Septbr. 1879, den Vollzug des Art. 171 des Ges. vom 23. Febr. 1879 zur Ausführung der RCPO. u. Konk.-O. betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König v. Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 171 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung zu bestimmen, was folgt:

I.

Die Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch gemäß Art. 31 der Subhastationsordnung vom 23. Febr.

1879 erfolgt in dem für die Inskription der Privilegien und Hypotheken bestehenden Register.

Der Beschlagnahmebeschluß ist mit Weglassung der Ernennung des Versteigerungsbeamten und der etwaigen Entscheidungsgründe seinem Wortlaute nach in das Inskriptionsregister einzutragen.

Die Vollstreckungsgerichte werden darauf hingewiesen, daß der Beschlagnahmebeschluß ersichtlich machen soll:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, sowie des von ihm gemäß Artikel 19 der Subhastationsordnung bestellten Bevollmächtigten;
2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners und des etwaigen Drittbesitzers, jedenfalls aber eine so genaue Personenbezeichnung, daß der Hypothekenbewahrer die Identität des Schuldners und etwaigen Drittbesitzers festzustellen vermag;
3) die genaue Bezeichnung der Gesamtforderung des Gläubigers, für welche die Beschlagnahme verfügt wird;
4) die Bezeichnung der Liegenschaften, welche der Zwangsvollstreckung unterstellt werden sollen, nach Lage, Gattung, beiläufigem Flächeninhalt und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
5) den Zweck der Beschlagnahme (Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung);
6) die Bezeichnung des Vollstreckungsgerichts und den Tag der Beschlußfassung.

Statt der dem Hypothekenamte vorzulegenden bordereaux teilt das Vollstreckungsgericht dem Hypothekenamte bei Übersendung des Beschlagnahmebeschlusses einen vom Gerichtsschreiber zu fertigenden beglaubigten Auszug dieses Beschlusses mit, welcher dem vom Hypothekenbewahrer nach Absatz 2 zu machenden Eintrage entspricht. Der Auszug ist zur Hinterlegung bei dem Hypothekenamte bestimmt.

II.

Die Eintragungen gemäß Artikel 32 u. 33 Absatz 1 u. 3

des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung erfolgen in dem durch Unsere Verordnung vom 17. Juni 1870 für die Vormerkung der Beschlagnahmeprotokolle und die Eintragnng der Ganterkenntnisse bestimmten Register.

Die Eintragung des in einer einstweiligen Verfügung enthaltenen Verbots der Veräußerung, Belastung und Verpfändung einer unbeweglichen Sache (Art. 32 des angeführten Gesetzes) wird durch Hinterlegung eines von dem Gerichtsschreiber zu fertigenden beglaubigten Auszuges aus der einstweiligen Verfügung auf dem Hypothekenamte beantragt.

Der Auszug hat zu enthalten:

1) Die Bezeichnung des verfügenden Gerichts,
2) das Datum der Verfügung,
3) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, welcher die einstweilige Verfügung erwirkt hat, sowie des Besitzers der Liegenschaft,
4) die Bezeichnung der Liegenschaft nach Lage, Gattung, beiläufigem Flächeninhalt und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen,
5) den Inhalt des Verbotes.

Der Auszug wird seinem Wortlaute nach in das Register eingetragen.

Die Eintragung des Beschlusses über die Eröffnung oder Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (Artikel 33 des angeführten Gesetzes) erfolgt auf Grund der dem Hypothekenamte von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichtes mitgeteilten beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses.

Die Formel des Beschlusses wird ihrem Wortlaute nach in das Register eingetragen.

Die vorbezeichneten Eintragungen haben ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen. Dieselben sind von dem Hypothekenbewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von einstweiligen Verfügungen über Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbote und für die Eintragung von Konkurseröffnungsbeschlüssen nicht statt.

Die hinterlegten Auszüge und Abschriften sind als Registerbeilagen, wie die Inskriptions-bordereaux, auf dem Hypothekenamte zu verwahren.

Der Empfang des zum Zwecke der Eintragung einer einstweiligen Verfügung vorgelegten Auszuges, dann der Abschrift eines Konkurseröffnungsbeschlusses ist auf den hinterlegten Schriftstücken vorzumerken, in dem Präsentationsregister (Register für die Hinterlegung der zu inskribierenden hypothekarischen Verzeichnisse) zu beurkunden und dem Antragsteller kostenfrei zu bescheinigen. Dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts wird der Empfang mittelst amtlicher Zuschrift bestätigt.

Löschungen sind in der Registerabteilung „Bemerkungen" am Rande der betreffenden Einträge vorzumerken.

Die Besitzer von Liegenschaften, gegen welche ein Veräußerungs-, Belastungs- und Verpfändungsverbot vorgemerkt ist, dann Gemeinschuldner, gegen welche ein Konkurseröffnungsbeschluß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekarinskriptionen und Transkriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Übersichten zu verzeichnen.

Den Hypothekenbewahrern wird zur Pflicht gemacht, in den Hypothekenbuchsauszügen von den gemäß Artikel 32 und 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung gemachten Eintragungen kostenlose Erwähnung zu thun.

III.

Bezüglich der den Hypothekenbewahrern zustehenden Gebühren finden die Bestimmungen in § 6 Unserer Verordnung vom 17. Juni 1870, die Vormerkung der Beschlagnahme-Protokolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betreffend, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1875 wegen Einführuug der Reichswährung bis auf weiteres entsprechende Anwendung.*)

---

*) Vgl. JMBl. 1870 S. 294, 1875 S. 358. Hiernach beträgt u. a. die Gebühr des Hypothekbewahrers für den Eintrag ins Hinterlegungsregister 25 ₰, für die Vormerkung oder Löschung der Beschlagnahme und für den Eintrag oder Löschung des Konkurseröffnungsbeschlusses im Register je 85 ₰.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 20. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
statt dessen
Oberappellationsgerichtsrat Brunnhuber.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

C.

D.

E.

H.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Im Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen sind u. a. nachfolgende ☞ **größere Commentare zu Reichsgesetzen** erschienen:

Koppmann. **Militärstrafgesetzbuch** für das deutsche Reich. Erläutert von **Kl. Koppmann**, k. bayer. Oberstabsauditeur und Direktor des kgl. Militär-Bezirks-Gerichts Würzburg. Zweite vermehrte u. verbesserte Auflage. 1886. 40 Bog. gr. 8°. 11 ℳ

Landmann. **Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich** nach der Fassung vom 1. Juli 1883 unter Berücksichtigung der Materialien der Gesetzgebung, der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben von **Robert Landmann**, Regierungsrath und Referent im k. b. Staatsministerium d. J. 1884. 39¼ Bog. gr. 8°. 7 ℳ 50 ₰. — Ferner: **Das Unfallversicherungsgesetz** für das deutsche Reich nebst den Nebengesetzen, Vollzugsvorschriften und Bekanntmachungen erläutert von **Robert Landmann**, Regierungsrath im k. b. Staatsministerium d. J. 1886. 33 Bog. gr. 8°. 5 ℳ 50 ₰.

Ortenau-Fischer-Henle. Dr. J. Ortenau's **Kommentar zur Subhastationsordnung** für das Königreich Bayern vom 23. Febr. 1879 u. 29. Mai 1886. In zweiter Auflage neubearbeitet von **Max Fischer**, k. Notar, und **Wilh. Henle**, Rat am Landgericht München I. 1888. 37¼ Bog. Geh. 10 ℳ 80 ₰.; in Halbfranz 12 ℳ 80 ₰.

Seuffert. **Civilprozeßordnung** für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. der Rechte. Lex.-Form. Vierte umgearbeitete Auflage. 1888. 64½ Bog. Lex.-8°. Geh. 20 ℳ 50 ₰.; in Halbfranzband geb. 23 ℳ

Stenglein. **Strafprozeßordnung** für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 27. Jan. 1877 und dem Einführungsgesetz zu beiden Gesetzen. Nach den Bedürfnissen der Praxis und unter besonderer Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erläutert von **M. Stenglein**, Reichs-Anwalt in Leipzig. 1885. 46 Bog. gr. 8°. Geh. 10 ℳ In Halbfranz geb. 12 ℳ

Henle, Wilhelm von, 1846-1915

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 13. Februar 1879 ; Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister

Nördlingen 1889